STADT BAMBERG

E i n l a d u n g

zur Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg

Sitzungstermin: **Mittwoch, 25.09.2019, 16:00 Uhr**

Ort, Raum: **Spiegelsaal der Harmonie, E.T.A.-Hoffmann-Platz 1, 96047 Bamberg**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

30 Ordnungsamt

2 Ernennung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl am 15. März 2020 **VO/2019/2629-30**
Sitzungsvorlage: VO/2019/2629-30

1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement

3 Ombudsteam der Stadt Bamberg **VO/2019/2668-R1**
Erlass einer Geschäftsordnung und Besetzung
Sitzungsvorlage: VO/2019/2668-R1

52 Amt für Inklusion

4 Quartierskonzept "Fördernetzwerk Stadtteilbüros Bamberg" **VO/2019/2665-52**
Sitzungsvorlage: VO/2019/2665-52

38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz

5 Plastikfreies Bamberg **VO/2019/2658-38**
Sitzungsvorlage: VO/2019/2658-38

1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement

6 Achtsamkeit im Umgang mit der Deutschen Sprache **VO/2019/2677-R1**
2. Lesung
Sitzungsvorlage: VO/2019/2677-R1

6 Baureferat

7 Sanierungsobjekt Obere Sandstraße 20 **VO/2019/2669-R6**
Sachstandsbericht
Sitzungsvorlage: VO/2019/2669-R6

20 Kämmereiamt

8 Haushaltskonsolidierung **VO/2019/2642-20**
(Empfehlung des Finanzsenates vom 24.09.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2642-20

20 Kämmereiamt

9 Sanierung des Fuchs-Park-Stadions im historischen Volkspark Bamberg **VO/2019/2657-20**
Bundesförderung "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
(Empfehlung des Finanzsenates vom 24.09.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2657-20

20 Kämmereiamt

10 Kuratorium der Stiftung Weltkulturerbe Bamberg; Berufung von Herrn Tassilo Forchheimer **VO/2019/2652-20**
(Empfehlung des Finanzsenates vom 24.09.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2652-20

23 Immobilienmanagement

11 Umlegungsausschuss der Stadt Bamberg **VO/2019/2662-23**
Nachbesetzung eines stellvertretenden Sachverständigenmitglieds
(Empfehlung des Finanzsenates vom 24.09.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2662-23

23 Immobilienmanagement

12 Bebauungsplan-Entwurf Nr. W6 B für das Gebiet zwischen Schlagfeldweg, Im Dunster und Waldstraße **VO/2019/2663-23**
Anordnung eines Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45 ff. BauGB
(Empfehlung des Finanzsenates vom 24.09.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2663-23

3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung

13 Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) - Förderung des ÖPNV und finanzielle Beteiligung der Aufgabenträger **VO/2019/2567-R3-1**
(Empfehlung des Finanzsenates vom 24.09.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2567-R3-1

51 Stadtjugendamt

14 Kindergarten St. Sebastian - Sanierung Außenspielanlage Hang **VO/2019/2535-51**
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 25.07.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2535-51

51 Stadtjugendamt

15 Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss; **VO/2019/2536-51**
Wechsel Stadtjugendring Bamberg
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 25.07.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2536-51

16 Aktuelle Stunde

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2629-30**
Federführend: 30 Ordnungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	14.08.2019
	Referent:	Haupt Ralf

Ernennung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl am 15. März 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die nächsten Kommunalwahlen finden im Freistaat Bayern am 15. März 2020 statt.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) besagt, dass durch den Stadtrat eine Person für die Wahlleitung und zugleich eine Stellvertretung für dieses Amt zu berufen ist.

Der Stadtrat kann hierzu den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Wahlleiter für die Kommunalwahlen berufen.
Das Amt des Wahlleiters sowie dessen Stellvertreters ist gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG unvereinbar in folgenden Konstellationen: Es kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Stadtrat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Ralf Haupt, Sozial-, Ordnungs- und Umweltreferent und mithin zuständiger Referent für die Durchführung der Wahlen, zum Wahlleiter der Stadt Bamberg zu berufen.

Als sein Stellvertreter wird Herr Verwaltungsdirektor Frank Reppert, Amtsleiter des Ordnungsamtes der Stadt Bamberg, vorgeschlagen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Sitzungsvortrag hat zur Kenntnis gedient.

2. Herr Berufsmäßiger Stadtrat Ralf Haupt wird zum Wahlleiter für die Kommunalwahl 2020 in der Stadt Bamberg bestellt.

3. Herr Verwaltungsdirektor Frank Reppert wird für die Kommunalwahl 2020 zum stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Bamberg bestellt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Verteiler:

Ref. 1
Ref. 5
Amt 30

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2668-R1**
Federführend: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement Beteiligt: 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	Status: Aktenzeichen: Datum: Referent:	öffentlich 10.09.2019 Hinterstein Christian

Ombudsteam der Stadt Bamberg
Erlass einer Geschäftsordnung und Besetzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Bisherige Gremienbehandlung:

a) In der Sitzung des Feriensenates am 20.08.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, dem Stadtrat einen Vorschlag für die Einrichtung eines ehrenamtlichen Ombudsteams zu erarbeiten.

b) In der Sitzung des Stadtrates am 21.10.2015 schlug die Verwaltung die Einrichtung eines Ombudsteams sowie die Besetzung sowohl mit Vertreterinnen und Vertretern der CSU-, der SPD- sowie der GAL-Stadtratsfraktion, als auch mit Vertreterinnen und Vertretern des Caritasverbandes, der Diakonie, der Kirchen sowie der Initiative „Freund statt fremd“ vor. Dabei wurde ebenfalls ein Vorschlag für die Aufgabenstellung sowie die Gremienarbeit vorgelegt.

c) In der Sitzung des Stadtrates am 18.11.2015 wurde die Erweiterung des Ombudsteams um Vertreterinnen bzw. Vertreter der FW-Stadtratsfraktion (jetzt BA-Stadtratsfraktion) sowie der BBB-Stadtratsfraktion beraten und beschlossen.

d) In der Sitzung des Stadtrates am 26.04.2017 wurde erstmals die Frage des Erlasses einer Geschäftsordnung für das Ombudsteam durch den Stadtrat behandelt. Weiterhin wurde die Besetzung um einen Sitz für den Migranten- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg erweitert.

2. Erlass einer Geschäftsordnung für das Ombudsteam:

a) Im Zuge der laufenden Tätigkeit des Ombudsteams liegen der Verwaltung mittlerweile mehrere Anfragen sowie ein fraktionsübergreifender Antrag der SPD-, BA- und CSU-Stadtratsfraktion vom 16.07.2019 (**Anlage 1**) vor. Darin wird der Wunsch nach Erlass einer Geschäftsordnung für das Ombudsteam deutlich formuliert. Die Verwaltung hat dies aufgegriffen und mit Schreiben vom 24.07.2019 (**Anlage 2**) die Erarbeitung einer Geschäftsordnung in Abstimmung mit den Mitgliedern des Ombudsteams angekündigt.

b) Zwischenzeitlich wurde mit den Mitgliedern des Ombudsteams eine Geschäftsordnungsfassung im Umlaufverfahren (per E-Mail) abgestimmt. Diese abgestimmte Fassung liegt diesem Sitzungsvortrag als **Anlage 3** bei.

c) Die vorgelegte Geschäftsordnung enthält im Wesentlichen Aussagen zu den Aufgaben, den Mitgliedern, zur Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft, zur Funktion der Sprecherinnen und Sprecher sowie zum Geschäftsgang. Vorgesehen ist - vorbehaltlich der positiven Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 25.09.2019 - dass die Geschäftsordnung zum 01.10.2019 in Kraft treten soll. Hinsichtlich der Einzelheiten darf inhaltlich auf die Anlage 3 Bezug genommen werden.

d) Mit Schreiben vom 16.07.2019 haben die SPD-, die BA- und die CSU-Stadtratsfraktion fraktionsübergreifend den Erlass einer Geschäftsordnung für das Ombudsteam durch den Stadtrat beantragt. Diesem Antrag wird mit dieser Sitzungsvorlage nachgekommen.

3. Besetzung des Ombudsteams:

Aufgrund der unter Ziffer 1 der Sitzungsvorlage geschilderten Genese ist das Ombudsteam mittlerweile mit Vertreterinnen und Vertretern aller Stadtratsfraktion besetzt. Für die Vertreterin und Vertreter der Ausschussgemeinschaft im Stadtrat liegt ein formeller Besetzungsbeschluss dagegen noch nicht vor. Praktisch wurde es bislang immer so gehandhabt, dass von Seiten der Verwaltung die Ausschussgemeinschaft gleichsam wie eine Stadtratsfraktion behandelt und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Ausschussgemeinschaft zur Mitarbeit im Ombudsteam eingeladen worden ist.

Aus Sicht der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, einen formellen Besetzungsbeschluss zu fassen und einen Sitz für die Ausschussgemeinschaft zu beschließen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Bamberg nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg beschließt folgende Geschäftsordnung für das Ombudsteam der Stadt Bamberg:

Geschäftsordnung
des
Ombudsteams der Stadt Bamberg

vom 01.10.2019

Aufgrund des Beschluss des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 25.09.2019 wird folgende Geschäftsordnung für das Ombudsteam der Stadt Bamberg zum 01.10.2019 in Kraft gesetzt:

1. Ombudsteam

Es wird ein Ombudsteam der Stadt Bamberg (kurz: Ombudsteam) gebildet. Das Ombudsteam ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des Stadtrates sowie Mitgliedern verschiedener weitere Organisationen und Verbände. Es handelt sich weder um einen Ausschuss, noch einen Beirat der Stadt Bamberg. Es wird bewusst auf hierarchische Strukturen verzichtet. Grundlage des Ombudsteams ist Teamarbeit auf der Basis demokratisch getroffener Entscheidungen.

2. Aufgaben

(1) Das Ombudsteam handelt auf ausschließlich freiwilliger und beratender Basis. Das Ombudsteam soll im Bereich der Unterbringung von Asylbewerber/innen in der in Bamberg ansässigen ANKER-Einrichtung Oberfranken (AEO) eine vermittelnde Funktion zwischen den Beteiligten und Akteuren übernehmen.

(2) Das Ombudsteam wird zur Einbindung aller von dem Betrieb der AEO betroffenen Personen gebildet. Dabei soll das Ombudsteam insbesondere Ansprechpartner und Vermittler im Sinne eines guten Zusammenlebens für alle von der Einrichtung unmittelbar oder mittelbar betroffen Personen sein. Dies ist im besonderen Maße der innerhalb und der im Nahbereich der AEO lebende Personenkreis.

(3) Das Ombudsteam gibt jährlich eine Stellungnahme zur Arbeit des vergangenen Jahres ab. Diese wird in einer Sitzung des zuständigen Gremiums des Stadtrates der Stadt Bamberg vorgestellt.

3. Mitglieder

(1) Das Ombudsteam besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Jeweils ein/e Vertreterinnen/Vertreter der im Stadtrat der Stadt Bamberg vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften.
2. Ein/e Vertreterin/Vertreter des Caritasverbandes Bamberg.
3. Ein/e Vertreter/in der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Bamberg Stadt und Land e.V.
4. Ein/e Vertreterin/Vertreter der Diakonie Bamberg-Forchheim.
5. Jeweils ein/e Vertreterin/Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche.
6. Ein/e Vertreterin/Vertreter der Initiative Freund statt Fremd.
7. Ein/e Vertreterin/Vertreter des Migranten- und Integrationsbeirates der Stadt Bamberg.

(2) Weitere Mitglieder können jederzeit vorgeschlagen werden. Insgesamt soll das Ombudsteam aber nicht aus mehr als 15 Mitgliedern bestehen.

(3) Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied namentlich benannt werden.

(4) Die örtliche Leitung der AEO soll zu den einschlägigen Tagesordnungspunkten der Sitzungen mit eingeladen werden.

4. Bestellung

Die Bestellung erfolgt durch einfachen Beschluss des Stadtrates der Stadt Bamberg. Die Bestellung erfolgt unbefristet. Dies gilt auch für die Ersatzmitglieder.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bamberg beendet werden. Dies gilt sowohl für einzelne Personen, als auch für die Mitgliedschaft von Institutionen. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Wegzug oder Tod bzw. Liquidation einer Gesellschaft.

(2) Die Mitgliedschaft im Ombudsteam endet automatisch mit dem Ausscheiden eines ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieds aus dem Stadtrat der Stadt Bamberg. In diesem Fall hat die das Mitglied entsendende Stadtratsfraktion oder Ausschussgemeinschaft ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Zugang der Erklärung bei der Stadt Bamberg. Für die Neubestellung gilt Ziff. 4 der Geschäftsordnung.

(4) Der Stadtrat der Stadt Bamberg kann jederzeit auf Antrag des Ombudsteams ein Mitglied abberufen. Der Stadtrat der Stadt Bamberg soll ein Mitglied abberufen, wenn dieses wiederholt rassistische Positionen oder diskriminierende Ideologien vertritt.

6. Sprecherinnen und Sprecher

(1) Das Ombudsteam wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher. Ein/e Sprecherin/Sprecher soll dem Stadtrat angehören. Die Sprecher/innen werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecher/innen vertreten das Ombudsteam gemeinsam nach außen und regeln den Geschäftsgang. Insbesondere laden sie gemeinsam zu den Sitzungen des Ombudsteams ein und moderieren die Sitzungen. Die Sprecher/innen nehmen dabei keine Vorsitzfunktionen wahr.

(3) Jede Sprecherin/jeder Sprecher kann jederzeit das Amt niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bamberg. Die/Der weitere Sprecherin/Sprecher wird dann in der nächsten Sitzung des Ombudsteams die Wahl einer/eines weiteren Sprecherin/Sprechers auf die Tagesordnung setzen. Legen beide Sprecher/innen ihr Amt nieder, erfolgt die Einladung zur nächsten Sitzung des Ombudsteams durch die Stadt Bamberg. Scheidet ein/e Sprecher/in während der Wahlperiode nach Absatz 1 aus, so endet die Wahlzeit des/der an deren Stelle gewählten Sprecher/in zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

7. Ehrenamt

Die Tätigkeit im Ombudsteam erfolgt ehrenamtlich.

8. Geschäftsgang

(1) Die Sprecher/innen berufen das Ombudsteam nach Bedarf oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. In der jeweils ersten Sitzung eines Jahres soll regelmäßig die Sitzungsterminplanung für das laufende Jahr erfolgen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin, zu versenden. In dringenden Angelegenheiten kann diese Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. In der Einladung sind die Gründe der Dringlichkeit anzugeben. Die Versendung per E-Mail ist ausreichend.

(2) Wird die Einberufung einer Sitzung durch eines oder mehrere Mitglieder beantragt, soll mit dem Antrag auch eine Begründung abgegeben werden. Der Antrag muss schriftlich, E-Mail ist ausreichend, mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Sitzungstermin gestellt werden. In dringlichen Fällen kann diese Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

(3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer können jederzeit hinzugezogen werden.

(4) Mit der Einladung soll eine Tagesordnung versandt werden. Die Tagesordnung soll Zeit und Ort der Sitzung enthalten sowie die vorgesehenen Beratungsgegenstände bezeichnen. In dringenden Angelegenheiten kann hierauf verzichtet werden.

(5) Das Ombudsteam ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Wird zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand geladen, ist für die Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder ausreichend. Hierauf muss bei der Einladung zur Sitzung hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Eine Ergänzung der Tagesordnung (Erweiterung oder Verkürzung) ist mit Beschluss in der Sitzung möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht vorgesehen. Bei Vertretung mehrerer Organisationen durch ein Mitglied, hat dieses eine Stimme.

(7) Das Ombudsteam kann Aufgaben auf Mitglieder übertragen. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden erforderlich. Die Aufgaben können jederzeit, ebenfalls mit einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden, wieder entzogen werden.

(8) Über das Ergebnis der Sitzungen fertigen die Sprecher/innen ein Protokoll. Dieses soll allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstermin schriftlich, E-Mail ist ausreichend, übersandt werden. Der Stadt Bamberg, Büro des Oberbürgermeisters, ist das Protokoll ebenfalls zu übersenden.

9. In-Kraft-Treten

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 25.09.2019 beschlossen. Sie tritt am 01.10.2019 in Kraft.

3. Die Ausschussgemeinschaft erhält einen Sitz im Ombudsteam der Stadt Bamberg.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anlage 1: Fraktionsübergreifender Antrag vom 16.07.2019
Anlage 2: Schreiben vom 24.07.2019
Anlage 3: Geschäftsordnung Ombudsteam

Verteiler:

Referat 5
Referat 1 - Herrn Köster

Fraktionsübergreifender Antrag: Geschäftsordnung Ombudsteam

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

als Mitglieder des Ombudsteams der Stadt Bamberg beantragen wir – erneut – wie bereits Frau Stadträtin Ingeborg Eichhorn am 06.03.2017 – nunmehr aus gegebenem Anlass die Ausarbeitung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für das Ombudsteam der Stadt Bamberg.
Zudem bitten wir darum, dass überprüft wird, welche Stadträte laut jeweiligem Stadtratsbeschluss Mitglied im Ombudsteam sind.

Begründung:
Zur Regelung der Mitgliedschaft und Definition der Aufgaben des Ombudsteams sowie zur Erledigung dieser Aufgaben ist eine offizielle Geschäftsordnung notwendig. Die Geschäftsordnung sollte u.a. regelmäßige Wahlen eines/einer Sprechers/in, die Bestellung und Entlassung der Mitglieder, sowie insbesondere auch ein Quorum für Abstimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Eichhorn
SPD-Stadtratsfraktion

Dr. Ursula Redler
BA-Stadtratsfraktion

Anna Niedermeier
CSU-Stadtratsfraktion

STADTRATS-
FRAKTION
BAMBERG
SPD

An Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
16. Juli 2019

SPD Fraktion Bamberg

Fon: 0951 – 208 24 – 36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
Mobil: 0176 – 24 26 100 5
fraktion@spd-bamberg.de

Bamberg, 06.03.2017

Antrag: Geschäftsordnung Ombudsteam

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der SPD-Stadtratsfraktion beantrage ich die Ausarbeitung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für das Ombudsteam.

Begründung:
Zur Regelung der Mitgliedschaft und Definition der Aufgaben des Ombudsteams ist eine offizielle Geschäftsordnung notwendig. Die Geschäftsordnung sollte u.a. regelmäßige Wahlen eines/einer Sprechers/in, die Bestellung und Entlassung der Mitglieder, grundsätzliche Zuständigkeit und die Aufgabenverteilung der Mitglieder regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Gottschall
Stadträtin (SPD)

Heinz Kuntke
Stadtrat (SPD)

SPD Stadtratsfraktion Bamberg
Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Fon: 0951 – 208 24 -36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
fraktion@spd-bamberg.de
www.spd-bamberg.de
facebook.com/SPDBamberg
twitter.com/SPD-Bamberg

Andreas Starke
Oberbürgermeister
Bezirkstagsvizepräsident

I. Schreiben an:

Mitglieder des Ombudsteams
der Stadt Bamberg

Ihr Ansprechpartner:
Herr Hinterstein
Rathaus Maximiliansplatz
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Telefon 0951 87-1004
Telefax 0951 87-1975
christian.hinterstein@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg
BLZ 770 500 00 | Konto-Nr: 18
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1SKB
IBAN: DE73 7705 0000 0000 0000 18

24.07.2019/St-Hi-en

Ombudsteam der Stadt Bamberg
Besetzung und Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Besetzung des Ombudsteams der Stadt Bamberg sowie der Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für das Ombudsteam wurden in jüngster Zeit entsprechende Anfragen an die Stadtverwaltung gerichtet. Hinsichtlich einer Geschäftsordnung für das Ombudsteam wurde auch ein entsprechender Antrag gestellt.

Das Ombudsteam der Stadt Bamberg ist ein für die Begleitung der Arbeit in dem Ankerzentrum / AEO aus Sicht der Verwaltung sehr wichtiges Gremium. Der Verwaltung ist es daher ein wichtiges Anliegen, die Arbeit des Ombudsteams bestmöglich zu unterstützen. Zu den Fragen der Besetzung des Ombudsteams sowie zur Erarbeitung einer Geschäftsordnung weist die Verwaltung auf folgendes hin:

1. Die personelle Besetzung des Ombudsteams wurde bislang immer durch entsprechende Beschlüsse der Stadtratsgremien begleitet. Insbesondere wurde sukzessive beschlossen, Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bamberger Stadtratsfraktionen in das Ombudsteam zu entsenden. Ein formeller Beschluss für die Entsendung eines Mitglieds der Ausschussgemeinschaft liegt derzeit noch nicht vor. Allerdings wurde in der Vergangenheit von Seiten der Verwaltung die Ausschussgemeinschaft wie eine Stadtratsfraktion behandelt und eine Vertreterin der Ausschussgemeinschaft zur Mitarbeit im Ombudsteam eingeladen. Es ist vorgesehen, den formellen Beschluss für die Entsendung einer Vertreterin der

Ausschussgemeinschaft in das Ombudsteam in der Sitzung des Stadtrates am 25.09.2019 nachzuholen.

2. Die Verwaltung unterstützt sehr gerne die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für das Ombudsteam der Stadt Bamberg.

   Hierzu vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die Erarbeitung einer Geschäftsordnung aber aus der Mitte des Gremiums erfolgen müsste. Ich habe daher Herrn Berufsm. Stadtrat Hinterstein (Referat für Zentrale Steuerung und Personalwesen) und Herrn Berufsm. Stadtrat Haupt (Sozial-, Ordnungs- und Umweltreferat) beauftragt, die Mitglieder des Ombudsteams zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen, um gemeinsam die Eckdaten einer Geschäftsordnung zu definieren und eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten. Soweit die entsprechenden Vorarbeiten rechtzeitig abgeschlossen werden können, ist vorgesehen, die Geschäftsordnung ebenfalls in der Sitzung des Stadtrates am 25.09.2019 zu behandeln.

Abschließend möchte ich mich bei allen Mitgliedern des Ombudsteams für das besondere Engagement herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Starke
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung des Ombudsteams der Stadt Bamberg

vom 01.10.2019

Aufgrund des Beschluss des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 25.09.2019 wird folgende Geschäftsordnung für das Ombudsteam der Stadt Bamberg zum 01.10.2019 in Kraft gesetzt:

1. Ombudsteam

Es wird ein Ombudsteam der Stadt Bamberg (kurz: Ombudsteam) gebildet. Das Ombudsteam ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des Stadtrates sowie Mitgliedern verschiedener weitere Organisationen und Verbände. Es handelt sich weder um einen Ausschuss, noch einen Beirat der Stadt Bamberg. Es wird bewusst auf hierarchische Strukturen verzichtet. Grundlage des Ombudsteams ist Teamarbeit auf der Basis demokratisch getroffener Entscheidungen.

2. Aufgaben

(1) Das Ombudsteam handelt auf ausschließlich freiwilliger und beratender Basis. Das Ombudsteam soll im Bereich der Unterbringung von Asylbewerber/innen in der in Bamberg ansässigen ANKER-Einrichtung Oberfranken (AEO) eine vermittelnde Funktion zwischen den Beteiligten und Akteuren übernehmen.

(2) Das Ombudsteam wird zur Einbindung aller von dem Betrieb der AEO betroffenen Personen gebildet. Dabei soll das Ombudsteam insbesondere Ansprechpartner und Vermittler im Sinne eines guten Zusammenlebens für alle von der Einrichtung unmittelbar oder mittelbar betroffen Personen sein. Dies ist im besonderen Maße der innerhalb und der im Nahbereich der AEO lebende Personenkreis.

(3) Das Ombudsteam gibt jährlich eine Stellungnahme zur Arbeit des vergangenen Jahres ab. Diese wird in einer Sitzung des zuständigen Gremiums des Stadtrates der Stadt Bamberg vorgestellt.

3. Mitglieder

(1) Das Ombudsteam besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Jeweils ein/e Vertreterinnen/Vertreter der im Stadtrat der Stadt Bamberg vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften.
2. Ein/e Vertreterin/Vertreter des Caritasverbandes Bamberg.
3. Ein/e Vertreter/in der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Bamberg Stadt und Land e.V.
4. Ein/e Vertreterin/Vertreter der Diakonie Bamberg-Forchheim.

5. Jeweils ein/e Vertreterin/Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche.
6. Ein/e Vertreterin/Vertreter der Initiative Freund statt Fremd.
7. Ein/e Vertreterin/Vertreter des Migranten- und Integrationsbeirates der Stadt Bamberg.

(2) Weitere Mitglieder können jederzeit vorgeschlagen werden. Insgesamt soll das Ombudsteam aber nicht aus mehr als 15 Mitgliedern bestehen.

(3) Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied namentlich benannt werden.

(4) Die örtliche Leitung der AEO soll zu den einschlägigen Tagesordnungspunkten der Sitzungen mit eingeladen werden.

4. Bestellung

Die Bestellung erfolgt durch einfachen Beschluss des Stadtrates der Stadt Bamberg. Die Bestellung erfolgt unbefristet. Dies gilt auch für die Ersatzmitglieder.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bamberg beendet werden. Dies gilt sowohl für einzelne Personen, als auch für die Mitgliedschaft von Institutionen. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Wegzug oder Tod bzw. Liquidation einer Gesellschaft.

(2) Die Mitgliedschaft im Ombudsteam endet automatisch mit dem Ausscheiden eines ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieds aus dem Stadtrat der Stadt Bamberg. In diesem Fall hat die das Mitglied entsendende Stadtratsfraktion oder Ausschussgemeinschaft ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Zugang der Erklärung bei der Stadt Bamberg. Für die Neubestellung gilt Ziff. 4 der Geschäftsordnung.

(4) Der Stadtrat der Stadt Bamberg kann jederzeit auf Antrag des Ombudsteams ein Mitglied abberufen. Der Stadtrat der Stadt Bamberg soll ein Mitglied abberufen, wenn dieses wiederholt rassistische Positionen oder diskriminierende Ideologien vertritt.

6. Sprecherinnen und Sprecher

(1) Das Ombudsteam wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher. Ein/e Sprecherin/Sprecher soll dem Stadtrat angehören. Die Sprecher/innen werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecher/innen vertreten das Ombudsteam gemeinsam nach außen und regeln den Geschäftsgang. Insbesondere laden sie gemeinsam zu den Sitzungen des Ombudsteams ein und moderieren die Sitzungen. Die Sprecher/innen nehmen dabei keine Vorsitzfunktionen wahr.

(3) Jede Sprecherin/jeder Sprecher kann jederzeit das Amt niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bamberg. Die/Der weitere Sprecherin/Sprecher wird dann in der nächsten Sitzung des Ombudsteams die Wahl einer/eines weiteren Sprecherin/Sprechers auf die Tagesordnung setzen. Legen beide Sprecher/innen ihr Amt nieder, erfolgt die Einladung zur nächsten Sitzung des Ombudsteams durch die Stadt Bamberg. Scheidet ein/e Sprecher/in während der Wahlperiode nach Absatz 1 aus, so endet die Wahlzeit des/der an deren Stelle gewählten Sprecher/in zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

7. Ehrenamt

Die Tätigkeit im Ombudsteam erfolgt ehrenamtlich.

8. Geschäftsgang

(1) Die Sprecher/innen berufen das Ombudsteam nach Bedarf oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. In der jeweils ersten Sitzung eines Jahres soll regelmäßig die Sitzungsterminplanung für das laufende Jahr erfolgen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin, zu versenden. In dringenden Angelegenheiten kann diese Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. In der Einladung sind die Gründe der Dringlichkeit anzugeben. Die Versendung per E-Mail ist ausreichend.

(2) Wird die Einberufung einer Sitzung durch eines oder mehrere Mitglieder beantragt, soll mit dem Antrag auch eine Begründung abgegeben werden. Der Antrag muss schriftlich, E-Mail ist ausreichend, mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Sitzungstermin gestellt werden. In dringlichen Fällen kann diese Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

(3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer können jederzeit hinzugezogen werden.

(4) Mit der Einladung soll eine Tagesordnung versandt werden. Die Tagesordnung soll Zeit und Ort der Sitzung enthalten sowie die vorgesehenen Beratungsgegenstände bezeichnen. In dringenden Angelegenheiten kann hierauf verzichtet werden.

(5) Das Ombudsteam ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Wird zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand geladen, ist für die Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder ausreichend. Hierauf muss bei der Einladung zur Sitzung hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Eine Ergänzung der Tagesordnung (Erweiterung oder Verkürzung) ist mit Beschluss in der Sitzung möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht vorgesehen. Bei Vertretung mehrerer Organisationen durch ein Mitglied, hat dieses eine Stimme.

(7) Das Ombudsteam kann Aufgaben auf Mitglieder übertragen. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden erforderlich. Die Aufgaben können jederzeit, ebenfalls mit einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden, wieder entzogen werden.

(8) Über das Ergebnis der Sitzungen fertigen die Sprecher/innen ein Protokoll. Dieses soll allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstermin schriftlich, E-Mail ist ausreichend, übersandt werden. Der Stadt Bamberg, Büro des Oberbürgermeisters, ist das Protokoll ebenfalls zu übersenden.

9. In-Kraft-Treten

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 25.09.2019 beschlossen. Sie tritt am 01.10.2019 in Kraft.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2665-52**
Federführend: 52 Amt für Inklusion	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	10.09.2019
	Referent:	Haupt, Ralf

Quartierskonzept "Fördernetzwerk Stadtteilbüros Bamberg"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Der demographische Wandel ist bekannt und wird zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Bamberger Stadtgesellschaft führen. Die Stadtverwaltung bereitet sich auf verschiedenen Ebenen auf den demographischen Wandel vor.

1. Die Stadtverwaltung begreift den demographischen Wandel als Querschnittsaufgabe, welcher von vielen Dienststellen in den Blick genommen werden muss. Mit ämterübergreifenden Veranstaltungen („**Demographiegipfel**“) wird die Querschnittsaufgabe stadtinternen koordiniert und gesteuert. Die letzte Veranstaltung dazu fand am 11.09.2019 statt.
2. Über die **Planungspapiere Pflege** möchte die Stadtverwaltung eine sachliche und datenbasierte Grundlage schaffen, um kommunale Entscheidungen zu erzielen, damit die Pflege auch in Zukunft für Bamberg gesichert bleibt. Das Planungspapier „Pflege 2025 – Stationäre Pflege“ wurde am 27.03.2019 im Stadtrat vorgestellt. Daraus hat sich bereits eine Trägerkonferenz gebildet, in der die Stadtverwaltung gemeinsam mit den beteiligten Trägern der Pflege in Bamberg Wege der Zusammenarbeit sucht, um die Pflegesituation in Bamberg für die Zukunft zu verbessern. Die zweite Trägerkonferenz wird am 08.10.2019 stattfinden.
   Das Planungspapier „Pflege 2025 – Ambulante Pflege und pflegende Angehörige“ ist aktuell in Arbeit und wird am 28.11.2019 dem Familien- und Integrationssenat vorgestellt.
3. Mit dem **Seniorenpolitischen Gesamtkonzept** (SPGK) geht die Stadtverwaltung einen stadtteil- und beteiligungsorientierten Weg, um die Situation für Seniorinnen und Senioren in Bamberg zu verbessern. Am 11.07.2019 konnten die ersten Ergebnisse aus dem Stadtteil Wunderburg im Familien- und Integrationssenat vorgestellt werden. Der Maßnahmenkatalog, an dem 150 engagierte Bürgerinnen und Bürgern mitgewirkt haben, umfasst 38 Maßnahmen, die nun von der Stadtverwaltung – aber zum großen Teil auch von den Bürgerinnen und Bürger selbst – geprüft und umgesetzt werden. Der SPGK-Prozess wird aktuell in den Stadtteilen Gartenstadt und Süd-West umgesetzt (1. Bürgerforen finden am 01.10.2019 in der Gartenstadt und am 15.10.2019 in Süd-West statt).

Die Ergebnisse aus dem SPGK sowie die Probleme und Maßnahmen aus dem Planungspapier Pflege zeigen eindeutig, dass eine quartiersbezogene Herangehensweise für eine älterwerdende Stadtgesellschaft wichtig ist. Das **Quartierskonzept „Fördernetzwerk Stadtteilbüros Bamberg“** erarbeitet einen Vorschlag, wie eine quartiersbezogen soziale Infrastruktur in Form von Stadtteilbüros für Bam-

berg realisiert werden könnte. Das Konzept befasst sich dabei mit den Chancen und Zielen eines solchen Netzwerkes sowie mit dessen Kosten (siehe Anlage 1).

Grundsätzlich ist hier zu betonen, dass die Stadt Bamberg seit vielen Jahren bereits in Quartiersarbeit im engen sowie im weiten Sinne investiert. Die Soziale-Stadt-Gebiete betreiben seit 2002 ein Stadtteilmanagement (aktuell in Trägerschaft von iSo gGmbH), welches als klassische Quartiersarbeit zu definieren ist.
Darüber hinaus betreiben andere Träger unterschiedliche Formen von Stadtteiltreffs, die für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort als soziale Anlaufstellen im Quartier wahrgenommen werden, die allerdings z.T. spezifische Zielgruppen oder Ziele haben (z.B. Quartiersbüro der Sozialstiftung, Mütterzentrum Känguruh, Stadtteilprojekt Freiraum der Caritas). Das Konzept „Fördernetzwerk Stadtteilbüros Bamberg“ greift die Vielfalt der Träger für eine nachhaltige und wirkungsorientierte Quartiersarbeit auf und begreift diese als Ressource, da alle Träger damit auch spezifisches Knowhow und Expertise in das Netzwerk einbringen können.

Das Quartierskonzept erarbeitet nun aus den Zielen und Potentialen einer Quartiersarbeit sowie auf Grundlage der bisherigen Förderungen in Quartiersarbeit eine Ausweitungsplanung mit Priorisierungen für die kommenden Jahre. Bamberg braucht eine Intensivierung der Stadtteilarbeit, aber nicht alle Stadtteile brauchen diese gleichermaßen. Insbesondere zentrumsnahe Stadtteile haben bereits eine gute Anbindung an die soziale Infrastruktur im Stadtzentrum. Zudem ist die Größe der Stadtteile natürlich von Relevanz, so dass folgende Stadtteile vorerst in den Fokus genommen werden sollen (siehe auch Grafik Quartierskonzept, S. 13):
- Gereuth / Hochgericht
- Wunderburg
- „Süd-Ost“, d.h. Bamberg-Ost südlich der Starkenfeldstraße (Malerviertel, etc.)
- „Nord-Ost“, d.h. Bamberg-Ost nördlich der Starkenfeldstraße (Troppauplatz, etc.)
- Gartenstadt
- Gaustadt
- Süd-West

Die Stadtverwaltung empfiehlt folgende nächsten Schritte, um eine nachhaltige Quartiersarbeit in Bamberg zu implementieren:
- Anmeldung von zusätzlichen finanziellen Mittel in Höhe von 100.000 € zur Ausweitung und Intensivierung der Quartiersarbeit in Bamberg für die Haushaltsberatungen für den Haushalt 2020
- Gründung eines Fördernetzwerk Stadtteilbüros unter der Moderation und Projektsteuerung der Stadtverwaltung
- Aufnahme aller bisher geförderten Quartiersprojekte, bzw. Stadtteilzentren, die einen generationsübergreifenden Auftrag haben, in das Fördernetzwerk Stadtteilbüros: Stadtteilmanagement in Gereuth / Hochgericht (mitsamt aller dazugehörenden Stadtteiltreffs, inklusive der BasKIDhall); das Stadtteilmanagement in Bamberg-Ost / Starkenfeldstraße sowie das Mehrgenerationenhaus Känguruh in Bamberg-Ost am Heinrich-Weber-Platz
- Nach Bereitstellung der Mittel durch den Stadtrat, schrittweise Aufnahme weiterer Stadtteile in das Fördernetzwerk Stadtteilbüros, um mittelfristig Quartiersarbeit in allen oben genannten Stadtteilen zu etablieren
- Fortlaufendes Fach- und Zielcontrolling des Fördernetzwerkes Stadtteilbüros sowie jährliche Berichterstattung im zuständigen Fachsenat durch die Stadtverwaltung

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung mit der Umsetzung des Quartierskonzeptes „Fördernetzwerk Stadtteilbüros Bamberg“.
3. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung 100.000 € an zusätzlichen finanziellen Mittel zur Umsetzung des Quartierskonzeptes „Fördernetzwerk Stadtteilbüros Bamberg“ für den Haushalt 2020 anzumelden.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren : Personalkosten Sachkosten: €

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anlage 1 – Konzept Fördernetzwerk Stadtteilbüros Bamberg 2019

Verteiler:

Referat 5	zur Kenntnis
Referat 5/BL	zur Kenntnis
Referat 2	zur Kenntnis
Amt 20/200	zum haushaltsrechtlichen Vollzug
Amt 20 -	Haushaltsakte 2020
Amt 52 -	zur weiteren Veranlassung

STADT BAMBERG
AMT FÜR INKLUSION

Konzept

Fördernetzwerk Stadtteilbüros -

Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Quartiersarbeit in der Stadt Bamberg

„Bürgernah und alle Generationen im Blick“

Inhalt:

1. **Grundlegende Überlegungen** - *2*
   Welche Idee einer gelingenden Quartiersarbeit leitet uns?
2. **Quartiersarbeit und demographischer Wandel** - *4*
   Warum brauchen wir eine Intensivierung der Quartiersarbeit in Bamberg?
3. **Fördernetzwerk Stadtteilbüros** - *6*
   Wie kann eine nachhaltige Quartiersarbeit funktionieren?
4. **Finanzierung** - *21*
   – Wie können wir eine Intensivierung der Quartiersarbeit finanzieren?

1. Grundlegende Überlegungen

Welche Idee einer gelingenden Quartiersarbeit leitet uns?

Stadtteil als Integrations- und Anknüpfungspunkt

In vielen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ist in den letzten Dekaden eine zunehmende stadtteilbezogene/ sozialräumliche Ausrichtung der Angebote zu erkennen. Erfolgreiche sozialplanerische Konzepte greifen verstärkt fachliche Ansätze auf, die eine dezentrale Verlagerung der Angebotsstruktur in die Stadtteile – hin zu den Adressaten – vorsehen. Die Verlagerung in das unmittelbare Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger zielt auf eine Verbesserung der Zugänge zu Unterstützungsangebote ab. Dabei steht die Mobilisierung von Bürgerinnen und Bürgern im Vordergrund, um sie zu ermutigen, selbst eigene Angebote gegenseitiger Unterstützung und Nachbarschaftshilfe anzubieten. Der Stadtteil, das Quartier, die Nachbarschaft dient dabei als zentraler Integrations- und Anknüpfungspunkt für die Bürgerschaft.

Bürgerbeteiligung und Ehrenamt im Quartier

Diese Idee von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Unterstützungsstrukturen im Stadtteil mit einer hohen Bürgerbeteiligung greift **das Konzept „Fördernetzwerk Stadtteilbüros“** zur Realisierung einer nachhaltigen, bürgernahen und sozialen Quartiersarbeit auf. Unter einer nachhaltigen Quartiersarbeit verstehen wir einen Prozess, der zu weiter gehenden selbsttragenden Strukturen in den Quartieren führt. Mit selbsttragenden Strukturen meinen wir wiederrum ein Zusammenwirken zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen und Akteure eines Stadtteiles, die durch das Engagement der Beteiligten weitestgehend stabil sind und nur punktuell Unterstützung seitens der Stadt Bamberg (oder durch eine Fachkraft im Quartier) brauchen.

Voraussetzung für die Entwicklung selbsttragender Strukturen ist grundsätzlich, dass die Entwicklungen in den Stadtteilen maßgeblich aus den Ideen, Analysen, Zielen und Planungen der Stadtteilakteurinnen und -akteure selbst entstehen. Es ist zwingend notwendig, dass sich die hier lebenden Menschen mit den Entwicklungen im Stadtteil identifizieren. Dann übernehmen sie auch selbst Verantwortung für das Gelingen oder Misslingen der Angebote vor Ort. Das bedeutet zum einen, dass sich Stadtteilentwick-

lungsprozesse grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger („alle Generationen im Blick“) wenden müssen, zum anderen, dass vorher nicht festliegt, welche Themen die Bürgerinnen und Bürger aufgreifen.

Hauptamtliche Unterstützungsstrukturen

In diesem offenen Prozess sind ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger immer wieder auf professionelle und hauptamtliche Unterstützung durch eine Fachkraft im Quartier angewiesen. Oft wird von Fachkräften das Leistungspotenzial von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen eines Stadtteils allerdings unterschätzt. Trotzdem kann ohne die Bereitschaft, eine notwendige Unterstützung zu leisten (Geld, Räumlichkeiten, Fachwissen, organisatorische Unterstützung), Quartiersarbeit nicht nachhaltig gelingen.

Zusammenarbeit im „Fördernetzwerk“

Das vorliegende Konzept unterstreicht das Interesse und den Willen der Stadt Bamberg bürgerschaftliches Engagement zu stärken und verlässlich und nachhaltig zu unterstützen. Es zeigt auf, welche Ressourcen in welcher Weise eingesetzt werden müssen, um eine nachhaltige und koordinierte Quartiersarbeit in Bamberg zu etablieren. Die Ressourcen sind nicht ausschließlich von der Kommune aufzubringen, sondern es ist notwendig, dass sich verschiedene Finanzierungspartnerinnen und -partner beteiligen. Im Rahmen des Fördernetzwerks Stadtteilbüros soll die vernetzte Quartiersarbeit im Stadtgebiet Bamberg auf mehreren Ebenen gefördert werden: Eine finanzielle Förderung soll das Netzwerk über die Stadt, andere Trägerorganisationen und ggf. Förderprogramme erfahren. Vor dem Hintergrund ihrer Kompetenz und ihrer Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen können die Akteurinnen und Akteure sowie die bestehenden Fachkräfte ihre Ideen und Empfehlungen in den Stadtteilen beisteuern. Die Kommune ist dabei auch mit einer fachlichen und steuernden Kompetenz und Verantwortung gefragt. Die Bürgerinnen und Bürger bringen – last but not least – ihre persönlichen Ressourcen in eine gelingende Quartiersarbeit ein: ihre Ideen, Empfehlungen, ihre Zeit und ihr Engagement.

An dieser Stelle ist es wichtig zu betonen, dass eine Intensivierung der Quartiersarbeit nicht ein Ziel an sich ist. Eine nachhaltige und koordinierte Quartiersarbeit ist als ein Mittel zu verstehen, um auf gesellschaftliche Entwicklungen zum Wohl der Bürgerinnen

und Bürger der Stadt Bamberg zu reagieren. Diese Entwicklungen werden unter anderem im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept und im Planungspapier Pflege der Stadt Bamberg deutlich, die im nachfolgenden Kapitel beschrieben werden.

2. Quartiersarbeit und demographischer Wandel

Warum brauchen wir eine Intensivierung der Quartiersarbeit in Bamberg?

Im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept (SPGK) der Stadt Bamberg (Vorgehen und Ziele sind zusammengefasst im Konzeptpapier „Zukunftsorientierte Seniorinnen- und Seniorenpolitik in Bamberg“) und mit dem Planungspapier „Pflege 2025“ wurden von der Sozialplanung im Amt für Inklusion die zentralen Eckdaten der Effekte des demokratischen Wandels für den Bereich der Senioren- und Seniorinnenhilfe bereits zusammengetragen[1]:

- Bis 2025 wird durch die Zunahme von pflegebedürftigen Bürgerinnen und Bürger die Schaffung von ca. 400 Pflegebetten notwendig (S. 5, S. 6 ff und S. 16f des Planungspapiers Pflege 2025)
- Bedingt durch den wachsenden Fachkräftemangel und die zunehmende Konkurrenz um ausbildungsfähige Bürgerinnen und Bürger sind aktuell 40.000 Arbeitsplätze im Pflegebereich unbesetzt. Dies betrifft auch die Stadt Bamberg
- Zurzeit werden ca. 70 % der Pflege von Angehörigen geleistet. In Folge des demografischen Wandels und der zunehmenden Veränderung von familiären Strukturen wird dieser Anteil zwangsläufig sinken (7. Altenbericht der Bundesregierung geht von künftig vs. 65 % aus, S. 200). Diese abfallende Pflegeleistung muss an anderer Stelle aufgefangen werden.
- Laut Auskunft der freien Trägerlandschaft sind die Ressourcen ambulanter Pflegedienste an einer Belastungsgrenze angekommen. Auch dieses Standbein der Pflege wird sich ähnlich wie die stationäre Pflege mit dem Thema Fachkräftemangel auseinandersetzen müssen.

Heute gilt es in der Fachwelt als allgemein anerkannt (siehe u.a. im 7. Altenbericht), dass die drei Säulen (stationäre Pflege, ambulante Pflege, Hilfen durch pflegende Angehörige) nicht in der Lage sein werden, den Pflege- und Versorgungsbedarf, der sich bis 2040 ein-

[1] Informationen zu den genannten Papieren der Sozialplanung der Stadt Bamberg sind einzusehen unter: http://www.stadt.bamberg.de/Sozialplanung

stellen wird, vollends aufzufangen. Es wird darum gehen, diese Säulen, wo und wie es auch immer geht (Ausbildungsoffensive „Pflege“, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Suche nach Auszubildenden und Fachkräften in anderen Teilen Europas und der Welt, Unterstützung dieser Initiativen durch Bund, Land und die kommunalen Ausländerbehörden) zu stärken oder zu entlasten.

Viele Stellschrauben für die Verbesserung der Rahmenbedingungen in den drei Säulen liegen auf Bundes- oder Landesebene. Doch auch die Kommune ist in der Verpflichtung und hat die Möglichkeit, die Handlungsspielräume vor Ort zu gestalten, um den Bürgerinnen und Bürgern notwendige Strukturen zu sichern. Vor diesem Hintergrund und der genannten demographischen und strukturellen Veränderungen in den familiären Strukturen sowie der Überlastung der professionellen Dienste sind also auch andere Quellen zu erschließen: als Unterstützungsmöglichkeiten sind zum Beispiel im Bereich der niederschwelligen, haushaltsnahen Dienstleistungen die bürgerschaftlich und nachbarschaftlich engagierten Netzwerke zu sehen, die Unterstützung im häuslichen Umfeld leisten und zum Erhalt von Sozialkontakten beitragen können. Eine stadtteilbezogene Herangehensweise ist dabei eine Chance. Daran setzt auch das Seniorenpolitischen Gesamtkonzept der Stadt „Zukunftsorientierte Seniorinnen- und Seniorenpolitik in Bamberg“ an, um die vorgenannten Säulen der Senioren und Seniorinnenhilfe, da wo es fachlich verantwortbar ist, zu entlasten, zu stützen oder zu ergänzen.

Dabei ist es wichtig, Senioren- und Seniorinnenhilfe von den Bürgerinnen und Bürger her zu denken (S. 3 a.a.O.). Da die meisten Bürgerinnen und Bürger im Alter in ihrem vertrauten Umfeld leben wollen, stellen sich in der Folge aus fachlicher Sicht vor allem drei Fragen:

1. Wie kann es gelingen, den Alltag von Bürgerinnen und Bürgern so zu gestalten, dass ein selbständiges Leben im vertrauten Umfeld länger ermöglicht wird (Barrierefreiheit, Mobilitätsunterstützung, Teilhabe, Versorgungsinfrastruktur in den Stadtteilen usw.)?

2. Wie kann es gelingen, im Vorfeld professioneller Hilfe Bürgerinnen und Bürger, die auf Unterstützung und Pflege angewiesen sind, mit Hilfe von Ressourcen ihres soziales Umfeldes zu stützen (Stärkung und Unterstützung pflegender Angehöriger, Mobilisierung bürgerschaftlicher und ehrenamtlicher Netzwerke und Nachbarschaften usw.)?

3. Wie kann es gelingen, Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen, die Belange ihrer unterstützungs- und pflegebedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrzunehmen und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu engagieren und Unterstützung zu organisieren oder zu leisten?

In Ergänzung der Leistungen der professionellen Hilfesysteme empfiehlt das Sozialreferat der Stadt Bamberg, die Quartiersarbeit in unseren Stadtteilen zu intensivieren. Die hierdurch erfolgende Stärkung der Prävention in den Stadtteilen entlastet nicht nur die drei Säulen der Pflege und spart zusätzliche Investitionen, z.B. in noch mehr Pflegeeinrichtungen, sondern schafft primär Zufriedenheit bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die dadurch länger im Kreis der Familie und der Stadtgesellschaft im Stadtteil leben können.

Entwicklung der Stadtteile meint hier neben Investitionen in die Infrastruktur – wie z.B. Treffpunkte, Barrierefreiheit, ausreichende Unterstützungsleistungen sowie medizinische und pflegerische Kapazitäten (siehe oben, u.a. Planungspapier Pflege 2025) – auch Investition in die Bürgerschaft selbst: in ihre Motivationen, Ideen und Ziele, wie die Attraktivität ihrer Stadtteile gesteigert werden kann. Im Rahmen dieses Miteinanders können die Potenziale ausgeschöpft werden, die im Interesse älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Erhalt ihres Alltags im vertrauten Umfeld und zur Entlastung professioneller (immer kostbarer werdender) Hilfen nötig sind.

Für diese große Aufgabe der kommenden Jahrzehnte – im Zuge des vieldiskutierten demographischen Wandels – empfiehlt das Sozialreferat heute den Weg zu ebnen und das vorliegende Konzept „Fördernetzwerk Stadtteilbüros Bamberg“ umzusetzen.

3. Fördernetzwerk Stadtteilbüros

Wie kann eine nachhaltige Quartiersarbeit funktionieren?

Im folgenden Abschnitt wird dargestellt, in welcher Ausgestaltung das „Fördernetzwerk Stadtteilbüros“ in Bamberg eingeführt und nachhaltig gesteuert werden kann. Nach der einführenden Beschreibung der notwendigen Beteiligten und Ressourcen (3.1) werden der Mehrwert des Fördernetzwerks für die unterschiedlichen beteiligten Akteurinnen und Akteure (3.2) und die Ziele des Vorhabens (3.3) erläutert. Im letzten Abschnitt des Kapitels (3.4) werden schließlich die geplante Zusammensetzung des Netzwerks und die Umsetzungsphasen im Detail definiert.

3.1. Was wird benötigt, um eine nachhaltige Quartiersarbeit zu etablieren?

1. Stadtteilbüros als Anlaufstellen für Bürgerinnen und Bürger und als Ausgangspunkt für Bürgerprojekte
2. Steuerungs- und Koordinierungsstelle im Sozialreferat der Stadt Bamberg
3. Fachkräfte in den Stadtteilbüros
4. Sachmittel u.a. für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit
5. Budgets für das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger

Zu 1. Stadtteilbüros

Stadtteilbüros sind Orte der Gemeinschaft, in denen Bürgerinnen und Bürger sowie Initiativen und Gruppen Raum und Gelegenheit für sozio-kulturelles Schaffen vorfinden. Sie sind Orte des bürgerschaftlichen Engagements und der Partizipation.
Darüber hinaus fungieren sie als offene Anlaufstellen, in denen Informationen kundenfreundlich und bürgernah vermittelt sowie Beratungsangebote dezentral in den Stadtteilen platziert werden. Stadtteilbüros verbessern den Informationsfluss zwischen den städtischen Behörden, Ämtern oder Dienstleistern sowie den Bürgerinnen und Bürgern.

Zu 2. Steuerungs- und Koordinierungsstelle

Über die Einrichtung einer **zentralen Steuerungs- und Koordinierungsstelle im Sozialreferat der Stadt Bamberg** können alle Netzwerkpartnerinnen und -partner strukturelle und organisatorische Förderung erhalten. Weitere fachliche Förderung erfolgt zudem über Synergieeffekte, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen den Netzwerkpartnerinnen und –partnern ergeben: Durch das gegenseitige Einbringen des jeweils unterschiedlichen (insbesondere zielgruppenspezifischen) Know-Hows und der träger-

spezifischen Netzwerkerfahrung der Partnerinnen und Partner profitieren alle Beteiligten des Fördernetzwerkes. Die Koordinierungsstelle besetzt hier eine moderierende und prozesssteuernde Funktion innerhalb des Fördernetzwerkes. Eine zentrale Steuerungs- und Koordinierungsstelle im Sozialreferat ist unabdingbar, um das vorliegende Quartierskonzept zu implementieren und die kommunalen Gelder zu verwalten. Zentral dabei ist die Steuerung des Qualitätssicherungs- und Zielcontrollingsprozesses (mitsamt einer jährlichen Evaluation und Berichterstattung im Familien- und Integrationssenat des Fördernetzwerkes Stadtteilarbeit).

Weitere Aufgaben, die die Steuerungs- und Koordinierungsstelle im Rahmen der Prozessbegleitung erbringt, sind u.a. die Vor- und Nachbearbeitung der Netzwerktreffen innerhalb des Fördernetzwerkes, die Organisation von stadtteilbüroübergreifenden Veranstaltungen, die Verwaltung des Sachkostenbudgets, Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen. Darüber hinaus initiiert und unterstützt die Koordinierungsstelle die Akquise von Fördermitteln, die von Stiftungen, auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene zur Verfügung stehen könnten.

Zu 3. Fachkräfte in den Stadtteilbüros

Fachkräfte in den Stadtteilbüros werden gebraucht, um

- … Bürgerinnen und Bürger in ihren Initiativen und Projekten zu beraten und zu ermutigen. Sie moderieren Prozesse, vermitteln Informationen und stellen professionelles Wissen und Erfahrungen zur Verfügung.
- … Anerkennung der Bemühungen und Leistungen der Bürgerinnen und Bürger zu organisieren in Form von sozialer Anerkennung und Respekt (durch die Fachkräfte und auch durch die Politik).
- … Bürgerforen zu organisieren, um eine Beteiligung an quartiersrelevanten Entscheidungen sicherzustellen.
- … Organisationen und Vereine des Stadtteils darin zu unterstützen, ihre Angebote zu koordinieren und im Stadtteil sichtbar und bekannt zu machen.
- … punktuell eigene Angebote zu formulieren, zu planen und umzusetzen, die die Stadtteilentwicklung und die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils durch Information und Vernetzung stärken.

Zu 4. Sachmittel für Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Die zur Verfügung gestellten Sachmittel müssen ausreichend sein, um die Verwaltungskosten des Stadtteilbüros und Sachkosten der Bürgerprojekte in geringem Umfang zu finanzieren.

Zu 5. Budgets für das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger

Mit ihrem bürgerschaftlichen Engagement bringen Bürgerinnen und Bürger Ressourcen für die Gemeinschaft ein ohne hierfür entlohnt zu werden. Dieses Ehrenamt ist der Beitrag der Bürgerschaft für eine gelingende Stadtteilentwicklung. Die Initiativen und Projekte der Bürgerinnen und Bürger verursachen in der Regel trotzdem kleinere Summen an Kosten. Ein Budget zur Förderung der Projekte, zum Beispiel zur Deckung der Sachkosten dieser Initiativen und Projekte, ist daher zwingend notwendig, um ein Scheitern der ehrenamtlichen Bemühungen zu verhindern.

Hierbei gibt es verschiedene bereits existierende themenspezifische Finanzierungsmöglichkeiten, die für eine Förderung der Initiativen und Projekte der Bürgerinnen und Bürger angefragt werden können (siehe auch S: 23). Die Fachkraft im Stadtteilbüro und die Koordinierungsstelle in der Sozialverwaltung bereiten die Informationen hierzu transparent auf und können bei der Beantragung der Gelder unterstützen.

Optional: Sollten die Ideen und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilbüros weitere finanzielle Unterstützung bedürfen, so könnte mittelfristig über quartiersbezogene Projektfonds nachgedacht werden. Solche quartierbezogenen Projektfonds wären zu 50 % aus Mitteln gebildet, die von Bürgerinnen und Bürgern oder Organisationen des jeweiligen Quartiers / Stadtteils akquiriert werden. Die Stadt würde die Projektfonds in gleicher Höhe unterstützen. Über die Vergabe von finanziellen Unterstützungen könnten jeweils stadtteilbezogene organisierte Arbeitskreise nach Vorprüfung der Anträge durch die Koordinierungsstelle entscheiden. Mit der optionalen Bildung von Projektfonds würde die Stadt ihren Willen und ihre Bereitschaft unterstreichen, bürgerschaftliches Engagement zu fördern und die Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger für ihren Stadtteil anzuerkennen.

3.2. Mehrwert einer koordinierten und bürgernahen Quartiersarbeit für Bamberg

Der Mehrwert der vernetzten und im Sozialreferat zentral koordinierten Stadtteilarbeit kommt insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern in den Quartieren zu Gute. Die Vorteile erstrecken sich darüber hinaus auch auf weitere Akteure. Die Auflistung ist nicht abgeschlossen und kann ergänzt werden.

Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger:

- Kristallisationskern für Prozesse, die Identifikation mit dem Stadtteil stärken und das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern fördern.
- Wohnortnahe Treffpunkte für bürgerschaftlich engagierte Bürgerinnen und Bürgern
- Ausgangspunkt und Förderstelle für Initiativen der Bürgerinnen und Bürgern
- niederschwellige Anlaufstelle in unmittelbarer Nähe (unabhängig der Lebenslage)
- vielfältige Informations- und Beratungsangebote im Stadtteil durch Träger und professionelle Kooperationspartnerinnen und -partnern
- Informations- und Austauschstelle für nachbarschaftliche Unterstützung
- Unterstützungsmöglichkeiten für ehrenamtlich Tätige und pflegende Angehörige

Mehrwert für den Stadtteil:

- Sozio-kulturelle Belebung des Stadtteils
- Erhöhung der Lebensqualität durch Beteiligungsförderung, Verbesserung des Informationsstandes und des Miteinanders der Bürgerinnen und Bürger
- Anlaufstelle, um stadtteilspezifische Problemlagen und Anliegen zu koordinieren und zu bearbeiten
- Förderung des Zusammenhalts und einer gemeinsamen Identität im Stadtteil
- Förderung der Selbsthilfe von Bürgerinnen und Bürgern - durch bürgerschaftliche Vernetzung

Mehrwert für die beteiligten Partnerinnen und Partner / Trägerinnen und Träger im Stadtteil:

- Intensivierung der Vernetzung im Stadtteil
- breite Bekanntmachung des trägereigenen Angebotes
- bessere Erreichung neuer Zielgruppen durch trägerübergreifende Kooperationen
- zusätzliche Fördermöglichkeiten für ergänzende Angebote des Trägers in den Stadtteilbüros und Quartieren

Mehrwert für die Stadt Bamberg:

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den Stadtteilen
- frühzeitiges Erreichen der Bevölkerung mit präventiven Angeboten
- Verhinderung späterer kostenintensiver Bedarfslagen
- Nutzung der Stadtteilbüros und des Netzwerkes für weitere kommunale Angebote und Dienstleistungen, die einer Bürgernähe bedürfen
- Förderung der Stadtteilidentitäten einer vielfältigen und lebenswerten Stadt
- Profilbildung der Stadt Bamberg, als eine Stadt, die bürgerschaftliches Engagement nachhaltig stärken will und attraktiv für Bürgerinnen und Bürger ist, die sich mit ihrer Zeit, ihrem Know-how und ihrem Engagement für ihre Interessen, den Interessen anderer Bürgerinnen und Bürger und die Attraktivität des Stadtteil einsetzen wollen

3.3. Zusammensetzung und Umsetzungsphasen

Vielfalt der bisherigen Stadtteilzentren in Bamberg

Es bestehen aktuell viele Stadtteilzentren, Stadtteiltreffs oder Quartiersbüros in unterschiedlicher Form, von unterschiedlichen Trägern und mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Quartiersbüros der Sozialstiftung Bamberg (SSB) haben beispielsweise einen klaren Gesundheitsschwerpunkt. Sie bedienen dabei v.a. Seniorinnen und Senioren. Das Stadtteilmanagement in den Soziale-Stadt-Gebieten von iSo gGmbH oder der Stadtteiltreff Freiraum der Caritas bieten soziale Unterstützungsangebote für Bürgerinnen und Bürger. Die Familienstützpunkte der AWO, das Mütterzentrum Känguruh sowie der Familientreff Lö-

wenzahn von der Diakonie arbeiten schwerpunktmäßig mit Familien (siehe auch Übersicht S: 14). Es wird die Vielfalt in den Angeboten ebenso wie in den vorhandenen Kompetenzen der Fachkräfte deutlich. Diese Vielfalt ist ein Wert, von dem ein Fördernetzwerk Stadtteilbüros profitiert, wenn eine gemeinsame Abstimmung und Koordination gelingt.

Angedachte Stadtteile im Fördernetzwerk Stadtteilbüros

Die Anzahl der beteiligten Stadtteile muss zum Umsetzungsbeginn begrenzt werden. Es können nicht alle Stadtteilzentren, Stadtteiltreffs oder Quartiersbüros von Beginn an Teil des Fördernetzwerkes sein, da dies die koordinierte und zielgerichtete Umsetzung ebenso wie die Chancen einer Finanzierung erheblich erschweren würde. Die Ausweitung des Fördernetzwerkes kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn sich das Konzept als wirkungsvoll erwiesen hat.

Zu Beginn der Umsetzung werden alle diejenigen Stadtteile in der „Peripherie“ vom Stadtgebiet Bamberg einbezogen, die aufgrund der sozio-strukturellen Situation im Durchschnitt einen höheren Unterstützungsbedarf aufweisen.

Die Quartiere Altstadt, Mitte, Gärtenviertel, Theuerstadt, Hain und das Berggebiet sind zentrumsnahe Stadtteile, die von den oftmals im Zentrum angesiedelten Beratungs- und Unterstützungsangeboten bereits gut profitieren. Die zentrumsnahen Stadtteile werden daher sekundär in das Konzept einbezogen. Ebenso werden die Stadtteile Bamberger Norden aufgrund seiner überwiegend gewerblichen Prägung, sowie die kleinen Stadtteile Kramersfeld, Bug und Wildensorg aufgrund ihrer relativ geringen Einwohnerzahl sekundär behandelt. Diese Stadtteile werden nicht von Beginn an in die Umsetzung einbezogen, können aber zu einem späteren Zeitpunkt in das Konzept Fördernetzwerk Stadtteilbüros integriert werden, wenn die Umsetzung erfolgreich und weitere finanzielle Mittel hierfür bereitgestellt werden.

Folgende Stadtteile werden für das Fördernetzwerk Stadtteilbüros als prioritär angesehen und sollen kurz- oder mittelfristig im Rahmen der Projektumsetzung berücksichtigt werden:

- Gartenstadt
- Bamberg Ost 1 („Nordost“; d.h. Bamberg-Ost nördlich der Starkenfeldstraße)
- Bamberg Ost 2 („Südost“ ; d.h. Bamberg-Ost südlich der Starkenfeldstraße)
- Wunderburg
- Gereuth / Hochgericht

- Südwest
- Gaustadt

Übersicht mit den Stadtteilen, die prioritär in das Quartierskonzept integriert werden (rot markiert):

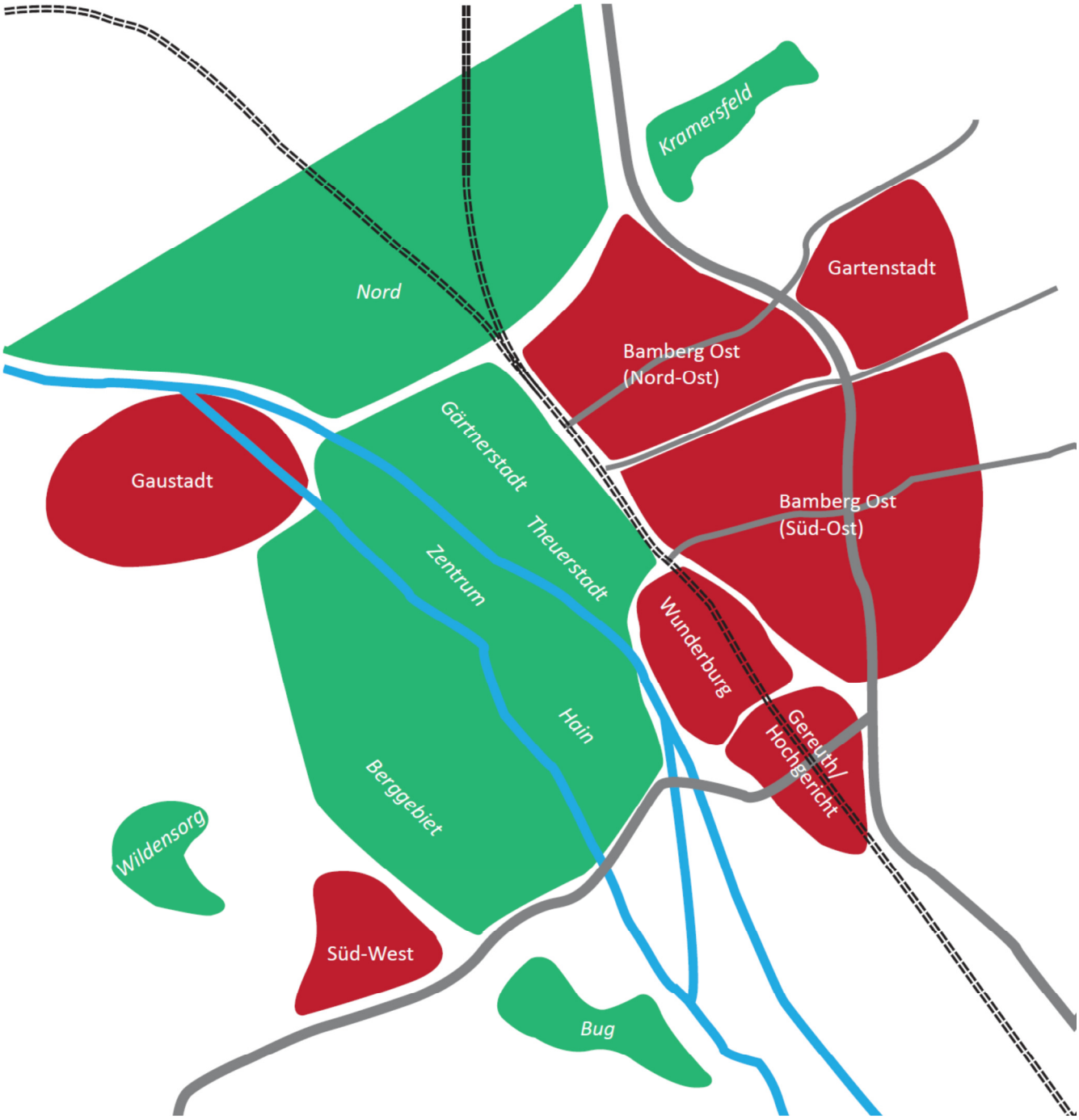

Nachfolgend aufgelistete Träger sind bereits in den primär eingestuften Stadtteilen engagiert und bieten eine Form von Quartiersarbeit an. Einige dieser Stadtteilzentren werden bereits von der Stadt Bamberg gefördert (z.B. in den Soziale-Stadt-Gebieten oder das Mehrgenerationenhaus):

Priorisierte Stadtteile	Bestehende Stadtteilzentren
Gartenstadt	Familienstützpunkt der AWO Bamberg Stadt und Land e.V.
Bamberg Ost 1 ("Nordost")	Mehrgenerationenhaus Känguruh e.V.
	Quartiersbüro Tivolischlösschen der Sozialstiftung Bamberg
Bamberg Ost 2 ("Südost")	Stadtteilzentrum Löwenzahn des Diakonischen Werks Bamberg-Forchheim e. V. und von iSo gGmbH
Wunderburg	Quartiersbüro am Ulanenpark der Sozialstiftung Bamberg
Gereuth / Hochgericht	Bürgerhaus am Rosmarinweg von iSo gGmbH
	Stadtteiltreff Wolfgangsplatz von iSo gGmbH
	Förderzentrum BasKIDhall von iSo gGmbH
Südwest	Stadtviertel-Projekt Freiraum des Caritasverbands für die Stadt Bamberg e.V.
Gaustadt	n.n.

Umsetzungsphasen des Konzeptes Fördernetzwerk Stadtteilbüros

Die Umsetzung eines umfangreichen Quartierskonzeptes ist eine finanzielle und organisatorische Herausforderung. Eine schrittweise Umsetzung ist daher notwendig. So können positive Auswirkungen auf die Zielerreichung und Qualität des Fördernetzwerkes Stadtteilbüros sichergestellt und gleichzeitig die zur Verfügungen stehenden Ressourcen wirtschaftlich eingesetzt werden. Mit diesem Vorgehen kann sich das Konzept in der praktischen Umsetzung erproben und etablieren sowie in einem Folgeschritt ausweiten lassen. Ein aussagekräftiges Fach- und Zielcontrolling und eine transparente Berichterstattung sind selbstverständlich. Folgende Umsetzungsschritte werden empfohlen:

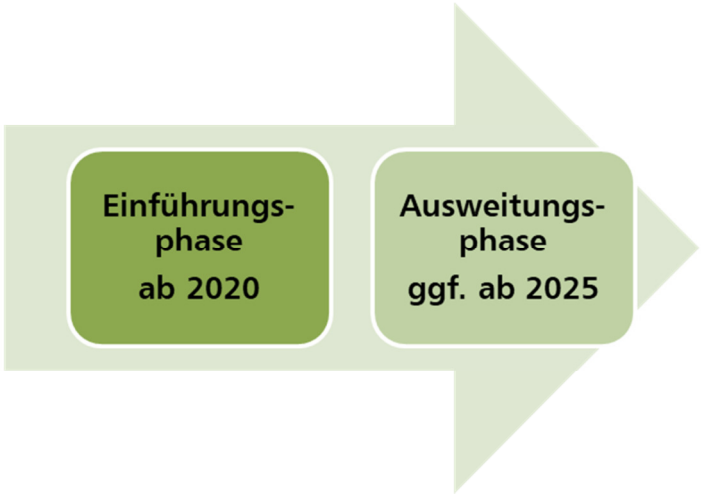

Abbildung 1: Umsetzungsphasen Fördernetzwerk Stadtteilbüros

A. Einführungsphase – ab 2020

In der ersten Phase ist eine schrittweise Einführung der Stadtteilbüros vorgesehen, um nach Möglichkeit schnell eine Umsetzung in allen sieben Stadtteilen mit erhöhtem Bedarf zu erzielen (siehe auch S. 12f.). Dies ist, wie gesagt, eine organisatorische und finanzielle Herausforderung. Je nachdem wie viele finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, kann das Fördernetzwerk Stadtteilbüros mehr oder weniger ausgeweitet werden. Eine fachliche Priorisierung ist daher notwendig, um den Einführungsprozess zu steuern.

Priorität 1:

Als Priorität 1 im Fördernetzwerk Stadtteilbüros werden folgende Stadtteile eingestuft:

a) Stadtteile, die bereits von der Stadt Bamberg finanziell für Quartiersarbeit mit generationsübergreifenden Angeboten gefördert sind. Dies sind:
   - Nordost
   - Südost
   - Gereuth / Hochgericht

b) Stadtteile, die das Seniorenpolitische Gesamtkonzept (SPGK) umgesetzt haben sowie bestehende Strukturen der Quartiersarbeit vor Ort besitzen. Diese sind:
   - Wunderburg
   - Südwest

Die Stadtteile Nordost, Südost und Gereuth/Hochgericht verfügen bereits über Stadtteilzentren mit generationsübergreifenden Angeboten, die teilweise bereits seitens der Stadt Bamberg bezuschusst werden (z.B. das Stadtteilmanagement der Sozialen-Stadt sowie das Mehrgenerationenhaus in Bamberg-Ost).

Die Wunderburg war in den Jahren 2018/2019 Pilotstadtteil im Rahmen der stadtteilbezogenen Erarbeitung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts. Sehr viele Bürger und Bürgerinnen waren engagiert an der Erstellung eines Maßnahmenkatalogs beteiligt, um Wege aufzuzeigen, wie der Stadtteil senioren- und bürgergerechter werden könnte. Dieser Maßnahmenkatalog wurde am 11.07.2019 dem Familien- und Integrationssenat vorgestellt. Es wäre von besonderer Wichtigkeit, wenn dieses gezeigte Engagement in der Planung einer seniorengerechten Wunderburg ebenfalls für die Quartiersarbeit nutzbar gemacht werden könnte. Eine erfolgreiche Quartiersarbeit lebt von dem ehrenamtlichen Engagement sowie der Gemeinschaft und Hilfsbereitschaft der Bürgerschaft. Hierzu wurden wichtige Vorarbeiten im Prozess des SPGK geschaffen, um daran eine erfolgreiche Quartiersarbeit zu realisieren.

Im Stadtteil Wunderburg ist die Sozialstiftung Bamberg (SSB) mit dem Quartiersbüro Ulanenpark aktiv. Der Schwerpunkt des Angebots liegt bislang – entsprechend der Zielformulierungen der Quartiersbüros der SSB – auf der Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren. Die Sozialstiftung investiert hier bereits in eine dezentrale soziale Infrastruktur, die für eine Einbindung in das Fördernetzwerk prädestiniert wäre. Um den Zielen des Konzeptes „Fördernetzwerk Stadteilbüros“ gerecht werden zu können, müssten die Angebote dort allerdings ausgeweitet werden (z.B. generationenübergreifend). Hierfür entstände der Sozialstiftung ein Mehraufwand, den die Sozialstiftung nicht aus eigener Kraft stemmen kann und somit eine kommunale Förderung notwendig wäre (mehr dazu im Kapitel 4).

Südwest und Gartenstadt befinden sich aktuell als Folgequartiere in der Erarbeitung des SPGKs und werden voraussichtlich Mitte 2020 einen Maßnahmenkatalog für das Quartier vorlegen. Die Sozialverwaltung sieht bei den Stadtteilen eine leichte Priorisierung in Süd-West, da hier keine langfristige Förderung des Stadtteilprojektes Freiraum der Caritas und der Josephsstiftung gesichert ist. Die weitere Förderung des Familienstützpunktes der AWO in der Gartenstadt ist hingegen zu erwarten, allerdings mit einem begrenzten Förderzweck auf Angebote der Familienbildung. Im Stadtteil Südwest fließt daher keine kommunale Förderung in die Quartiersarbeit ein. Für die Einfüh-

rungsphase wäre eine Mitfinanzierung der Kommune notwendig, um den Mehraufwand durch die Umsetzung des Konzeptes „Fördernetzwerk Stadtteilbüros“ auch im Stadtteil Südwest zu ermöglichen.

Priorität 2:

Als Priorität 2 im Fördernetzwerk Stadtteilbüros werden die beiden Stadtteile eingestuft, die noch keine klaren Strukturen der Quartiersarbeit vor Ort besitzen, die aber als Stadtteile mit hohem Bedarf an Quartiersarbeit eingestuft wurden (siehe auch S. 12 f.).

Dies sind:

- Gartenstadt
- Gaustadt

Die Berücksichtigung der beiden Stadtteile Gartenstadt und Gaustadt hängt von den bereitgestellten finanziellen und personellen Ressourcen ab. Eine genauere Erläuterung erfolgt in Kapitel 4.

B. Ausweitungsphase – optional ab 2025

Die Ausweitung des Fördernetzwerkes Stadtteilbüros mit weiteren Stadtteilen kann in 2024 zur Diskussion gestellt werden. Bis dahin sind sicherlich umfangreiche Ergebnisse über die Wirksamkeit des Fördernetzwerkes Stadtteilbüros vorhanden. Für eine weitere Ausweitung müssten dann zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Steuerung des Fördernetzwerks Stadtteilbüros

Eine Steuerungs- und Koordinationsstelle im Amt für Inklusion im Sozialreferat der Stadt Bamberg stellt in Zusammenarbeit mit jeweils einer Fachkraft der jeweiligen Stadtteilbüros aus den definierten Quartieren eine effiziente zielorientierte Steuerung des Fördernetzwerks Stadtteilbüros sicher. U.a. die Moderation und Vorbereitung der Netzwerktreffen werden von der Koordinierungsstelle in der Stadtverwaltung übernommen.

Der Familien- und Integrationssenat der Stadt Bamberg ist das zuständige politische Steuerungsgremium des Fördernetzwerks Stadtteilbüros. Ihm wird einmal jährlich über die Angebote und Zielerreichung des Netzwerkes berichtet.

3.4. Ziele des Fördernetzwerkes Stadtteilbüros

Das langfristige Grundsatzziel des Fördernetzwerks Stadtteilbüros soll mithilfe konkreterer mittelfristiger Rahmenziele erreicht werden.

Grundsatzziel: Die Bevölkerung verfügt über einen leichten und lebensnahen Zugang zu Unterstützungsangeboten (z.B. der Gesundheitsförderung und Prävention) sowie der Beteiligung und des ehrenamtlichen Engagements in Wohnortnähe.

Mithilfe des Fördernetzwerks Stadtteilbüros soll die Stadtteilarbeit in Bamberg gefördert werden, d.h. eine Intensivierung sowie eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung bzw. -sicherung erfahren. Hierbei wird auf bestehenden Strukturen und Angebote aufgebaut, die kommunal begleitet, schrittweise und am Bedarf orientiert ausgeweitet werden.

Rahmenziel 1: Die Partnerinnen und Partner im Fördernetzwerk Stadtteilbüros wirken zukünftig trägerübergreifend zusammen und haben gemeinsame Ziele und ein geteiltes Verständnis einer nachhaltigen Quartiersarbeit in der Stadt Bamberg.

Für eine erfolgreiche Förderung der Stadtteilarbeit sind die bestehenden Stadtteilzentren mit ihren spezifischen Adressaten und Kompetenzen einzubinden. Jeder Träger der bestehenden Stadtteilbüros bringt spezifische Expertise und Stärken in das Netzwerk ein, welche trägerübergreifend, die Bürgerinnen und Bürger im Blick, nutzbar gemacht werden. Die trägerübergreifende Zusammenarbeit wird gefördert sowie zentral und trägerneutral vom Sozialreferat der Stadt Bamberg gesteuert. Jährlich werden gemeinsame Ziele erarbeitet. Zudem ist ein Positionspapier einer nachhaltigen und gemeinsamen Quartiersarbeit in der Stadt Bamberg formuliert, welches ein geteiltes Verständnis der professionellen und ehrenamtlichen Arbeit in den Stadtteilen widerspiegelt.

Rahmenziel 2: Die Qualität des Fördernetzwerks und der einzelnen Stadtteilbüros wird kontinuierlich gesichert und erweitert. Die Stadtteilbüros werden durch Mehrfachnutzungen belebt und somit eine Akzeptanzsteigerung erreicht.

Das Fördernetzwerk strebt die kurz- und langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsausweitung der Stadtteilarbeit in Bamberg an. Die im Prozess gewonnenen und evaluierten Erkenntnisse sowie Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung werden in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess einbezogen. Der Entwicklungsprozess wird fachlich begleitet, dokumentiert und ausgewertet. Hierfür dient das geteilte Verständnis einer nachhaltigen Quartiersarbeit ebenso wie dem jährlich fortzuschreibenden Ziel des Fördernetzwerks (siehe Rahmenziel 1). In einer wachsenden Stadt wie Bamberg ist die Raumknappheit eine Begleiterscheinung. Angesichts der Raumknappheit ist es zwingend notwendig, bestehende Räume auch nach Kriterien der Auslastung und der Funktionalität zu analysieren und ggf. neu auszurichten. Die Ausweitung der Zielgruppen in Stadtteil- und Quartiersbüro ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch fachlich nutzbringend. Von einer etablierten Anlaufstelle im Quartier profitiert die sozialpädagogische Arbeit aufgrund einer Akzeptanzsteigerung – auch von schwer erreichbaren – Bürgergruppen. Hierbei können bürgerschaftliche und sozio-kulturelle Zielsetzungen und Kooperationen ebenfalls positive Effekte auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz sowie auf die sozialpädagogische Arbeit haben.

Rahmenziel 3: Das Fördernetzwerk Stadtteilbüros setzt sich mittelfristige Schwerpunkte (z. B. alle drei Jahre). Ein erster Schwerpunkt ist die Entwicklung und Etablierung von innovativen Unterstützungsangeboten im Quartier, die dazu beitragen den demographischen Wandel besser begegnen zu können.

Die quartiersbezogenen Maßnahmen aus dem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept sowie aus dem Planungspapier Pflege 2025 werden vom Fördernetzwerk aufgegriffen und in konkrete Unterstützungsangebote überführt. Um die steigenden Anforderungen an die drei Säulen der Pflege (siehe auch oben S.4) zu begegnen, braucht es auch den Mut zu innovativen Unterstützungsleistungen. Es werden daher auch bewusst neue Wege, z. B. in Kombination mit bestehenden Pflegeleistungen wie der ambulanten Pflege, erprobt. Welche Rolle die Stadtteilbüros hier spielen können, soll ein erster expliziter Schwerpunkt sein. Ein funktionierendes Fördernetzwerk Stadtteilbüros kann somit auf größere gesellschaftliche Entwicklungen gemeinsam und abgestimmt reagieren und so dazu beitragen, dass schnelle soziale Lösungswege erprobt und etabliert

werden können. Die Kommune gewinnt dadurch an sozialpolitischer Handlungsfähigkeit.

Zwischenfazit:

Die inhaltliche Ausrichtung des Fördernetzwerkes Stadtteilbüros wurde in den Kapiteln 1, 2 und 3 erläutert: Im Kapitel 2 wurde deutlich gemacht, dass eine nachhaltige Quartiersarbeit vielseitige Bedarfe und Problemlagen auffangen oder zumindest abschwächen kann. **Der demographische Wandel führt zu einer Alterung der Gesellschaft, die sich im Leben in den Stadtteilen widerspiegelt. Seniorinnen und Senioren sind im Besonderen auf eine dezentrale Versorgung im Stadtteil angewiesen.** Es braucht daher Anlaufstellen im Quartier, die als Knoten- und Informationspunkt dienen, um die Vielfalt der Unterstützungsangebote in der Stadt und im Stadtteil effizient an die Menschen zu bringen, die sie benötigen. **Gleichzeitig können Seniorinnen und Senioren ein großes ehrenamtliches Engagement in die Stadtteile einbringen.** Hierfür ist ein Stadtteilbüro in Ergänzung der bestehenden Angebote aller Akteurinnen und Akteure ein erfolgsversprechendes Mittel.

Im Kapitel 3 ist dargelegt worden, wie ein Stadtteilbüro nachhaltig und wirkungsvoll funktionieren kann und was hierfür benötigt wird. **Das Fördernetzwerk Stadtteilbüros ist in diesem Sinne die gemeinschaftliche Organisationsform aller aktiven Stadtteilbüros in Bamberg. Hierdurch wird eine Absprache und gezielte Koordination möglich und damit die Zusammenarbeit und Ressourcen effektiv gesteuert. Das Fördernetzwerk legt gemeinsam Schwerpunkte und Ziele fest, womit auf größere gesellschaftliche Anforderungen schlagkräftig reagiert werden kann.** Eine solche große gesellschaftliche Anforderung ist beispielsweise durch die Notwendigkeit der Unterstützung von pflegenden Angehörigen gegeben. **Der demographische Wandel zwingt uns, hier neue Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige zu erproben, um dem insbesondere nach 2025 eintretenden Bedarfsanstieg an Pflegeangeboten (stationär oder ambulant) aufgrund des demographischen Wandels begegnen zu können. Das Fördernetzwerk meistert diese Aufgabe gemeinschaftlich und bringt eine Vielzahl an Kompetenzen hierfür ein.**

4. Finanzierung

Wie können wir eine Intensivierung der Quartiersarbeit finanzieren?

Im Kapitel 3 wurde ebenfalls dargelegt, welche Maßnahmen in der Breite zusammenwirken müssen, damit die Idee einer nachhaltigen Quartiersarbeit in Form eines Fördernetzwerks Stadtteilbüros funktionieren kann. Dieses Maßnahmenpaket verursacht natürlich Kosten. Wie das Fördernetzwerk finanziert werden kann, beantwortet dieses Kapitel.

4.1. Kostenbedarfe des Fördernetzwerks Stadtteilbüros

Zentral für die Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil und für eine nachhaltige Quartiersarbeit ist eine räumliche Anlaufstelle im Quartier. Darüber hinaus braucht es eine hauptamtliche Person, die oder der als Erst-Ansprechpartnerin oder -Ansprechpartner zur Verfügung steht. Eine dezentrale soziale Infrastruktur für die Bürgerinnen und Bürger ist der wichtigste Gelingens-Faktor von Quartiersarbeit – dies zeigt auch die Erfahrungen in den Soziale-Stadt-Gebieten und dem quartiersbezogenen seniorenpolitischen Planungsprozess (SPGK). Zudem ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner in der Stadtverwaltung notwendig.

Für eine dezentrale soziale Infrastruktur werden zum einen ausreichend Sachkosten benötigt, um den organisatorischen Rahmen in den Stadtteilbüros sicherstellen zu können. Zum anderen ist eine Förderung der Personalkosten je Stadtteilbüro notwendig. Hierbei ist zu ermitteln, welchen unterschiedlichen Personalbedarf die unterschiedlichen Stadtteilbüros aufgrund unterschiedlicher Anforderungen haben (wie Größe der Stadtteile, Grad der sozialen Benachteiligung im Stadtteil, weitere Förderungen von Quartiersarbeit im Stadtteil, etc.).

4.2. Bereits bestehende Förderungen in Quartiersarbeit

Die Stadtteile, die in der Einführungsphase des Fördernetzwerks Stadtteilbüros einbezogen werden sollen, werden zum Teil bereits im Rahmen unterschiedlicher Förderprogramme (Soziale Stadt / Mehrgenerationenhaus) gefördert. Die Förderung setzt sich aus Anteilen von Kommune, Land und/oder Bund zusammen. Im Jahr 2019 fließen daher bereits über 200.000 € in die Quartiersarbeit in den Stadtteilen Gereuth / Hochgericht und Bamberg-Ost. Die Fördersumme in Bamberg-Ost / Nordost fließt aktuell in das Mehrgenerationenhaus (mit einem Kofinanzierungsanteil der Stadt in Höhe von 10.000 €). Die Fördersumme in Bamberg-Ost / Südost und in Gereuth/Hochgericht sind Gelder aus der Sozialen Stadt (Förderung des Stadtteilmanagement) sowie Kosten für Miet- und Nebenkosten der Stadtteilzentren vor Ort (siehe auch Übersicht S. 14).

In den **Stadtteilen Südost, Nordost und Gereuth / Hochgericht** besteht daher bereits eine Förderung der Strukturen der Quartiersarbeit. Hier muss der Fokus darauf liegen, in Zusammenarbeit mit den Partnerinnen und Partnern vor Ort, ein gemeinsames und zielorientiertes Quartierskonzept umzusetzen.

4.3. Zusätzlicher Förderbedarf

Für die Aufnahme weiterer Stadtteile in das Fördernetzwerk entstehen – für eine erfolgreiche Umsetzung eines nachhaltigen Quartierskonzepts – weitere finanzielle Anforderungen. Die Stadt Bamberg braucht eine Intensivierung der Stadtteilarbeit, aber nicht alle Stadtteile brauchen diese gleichermaßen und in gleichem Umfang. Die Bedürfnisse und Voraussetzungen sind in jedem Stadtteil unterschiedlich, so dass auch der Mitteleinsatz für die erfolgreiche Umsetzung des Quartierskonzepts je Stadtteil unterschiedlich sein kann. Den heterogene Problemlagen, Anforderungen und Voraussetzungen würde am besten mit der Einrichtung eines globalen Ansatzes „Quartiersarbeit“ Rechnung getragen werden, um individuell auf die Bedarfe vor Ort reagieren zu können.

Trotz einer globalen Betrachtung der finanziellen Mittel braucht eine Finanzierungs- und Haushaltsplanung Richtwerte zur Kalkulation. Diese kalkulatorischen Kosten beinhalten Personalkosten auf der einen und Sachkosten auf der anderen Seite.

Personalkosten: In jedem Stadtteil braucht es eine hauptamtliche Person (unter unterschiedlicher Trägerschaft), die vor Ort ansprechbar ist und die Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil vernetzt und unterstützt. Um ausreichend zeitliche Ressourcen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Umsetzung der strategischen und operativen Ziele des Fördernetzwerks in den Stadtteilen wird von durchschnittlich 20.000 € Personalkosten je neu geförderter Stadtteile gerechnet. Dies ist zumindest für die Aufbau- und Anschubzeit notwendig (Einführungsphase).

Sachkosten: Hinzu kommen ausreichend Sachkosten für den reibungslosen Betrieb und die Organisation der Stadtteilbüros in Höhe von ca. 5.000 im Jahr je Stadtteilbüro. Als Sachmittel stehen bspw. für Büro- und Organisationsmaterialien, für Öffentlichkeitsarbeitsmaterialien, ggf. für Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie für gemeinsame Veranstaltungen des Fördernetzwerkes Stadtteilbüros zur Verfügung. Die Sachmittel werden von der Steuerungs- und Koordinierungsstelle in der Stadtverwaltung verwaltet.

Zudem stünden hier punktuell zusätzliche Mittel zur Verfügung, welche einzelne Projekte/Angebote von Bürger für Bürger mitfinanzieren, falls keine andere Finanzierungsmöglichkeit gefunden werden konnten. Mittelfristig kann über die Einrichtung eines Bürger- oder Quartierfonds nachgedacht werden (siehe auch S.9), falls sich ein solcher Bedarf in den ersten Jahren der Umsetzung herauskristallisieren sollte. Bis dahin wird auf bestehende Fördertöpfe verwiesen, um themenspezifische Projektförderungen für die Stadtteilbüros und für die engagierten Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Folgende kommunale Finanzierungsmöglichkeiten stehen dabei aktuell je nach Themenschwerpunkt der Projekte und Angebote der Bürgerinnen und Bürger bereits zur Verfügung.

- zu Integration und Inklusion: **Integrationsfonds** der Stadt Bamberg
- für demokratischen Bildung im weiten Sinne: der **Projektfonds aus dem Bundesprogramm Demokratie Leben**
- in einem Soziale-Stadt-Gebiet: der **Verfügungsfonds der Sozialen Stadt**/ des Fördervereins Soziale Stadt
- für den kulturellen Bereich: der **Kulturfonds** der Stadt Bamberg

Darüber hinaus stehen weitere Drittmittelfördergelder zur Verfügung, die für die Projektfinanzierung angefragt werden könnten. Dies sind beispielsweise die **lagfa Bayern** e.V. (Zusammenschluss der Freiwilligenagenturen, -zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern), die **Raps Stiftung**, die **Sparkassen-Stiftung**, die **Spendenfibel** der Stadtwerke Bamberg.

Finanzierungsbedarf:

Für den Ausbau jedes Stadtteilbüros muss daher mit ca. 25.000 € im Jahr gerechnet werden. Für den schrittweisen Ausbau von aktuell drei geförderte Stadtteile (Gereuth / Hochgericht, Bamberg-Ost / Nord-Ost und Bamberg-Ost / Südost) auf insgesamt sieben Stadtteile, würde der Ausbau vier zusätzliche Stadtteilbüros berücksichtigen (Wunderburg, Süd-West, Gartenstadt und Gaustadt). Für die Integration aller priorisierten Stadtteile (siehe auch S. 11 f.) wäre somit eine zusätzliche Förderung in Höhe von 100.000 € im Jahr notwendig.

© Stadt Bamberg / Sozialreferat / Amt für Inklusion – September 2019

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2658-38**
Federführend: 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	05.09.2019
Beteiligt:	Referent:	Haupt Ralf

Plastikfreies Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Aktuelle Situation und Handlungsbedarf:

Plastik ist für viele Anwendungen ein sinnvoller und vielseitiger Werkstoff. Jedoch ist es absolut unverhältnismäßig, dass extrem langlebige und haltbare Kunststoffprodukte teilweise nur für wenige Tage oder gar Minuten Verwendung finden. Vor allem Einwegverpackungen und andere Wegwerfprodukte aus Plastik, wie z.B. der allseits beliebte Coffee-to-go-Becher, verschwenden wertvolle Ressourcen und verschmutzen bei unsachgemäßer Entsorgung die Natur. Auch in Bamberg! Deutschland ist sicherlich, wenn es darum geht, Müll zu sammeln, zu trennen und umweltverträglich zu entsorgen, im Ranking weit oben. Trotzdem haben wir zu viele Wegwerfprodukte und Verpackungen aus Plastik, die unsere Umwelt stark belasten. Jährlich fallen in Deutschland pro Kopf 220,5 kg Verpackungsabfall an, davon sind 37,6 kg Plastikmüll. Damit ist Deutschland das europäische Schlusslicht bei der Vermeidung von Verpackungsmüll!

Abfallvermeidung, insbesondere die Vermeidung von Plastikabfall, muss daher künftig deutlich stärker in den Fokus genommen werden. Viel zu sehr haben wir uns schon an in Plastikfolie eingeschweißtes Obst und Gemüse, Plastikflaschen und -tuben, Nachfüllbehälter aus Plastik, Coffee-to-go-Becher und vieles mehr gewöhnt. Kunststoffverpackungen sind für uns alle alltäglich. Nicht einmal zehn Prozent des Plastikmülls werden laut „Plastikatlas“ der Heinrich-Böll-Stiftung jedoch recycelt. Dies zeigt uns, dass wir umdenken und plastikfrei werden müssen. Initiativen wie der "Bambecher", der Unverpackt-Laden oder die AG Nachhaltigkeit an der Universität sowie das seit 1994 bestehende Angebot des Umweltamtes, Mehrweggeschirr zu verleihen, sind erste gute Beispiele, die jedoch zum Mitmachen und zur Erweiterung anregen müssen. Ziel muss es sein, Plastikmüll in Bamberg zu reduzieren, die Bürgerinnen und Bürger sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Ihrer Töchter für die Problematik zu sensibilisieren und ein Umdenken im Umgang mit Verpackungen aus Kunststoff zu bewirken.

2. Einfluss von Plastik auf die Umwelt:

Besonders alarmierend ist, dass der Kunststoffkonsum gerade bei den Endverbrauchern in den letzten Jahren stetig gestiegen ist. Und noch mehr, dass nur 42 Prozent des Plastikmülls recycelt werden. Der größte Teil wird daher verbrannt und sorgt somit für einen erhöhten CO2-Ausstoß, u.a. direkt vor unserer

Haustüre. Darüber hinaus bedeutet die Verbrennung von Plastikmüll eine ungeheure Rohstoffverschwendung.
Plastik, das aus dem fossilen Rohstoff Erdöl hergestellt wird, ist chemisch nicht stabil. Kleinste Plastikpartikel gelangen so ständig an die Luft, in den Boden oder in das Grundwasser. Über die Nahrungskette gelangen sie am Ende in unsere Körper, zusammen mit den Partikeln, die wir im täglichen Umgang mit Plastikprodukten wie etwa Plastikflaschen, -boxen und –tüten aufnehmen. Die tägliche Produktion, Verwendung und Entsorgung von Plastik hat also schwerwiegende Auswirkungen auf die Umwelt und unsere Gesundheit.

Die Vermeidung von Plastik dient daher dem Schutz unserer Gesundheit und der Umwelt.

3. Maßnahmen der Stadtverwaltung und der Beteiligungsunternehmen:

Ziel ist es, ein Bewusstsein für die Auswirkungen von Plastik auf Gesundheit und Umwelt zu schaffen. Weiter gilt es, möglichst alle Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und für die Verwendung und die künftige gezielte Vermeidung von Plastik im Alltag zu sensibilisieren. Aus Erkenntnis soll freiwilliger Verzicht folgen. Dabei kommt auch dem Verhalten der Kommune selbst, eine erhebliche Bedeutung in der öffentlichen Wahrnehmung zu. Daher ist es erforderlich, dass die Stadt Bamberg mit ihren städtischen Einrichtungen und Beteiligungen einen entsprechenden Beitrag zur Plastikarmut leisten und hierbei eine Vorreiterrolle übernimmt.

Konkret werden in einem ersten Schritt folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

a) Glas vor Plastik:

Als eine der ersten Maßnahmen sollen für alle Besprechungen der der Stadt Bamberg sowie ihrer Beteiligungen, die ausschließliche Verwendung von Glasflaschen und Gläser verbindlich umgesetzt werden. Hierzu soll in jedem städtischen Rathausgebäude ein Trinkwasserspender der Stadtwerke installiert werden. Im Rathaus am ZOB und im Rathaus am Maxplatz wurde dies bereits umgesetzt. Dabei ist auch darauf zu achten, dass evtl. erforderliche Wegwerfbehältnisse aus umweltfreundlichem Material sind. Die Stadtwerke Bamberg haben zudem in Kooperation mit dem Entsorgungs- und Baubetrieb bereits vier Brunnen in der Innenstadt wieder zu Trinkbrunnen umgewandelt. So kann bereits bestes Trinkwasser am Adlerbrunnen in der Karolinenstraße unweit der Oberen Brücke, an der „Humsera“ am Grünen Markt sowie am Fischbrünnlein am Kranen und am Domplatz entnommen werden.

Neben der Vorgabe, bei Besprechungen künftig nur noch Glasflaschen und Gläser zu verwenden, sollen auch nachfolgend genannte Produkte nicht mehr verwendet werden:

- Einweggeschirr
- Einwegbecher/-tassen
- Einwegbesteck
- Plastiktüten
- Plastikflaschen (Getränke)
- Give aways aus Plastik
- Verpackungen aus Plastik
- Tetrapacks
- Weitere leicht ersetzbare Plastik- und Plastikverbundartikel

Diesbezüglich soll eine entsprechende Dienstanweisung über das Verbot der Verwendung von Plastikflaschen (Getränke), Einweggeschirr, Plastiktüten, Give aways aus Plastik, Verpackungen aus Plastik, Tetrapacks und sonstige leicht ersetzbare Plastik- und Plastikverbundartikel bei sämtlichen dienstlichen Anlässen ausgearbeitet werden. Diese sollte auch den verschiedenen städtischen Einrichtungen und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung für das Ziel der Plastikvermeidung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Umsetzung empfohlen werden.

b) Nachhaltige Beschaffung:

Berücksichtigung finden muss das Thema auch im Bereich der städtischen Beschaffung. Der Pakt der nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Europäischen Metropolregion vom 19.07.2019 verdeutlicht die Wichtigkeit einer umwelt- und sozialverträglichen Beschaffung und nimmt auch die Stadt Bamberg in die Verantwortung. Vorgeschlagen wird daher die Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Beschaffungsrichtlinien mit dem Ziel mehr nachhaltige Produkte zu beschaffen.

Insofern wird die Verwaltung mit der rechtliche Prüfung der Inhalte und Umsetzung einer entsprechenden Richtlinie bzw. der Ergänzung der städtischen Beschaffungsrichtlinien beauftragt.

4. Label „Bamberg Plastikfrei“:

Öffentliche Veranstaltungen sind in Bamberg schon seit vielen Jahren plastikfrei. Für genehmigungspflichtige Veranstaltungen und Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in städtischen Einrichtungen wurde mit § 5 der Abfallwirtschaftssatzung vom 11.06.1991 (zuletzt geändert am 11.09.2014), bereits 1991 vorgegeben, dass Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden dürfen. Auch Beratungen zur Abfallvermeidung werden regelmäßig angeboten und durchgeführt. Entsprechend sollten auf freiwilliger Basis auch gewerbliche Betriebe für ein plastikfreies Bamberg gewonnen werden. Dazu soll die Verwendung von Mehrweggeschirr und Mehrwegbechern auch für den Handel und in der Gastronomie aktiv unterstützt und beworben werden. Ziel ist es, gemeinsam weitere Strategien zur Vermeidung und Minimierung von Plastik im Stadtgebiet zu entwickeln.

Konkret ist von der Verwaltung die Erstellung eines Labels „Bamberg Plastikfrei“ vorgesehen. Bürgerinnen und Bürger können so bereits an der Eingangstür beteiligter Geschäfte sowie beispielsweise auch an Imbissständen und im Straßenverkauf erkennen, ob die Möglichkeit des verpackungsfreien Einkaufs besteht. Mit dem Label ist auch ein Kriterien-System für die Beteiligung von Betrieben sowie Bürgerinnen und Bürgern zu erarbeiten.

5. Einrichtung einer Internetseite „plastikfrei.bamberg.de“:

Um die Akteure aus verschiedenen Initiativen der nachhaltigen Stadtentwicklung künftig besser zu vernetzen, wird vorgeschlagen, eine eigene Internetseite plastikfrei.bamberg.de mit einem sogenannten Nachhaltigkeits-Atlas einzurichten. Ziel ist es, einzelne Projekte und Initiativen verschiedenster Akteure zu bündeln und Transparenz für die interessierte Öffentlichkeit herzustellen.

Geplant ist die Errichtung eines zusammenfassenden Informationsportals. Dabei soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich interessierte Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung zielgerichtet engagieren können.

6. Einführung einer „Bamberger Einkaufstasche“:

Mit Hilfe einer stadtspezifischen, umweltfreundlichen und fair gehandelten Einkaufstasche ist beabsichtigt, die Bürgerinnen und Bürger dazu zu ermuntern, sich gerade beim Einkaufen weg von der Plastiktüte, hin zu plastikfreien Alternativen zu orientieren. Da es maßgeblich darum geht, Plastikartikel weitgehend zu vermeiden, wird der Stofftasche hierbei der Vorzug gegeben, wenn auch diese im Vergleich zur PET-Tasche aus Recyclingmaterial in der Ökobilanz nicht ganz so gut da steht. Entscheidend ist schließlich auch, welche Folgen die jeweilige Tasche mit sich bringt, sollte diese als Abfall in die Umwelt gelangen. In diesem Fall wird eine PET-Tasche nach einem langen Zeitraum lediglich in kleine und kleinste Teile (Mikroplastik) zerfallen, jedoch in keinen ökologischen Kreislauf zurückgelangen.

Ziel ist vor allem eine Bewusstseinsbildung zur Vermeidung von Plastikprodukten. Insofern besteht die Erwartung, dass sich eine (bewusst) plastikfreie Einkaufstasche möglicherweise auf das Einkaufsverhalten auswirkt mit der Folge, dass in die (plastikfreie) Einkaufstasche auch möglichst viele unverpackte Einkäufe gelangen. Die Gestaltung und Umsetzung soll in Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing erfolgen.

7. Konkrete Maßnahmen:

Die Verwaltung schlägt folgende Maßnahmen zur raschen Umsetzung vor:

a) Erarbeitung einer Dienstanweisung mit Maßnahmen zur Vermeidung von Plastik, insbesondere hinsichtlich eines Verbotes der Verwendung von Plastikflaschen (Getränke), Einweggeschirr, Plastiktüten, Give aways aus Plastik, Verpackungen aus Plastik, Tetrapacks und sonstiger leicht ersetzbarer Plastik- und Plastikverbundartikel bei sämtlichen dienstlichen Anlässen mit einer Anwendungsempfehlung für die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung.

b) Überarbeitung bzw. Ergänzung der Beschaffungsrichtlinien mit dem Schwerpunkt „Nachhaltige Beschaffung“ mit dem Ziel, den Anteil nachhaltiger Produkte zu erhöhen.

c) Entwicklung und Gestaltung eines Labels „Bamberg Plastikfrei“.

d) Entwicklung, Gestaltung und Einrichtung einer eigenen Internetseite plastikfrei.bamberg.de inklusive eines sogenannten Nachhaltigkeits-Atlas.

e) Entwicklung und Gestaltung einer stadtspezifischen, umweltfreundlichen und fair gehandelten Einkaufstasche (Stoff).

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Bamberg nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg stimmt den vorgeschlagenen Maßnahmen zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung. Dem Stadtrat ist erneut zu berichten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
X	**3.**	Kosten in Höhe von **3.000 € (2.000 Einkaufstaschen)** für die i.H.v. 1.000 Euro keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:.11450.63030: 1.000 Euro
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Von Seiten des Finanzreferats bestehen keine Einwände.

Anlage/n:

§ 5 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.06.1991 (zuletzt geändert am 11.09.2014)

Verteiler:

Referat 1	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 2	zur Kenntnis und m.d.B.u.w.V. bzgl. der Bereitstellung o.g. Hhmittel
Referat 3	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 4	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 5	zur Kenntnis und zum Verbleib
Amt 20/200	zum haushaltsrechtlichen Vollzug
Amt 20	Beschlüsse
Amt 38	2fach (Beschlüsse)
Amt 38/PI	zur weiteren Veranlassung
Referat 6	zur Kenntnis und zum Verbleib

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 11. September 2014

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 24.10.2014 Nr. 22)

Aufgrund von Art. 2, 3 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 461), in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Stadt Bamberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 30. Juli 2014 genehmigte Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe der städtischen Abfallwirtschaft
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausschlüsse
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang bzw. Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5 Vermeiden von Abfällen
§ 6 Erfassung der Abfälle zur Verwertung
§ 7 Trennen und Entsorgen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Problemabfällen
§ 8 Erdaushub und Bauschutt
§ 9 Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr
§ 10 Gartenabfall- und Grünschnittsammlung
§ 11 Eigentum an Abfällen
§ 12 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
§ 13 Einsammlung und Beförderung von Abfällen
§ 14 Zugelassene Abfallbehälter und deren Benutzung
§ 15 Anforderungen an private Standplätze der Abfallbehälter
§ 16 Abfuhrtermine
§ 17 Vorbehandlung von Gewerbemüll
§ 18 Betriebsstörungen
§ 19 Gebühren
§ 20 Anordnungen und Zwangsmittel
§ 21 Befreiungen
§ 22 Ordnungswidrigkeiten
§ 23 In-Kraft-Treten

3. für durch Einzelentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,

4. für die Inhaberinnen und Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,

5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Bamberg nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

6. soweit Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstück in zulässiger Art und Weise ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ist der Stadt Bamberg auf Verlangen nachzuweisen.

(7) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 5 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

(8) Die Stadt Bamberg kann weitere Grundstücke und Anlagen ganz oder teilweise zum Anschluss an Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung verpflichten, wenn dies notwendig ist, um die Verwertung zu fördern oder die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung von Abfällen zu gewährleisten, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass anderweitig die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung gesichert ist und Abfälle zur Verwertung ökologisch sinnvoll verwertet werden können.

§ 5
Vermeiden von Abfällen

(1) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot der Abfallvermeidung und -verminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:

1. Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen und Veranstaltungen auf städtischen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in städtischen Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Verzicht auf Einwegverpackungen und -behältnisse nicht möglich oder - auch unter Berücksichtigung der vermeidbaren Abfallmenge - nicht zumutbar ist.

2. Gewerbliche Betriebe müssen Stoffe wiederverwenden, wenn dies möglich und zumutbar ist.

(2) Die Stadt Bamberg berät Bürgerinnen und Bürger und Gewerbebetriebe, wie Abfälle vermieden und verwertet werden können.

(3) Die Dienststellen der Stadt Bamberg müssen ihre Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Stoffen gefördert wird.

§ 6
Erfassung der Abfälle zur Verwertung

(1) Private Haushaltungen, Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen, die an die städtische Müllabfuhr angeschlossen sind, müssen Abfälle zur Verwertung wie folgt vom Restmüll trennen und über eine gesonderte Erfassung dem Wirtschaftskreislauf zuführen:

1. Flaschen und andere Verkaufsverpackungen aus Glas müssen nach Farbe getrennt den öffentlich aufgestellten Sammelbehältern zugeführt werden.

2. Bioabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die dafür vorgesehenen Behältnisse (Biotonne, Garteabfallsack) eingegeben werden. Dabei können organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier eingewickelt oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandeltes Sägespäne, trockene Gartenabfälle) vermischt werden.

3. Gartenabfälle müssen, soweit sie nicht selbst kompostiert oder der Gartenabfall- und Grünschnittsammlung nach § 10 zugeführt werden, bei der Kompostanlage abgegeben oder in die Biotonne gegeben werden.

4. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) müssen in die PPK-Tonne gegeben werden.

5. Verkaufsverpackungen aus Metall (z. B. Dosen aus Aluminium) sind im Gelben Sack oder der Gelben Tonne zur Abholung bereitzustellen.

6. Verkaufsverpackungen sind getrennt zu sammeln und den von der Stadt Bamberg und den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystemen (Altglascontainer, Gelber Sack, Gelbe Tonne, PPK-Tonne) zuzuführen.

Weitere Abfälle zur Verwertung wie z.B. Holz, Altmetall und Flachglas können ebenso wie die vorgenannten Abfälle - mit Ausnahme der Nr. 2 und 3 - auch dem städtischen Wertstoffhof (Bamberg, Rheinstraße 8) zugeführt werden.

(2) Die nicht an die Müllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung getrennt erfassen, die im Betrieb regelmäßig oder in größerer Menge anfallen. Diese Pflicht gilt auch auf besondere Anordnung der Stadt Bamberg für weitere betriebstypische Reststoffe, die verwertbar sind.

(3) Sonstige Gewerbebetriebe und Einrichtungen müssen an den innerbetrieblichen Anfallstellen eine ausreichende Zahl von Behältern für die getrennte Erfassung von Abfällen zur Verwertung aufstellen. Behälter für Stoffe wie Papier, Pappe, Glas u. ä., müssen in jedem Betrieb vorhanden sein. Die Stadt Bamberg kann die notwendige Zahl von Behältern auch bei Betrieben aufstellen

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2677-R1**
Federführend: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement Beteiligt: 13 Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 1 C Gleichstellungsstelle	Status: Aktenzeichen: Datum: Referent:	öffentlich 13.09.2019 Hinterstein Christian

Achtsamkeit im Umgang mit der Deutschen Sprache 2. Lesung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

1. Aktueller Sachstand:

Mit Schreiben vom 20.05.2019 (**Anlage 1**) beantragte die CSU-Stadtratsfraktion, dass die Stadt Bamberg verstärkt auf die Einhaltung der allgemein gültigen Regel der deutschen Rechtschreibung achtet und Formulierungen der „geschlechtergerechten Sprache“, wie das Binnen-I oder * ablehnt.

Die Verwaltung brachte hierzu in die Sitzung des Stadtrates am 23.07.2019 eine entsprechende Verwaltungsvorlage zur Behandlung des Antrags ein. Die Angelegenheit wurde in der Sitzung diskutiert. Im Ergebnis wurde die 2. Lesung beschlossen.

2. Regelungen zur Rechtschreibung im Verwaltungsgebrauch der Stadt Bamberg:

Es existiert keine gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung einer bestimmten Schreibweise für die Organe der Exekutive und damit auch für die Kommunalverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Freistaat Bayern.

Für den Dienstgebrauch bei der Stadt Bamberg gelten bislang folgende Dienstordnung bzw. Leitfaden:

a) Allgemeine Dienstordnung für die Stadt Bamberg (ADO Stadt Bamberg vom 01.12.2014):

§ 22 der ADO enthält sprachliche Gestaltungsregeln. Ein entsprechender Auszug der ADO liegt diesem Sitzungsvortrag als **Anlage 2** bei. Nach § 22 Abs. 5 ADO wenden die Dienststellen der Stadt Bamberg im dienstlichen Schriftverkehr und in der Normsprache die amtlichen Regeln der Deutschen Rechtschreibung (Regeln und Wörterverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung an, die im Bayerischen Behördennetz und im Internet einsehbar ist. Nach § 22 Abs. 6 ADO soll in dienstlichen Schreiben, Publikationen, Gesprächen und Vorträgen so kommuniziert werden, dass Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen werden. Verwiesen wird hierzu auf den „Leitfaden geschlechtersensibler Sprachgebrauch“.

b) Leitfaden geschlechtersensibler Sprachgebrauch:

Dieser liegt als **Anlage 3** ebenfalls bei. Der Leitfaden soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Bamberg praxisnahe Anregungen geben, um geschlechtersensibel zu kommunizieren. Es handelt sich bei dem Leitfaden nicht um eine verbindliche Richtlinie sondern um eine Anregung und Hilfestellung für die dienstliche Kommunikation.

c) Leitfaden zur bürgerfreundlichen Sprache bei der Stadtverwaltung Bamberg:

Ziel des Leitfadens ist es, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Anregungen dafür zu geben, wie die dienstlichen Schreiben verständlich und bürgerfreundlich gestaltet werden können. Dazu werden zahlreiche Vorschläge gegeben und erläutert. Es handelt sich nicht um verbindliche Vorgaben sondern um Anregungen für eine bürgerfreundliche Kommunikation der Verwaltung. Der Leitfaden liegt als **Anlage 4** bei

3. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 20.05.2019 zur Achtsamkeit im Umgang mit der Deutschen Sprache:

a) Anwendung der Allgemeinen Regeln der Rechtschreibung:

Hierzu ist festzustellen, dass bei der Stadt Bamberg, wie unter Ziffer 2 dargestellt, nach der Allgemeinen Dienstordnung, die Regelungen der deutschen Rechtschreibung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Soweit der Antrag vom 20.05.2019 zum Gegenstand hat, dass die Stadt Bamberg verstärkt auf die Einhaltung der allgemein gültigen Regeln der deutschen Rechtschreibung achten möge, wird diesem Anliegen durch die vorliegenden innerdienstlichen Regelungen bereits vollumfänglich nachgekommen.

b) Gendergerechtigkeit im Sprachgebrauch:

Soweit der Antrag zum Gegenstand hat, dass Formulierungen der „geschlechtergerechten Sprache“, wie das Binnen-I oder der Asterisk (*) abgelehnt werden sollten, kann diesem Ansatz insoweit gefolgt werden, als diese Schreibweisen (noch) nicht mit der Anwendung der Allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, wie beispielsweise der Asterisk (das „Sternchen“), vereinbar ist. Diese Schreibweisen sind entsprechend § 22 Abs. 5 ADO nicht vorgesehen.

Soweit der Antrag allgemein die Verwendung einer gendergerechten Sprache kritisiert, muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass nach Art. 3 Abs. 1 GG Frauen und Männer ein Recht auf Gleichbehandlung haben, was von aller staatlichen Gewalt, und damit auch den Kommunalverwaltungen, beachtet werden muss. Die Gleichstellung von Frau und Mann im Alltag ist daher wesentliches Gestaltungs- und Handlungsziel für alle Organe des Staates sowie der kommunalen Verwaltungen und Inhalt sowie Ziel aller Gleichstellungsbemühungen in den Verwaltungen. Daraus folgt aber keine Pflicht zu einer „allgemeinen Gleichmacherei“, sondern vielmehr die Pflicht zu einer, die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigenden, Differenzierung auch im Sprachgebrauch. Frauen und Männer sind dabei in ihren Unterschieden auch differenziert sowie eigenständig anzusprechen und wahrzunehmen.

Aber auch jenseits juristischer Erfordernisse gilt, dass schriftliche Äußerungen der Stadtverwaltung vor allem das Ziel verfolgen sollten, alle in der Stadt lebenden Menschen zu erreichen. Daher bedient sich die Stadtverwaltung der Kommunikationsmittel und -methoden, mit denen ein möglichst großer Bevölkerungsanteil erreicht und angesprochen werden kann.

Dazu gehört als selbstverständliches und grundlegendes Handlungsinstrument die geschlechterspezifische Ansprache der Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt. Der Grundsatz, dass Frauen und Männer gleichberechtigt sind, muss auch in der Ansprache durch die Stadtverwaltung deutlich zum Ausdruck kommen und gebracht werden.

Wie dies genau in die Praxis zu geschehen hat, ist nicht verbindlich definiert, sondern Gegenstand einer intensiv geführten Diskussion. Hierzu darf auf den beiliegenden Artikel der Süddeutschen Zeitung von 20.08.2019 (Anlage 5) exemplarisch Bezug genommen werden. Demnach ergibt sich kein einheitliches Bild zum Umgang mit dieser Thematik. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein aktueller Bericht der Zeitschrift GEO, Ausgabe 10/2019. Ein Auszug (Seite 66, Ausgabe 10/2019, „Das Kreuz mit dem Sternchen“) liegt als Anlage 6 bei. Der Autor befasst sich hier explizit mit der Anwendung des Asterisk (*) sowie dem sogenannten generischen Maskulinum.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich Sprache ständig weiterentwickelt. Alle staatlichen und kommunalen Stellen sind gehalten, ihren eigenen Weg in der konkreten Entwicklung und Umsetzung der Gendergerechtigkeit in Wort und Schrift zu finden. Für die Stadt Bamberg existieren bereits die unter Ziff. 2 benannte Dienstordnung bzw. Leitfaden. Darüber hinaus besteht nach der Auffassung der Stadtverwaltung kein aktueller Regelungsbedarf. Die Umsetzung einer gendergerechten Sprache ist wichtig und wird auch gelebt.

Unabhängig hiervon, ist es der Stadtspitze ein Anliegen, dass möglichst viele in die Diskussion, die zweifellos noch nicht zu Ende geführt worden ist, einbezogen und gehört werden. Dabei sollte insbesondere der Rat der Frauenkommission gesucht werden. Die Verwaltung schlägt daher die Einrichtung eines Runden Tisches vor, welcher weitere Empfehlungen für die Stadt Bamberg im Umgang mit einer gendergerechten Sprache erarbeiten soll. Vorgeschlagen wird eine Besetzung des Runden Tisches mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Bürgerbeteiligung, der Gleichstellungsstelle sowie der Frauenkommission.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.

2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg beauftragt die Verwaltung mit der Einrichtung eines Runden Tisches, um Empfehlungen für die Stadt Bamberg im Umgang mit einer gendergerechten Sprache zu erarbeiten. Über die Ergebnisse ist dem Stadtrat zu berichten.

3. Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 20.05.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anlage 1: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 20.05.2019
Anlage 2: Allgemeine Dienstordnung für die Stadt Bamberg (Auszug)
Anlage 3: Leitfaden geschlechtersensibler Sprachgebrauch
Anlage 4: Leitfaden zur bürgerfreundlichen Sprache bei der Stadtverwaltung Bamberg
Anlage 5: Süddeutsche Zeitung vom 20.08.2019 (Auszug)
Anlage 6: GEO, Ausgabe 10/2019 (Auszug)

Verteiler:

Gleichstellungsstelle
Amt 13

Christlich-Soziale Union
Fraktion des Bamberger Stadtrats

Geschäftsstelle
Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Telefon
0951 / 203311
Telefax
0951 / 204713
E-Mail
csu@bnv-bamberg.de
Internet
www.csu-bamberg.de
Vorsitzender
Dr. Helmut Müller

CSU-Stadtratsfraktion · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Bamberg
Herrn Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
21. Mai 2019

20. Mai 2019

Achtsamkeit im Umgang mit der Deutschen Sprache

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der CSU-Stadtratsfraktion stellen wir den folgenden

Antrag:

Die Stadt Bamberg achtet verstärkt auf die Einhaltung der allgemein gültigen Regeln der deutschen Rechtschreibung und lehnt Formulierungen der so genannten „geschlechtergerechten Sprache" wie das Binnen-I oder * ab.

Begründung

Mehrere Städte haben in den letzten Wochen beschlossen, für ihren Dienstverkehr die „geschlechtergerechte Sprache" vorzuschreiben und ihren Bürgern zuzumuten. Es handelt sich dabei um Sprachregelungen, die grammatisch zweifelhaft sind und zum Teil gegen die amtlichen Regelungen der deutschen Rechtschreibung verstoßen (so der Genderstern, das Binnen-I und der

Unterstrich z. B. in Lehrer*in, LehrerIn, Lehrer_in). Sie fördern nicht die Gleichberechtigung von Frauen von Männern, sondern lenken von ihr ab. Sie beruhen auf der Verwechslung von natürlichem Geschlecht (Sexus) und grammatischem Geschlecht (Genus), die nur wenig miteinander zu tun haben. Sie befeuern eine fragwürdige Sprachreform von oben, die einer

Umfrage vom März 2019 zufolge von fast 75% der Befragten abgelehnt wird. Sprachwissenschaftler haben gravierende Bedenken dagegen vorgetragen und vor grammatischen Folgeschäden gewarnt (z. B. in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 22. Febr. 2019, Text im Anhang). Schädliche Auswirkungen auf das Lesen- und Schreibenlernen in den Grundschulen, gerade auch bei Kindern nichtdeutscher Muttersprachen, wären zu erwarten.

Der CSU-Stadtratsfraktion ist aufgefallen, dass seitens der Verwaltung bei der Erstellung von Sitzungsvorträgen oder Briefen sowie in Besprechungen in jüngster Zeit die oben genannten Formulierungen der so genannten „geschlechtergerechten Sprache" verwendet werden.

Die deutsche Sprache ist ein wertvolles Kulturerbe aller deutschsprachigen Länder. Die Weltkulturerbestadt Bamberg bekennt sich zu diesem Kulturgut. Sie versteht darunter nicht die museale Pflege der Vergangenheit, sondern einen Beitrag zu einer lebendigen, sich frei entwickelnden Sprache, die der ganzen Sprachgemeinschaft gehört. Behördliche Übergriffe auf das Kulturgut der deutschen Sprache schaden dieser freien Entwicklung. Stadtverwaltungen sind weder qualifiziert noch befugt, sich per Dienstanweisung oder „Empfehlung" in die Sprachentwicklung einzumischen.

Die CSU-Stadtratsfraktion regt deshalb ein Bekenntnis des Bamberger Stadtrates zu den allgemeinen Regeln der deutschen Sprache als Kulturgut an und bittet den Oberbürgermeister, alle anderen Weltkulturerbestädte im deutschen Sprachraum sowie den Kulturausschuss des Bayerischen und auch des Deutschen Städtetages von dieser Erklärung zu unterrichten und sie zu bitten, ihr beizutreten

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Müller
Fraktionsvorsitzender

Prof. Dr. Gerhard Seitz
Stadtrat

Anlage!

Bildungswelten

FAZ vom 22. Febr. 2019

Die Ersatzreligion der sprachlichen Anbiederung

Die Stadt Hannover setzt sich über das amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung hinweg. Von Helmut Glück

•
•
•

© Wikipedia/Coyote III
Generisches Maskulinum unbekannt: Gendersterne allüberall

Die Grammatiken des Deutschen sind sich darüber einig, dass das grammatische Geschlecht, das Genus, mit dem natürlichen Geschlecht, dem Sexus, nicht viel zu tun hat. Die Stadt Hannover sieht das anders. Sie hat Anfang des Jahres angeordnet, dass ihre Mitarbeiter sich im Dienstbetrieb einer geschlechtergerechten Sprache zu bedienen haben. Was das ist, hat sie in einer Handreichung dargestellt.

Was Sexus ist, weiß jeder. Aber was ist Genus? Genus ist ein Mittel, den großen Bestand der Substantive zu ordnen und innerhalb der Nominalgruppe Kongruenz herzustellen, das heißt dafür zu sorgen, dass Substantiv, Artikel, Adjektiv und Pronomen zusammenpassen. Die alten Griechen nannten dieses Mittel génos (von gígnomai „entstehen, werden"), die Römer genus, was „Familie, Geschlecht, Stamm" oder „Gattung, Art, Sorte" bedeutet. Allerdings riss schon Aristophanes im fünften Jahrhundert vor Christus Witze über die Zweideutigkeit von génos, so in der Komödie „Die Wolken" (423 v. Chr.), in der er Sokrates Menschen- und Tiernamen gendern und über das „richtige" Genus des femininen Wortes kárdopos (Mulde, Backtrog) scherzen lässt.

Genus bedeutete als grammatischer Terminus stets „Art, Sorte". Das deutsche Wort Geschlecht geht auf das althochdeutsche slahta zurück, was „Generation, Art, Ursprung" bedeutete. Im 17. Jahrhundert übersetzten deutsche Grammatiker Genus mit (grammatisches) Geschlecht und nannten den Artikel Geschlechtswort. Das öffnete der Verwechslung mit Sexus Tür und Tor, umso mehr, als die Genera nun männlich, weiblich und sächlich genannt wurden. Johann Christoph Adelung, der wichtigste Grammatiker des 18. Jahrhunderts, nannte die Neutra „Wörter ungewissen Geschlechts" und „geschlechtslos", wobei er das dritte Geschlecht unserer Tage nicht im Auge hatte. So wurde die Grammatik durch eine Übersetzung sexualisiert: Ein Fachbegriff bekam eine alltagssprachliche Zusatzbedeutung.

Diese Zusatzbedeutung liegt dem Streit über das generische Maskulinum zugrunde. Mit diesem Begriff bezeichnet man den Sachverhalt, dass maskuline Personenbezeichnungen auf -er (wie Förster, Pfarrer) nicht in erster Line sexusmarkiert sind. Sie bezeichnen Personen unabhängig von deren Geschlecht. Ein Lehrerzimmer steht Lehrern wie Lehrerinnen offen, ein Führerschein berechtigt Frauen wie Männer zum Autofahren. Beim Försterball sind Förster, Försterinnen und Försterstöchter und -söhne gleichermaßen willkommen, im Pfarrkonvent sind Pfarrerinnen und Pfarrer vertreten, nicht aber Pfarrersfrauen und Pfarrerinmänner.

Das generische Maskulinum ist das unmarkierte Genus für alle

Das generische Maskulinum ist ein Mechanismus, der auch für den Satzbau wichtig ist. Er regelt, dass in einigen Fällen das Maskulinum als regierendes Genus fungiert. Das ist der Fall etwa bei Fragepronomen (Wer hat seinen Lippenstift im Bad liegenlassen?), bei unbestimmten Pronomina (Jemand hat seinen Lippenstift liegenlassen) und dann, wenn ein Artikel zum Pronomen wird (Wer weiß, was da noch auf einen zukommt). Bertolt Brecht dichtete: „Denn jetzt ist der Uterus erschlafft / und man weint nach seiner Jungfernschaft" (Beuteltier mit Weinkrampf).

Auch Wörter wie deswegen und indessen beruhen auf maskulinen Formen. Das Maskulinum ist in solchen Fällen sexusneutral. Es ist hier (und anderswo) das unmarkierte Genus, das alle Sexus bezeichnet. Das Femininum ist demgegenüber markiert. Es wird durch die Silbe -in und ein paar Nebenformen wie -esse (Politesse), -isse (Diakonisse) oder -euse (Diseuse) extra bezeichnet, manchmal sogar doppelt wie in Prinzessin. Diese Endungen bezeichnen Sexus als

etwas Zusätzliches, Besonderes, heben das Wort ab von seiner unmarkierten maskulinen Basis.

Die Macht des Generischen zeigt sich an personenbezeichnenden Metaphern. Frohnatur, Landplage und Knallcharge sind feminin, Putzteufel, Plagegeist und Wonneproppen sind maskulin, Adlerauge, Klatschmaul und Hinkebein sind Neutra, und sie bezeichnen Personen aller denkbaren Geschlechter gleichermaßen. Das gilt sogar für Bildungen, die einen Personennamen enthalten: Man kann Mädchen wie Jungen Heulsuse oder Zappelphilipp nennen.

Nun kann jeder schreiben, wie er will

Die Gegner des generischen Maskulinums verkennen zweierlei: die asexuelle Natur des generischen Maskulinums und den Umstand, dass die Sprache ein Gemeingut ist. Sie darf nicht durch staatliche Eingriffe belästigt werden (soweit das nicht das Strafrecht, etwa bei Beleidigung, anders regelt), auch nicht durch eine Stadtverwaltung.

Die Stadt Hannover hat auch dem Wort „Wort" eine neue Bedeutung gegeben. Ein Wort war bisher dadurch definiert, dass es durch Leerstellen von seinen Nachbarwörtern getrennt und dadurch identifizierbar war. Innerhalb eines geschriebenen Wortes hatten Zeichen, die nicht zu seinem Buchstabenbestand gehören, nichts zu suchen. Die amtliche Rechtschreibung lässt nur zu, dass innerhalb von Wörtern Klammern oder Schrägstriche verwendet werden dürfen (Förster(in), Förster/in). Das Binnen-I und der „Genderstern" (FörsterIn, Förster*in) verstoßen gegen diese Regel. In Hannover gilt diese Regel nicht mehr.

Nun kann jeder schreiben, wie er will; er muss allerdings damit rechnen, als rechtschreibschwach zu gelten, wenn er sich nicht an die Regeln hält. Staatsbehörden dürfen jedoch nicht schreiben, wie sie wollen. Sie haben sich an die amtliche Rechtschreibung und an die gesetzliche Regelung zu halten, dass sie in deutscher Sprache zu amtieren haben. So ist das im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt (§ 23). Die Stadt Hannover setzt sich darüber hinweg.

Sie hat noch einiges vor sich, etwa bei den Namen von Stadtteilen und Straßen: Herr*innenhausen, Dragoner*innenstraße oder Welf*innengarten? Sie wird klären müssen, wie sie ungegenderte Kommunen künftig anschreiben will: Mann*frauheim? Herr*innenberg? Friedrichs*friedrikenhafen? Müssen Hannoveraner namens Neumann oder Schulze nun damit rechnen, von Amts wegen Neumann*frau oder Schulz*in genannt zu werden?

Der Vorgang gehört in den Zusammenhang des Strebens nach politischer Korrektheit. Dabei geht es im Wesentlichen um Sprachliches: Gleichheit und Gerechtigkeit sollen dadurch erreicht werden, dass an Wortschatz und Grammatik herumreformiert wird, indem Gebote und Verbote ausgesprochen werden.

Das Gender Mainstreaming hat den Charakter einer säkularen Religion angenommen. In Hannover hat sie eine ganze Stadtverwaltung befallen. Ihre Vertreter ignorieren die Erkenntnisse der Grammatikforschung beharrlich. Strukturelle Analysen zum Maskulinum als generischem Genus sind für sie verstockter Unglaube. Sozialpädagogische Gerechtigkeitsmythen und moralische Überheblichkeit ersetzen ihnen wissenschaftliche Analysen. Es geht um Glauben, nicht um Wissen. Und niemand zieht zuverlässiger die Wut

der Gläubigen auf sich als der Häretiker. Den Verfechtern des Genderns geht das ab, was Wissenschaft erst möglich macht: Skepsis.

Man kann grammatische Tatsachen nicht wegdekretieren, auf dass die Sprache eine moralische Anstalt werde. Das wird sie nicht werden können, denn man kann mit Sprache Respekt, Höflichkeit und Zuneigung ausdrücken, aber auch schimpfen, fluchen und andere herabsetzen. In Hannover hat die Stadtverwaltung Genus mit Sexus verwechselt und der Sprache Schaden zugefügt.

Der Autor hat Sprachwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache an der Universität Bamberg gelehrt.

§ 21 Formale Gestaltungsregeln

(1) Dienstliche Dokumente müssen mindestens Absender (Behördenbezeichnung, Angabe der Anschrift und der Telekommunikationsdienste), Empfänger, Datum, Geschäftszeichen, Bezug und Betreff enthalten. Die einem Dokument beigefügten Anlagen sollen der Anzahl und dem Inhalt nach benannt werden.

(2) Bei der Gestaltung dienstlicher Dokumente sind die einschlägigen DIN-Normen nach Maßgabe des Corporate Designs der Stadt Bamberg zu beachten.

(3) Dateianhänge zu elektronischen Dokumenten, die an Dritte übermittelt werden, sollen in einem konvertierbaren Dateiformat erstellt werden, sofern das Dateiformat des Empfängers nicht bekannt ist. Das Format soll offen gelegt und möglichst produktunabhängig sein.

§ 22 Sprachliche Gestaltungsregeln

(1) Dienstliche Schreiben sollen höflich, klar und für den Empfänger verständlich sein sowie Fremdwörter möglichst vermeiden. Sachdarstellungen und Rechtsausführungen sind auf das Wesentliche zu beschränken; es ist auf das einzugehen, was der Empfänger vorgebracht hat. Insbesondere in belastenden Schreiben ist unbeschadet des Art. 39 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch eine sachgerechte Begründung anzustreben, die Entscheidung für den Empfänger verständlich und nachvollziehbar zu machen.

(2) Schreiben sollen grundsätzlich im persönlichen Briefstil mit Anrede und Schlussformel verfasst werden, es sei denn, der Briefstil ist nach Inhalt und Zweck des Schreibens nicht angebracht.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften in dienstlichen Schreiben sollen nach den für die Redaktion von Vorschriften geltenden Richtlinien zitiert werden.

(4) Abzukürzende Wörter werden beim erstmaligen Gebrauch ausgeschrieben und die Abkürzung in Klammern angegeben, es sei denn die Abkürzung ist allgemein üblich oder es kann davon ausgegangen werden, dass ihre Bedeutung dem Empfänger bekannt ist.

(5) Im dienstlichen Schriftverkehr und in der Normsprache wenden die Dienststellen der Stadt Bamberg die Amtliche Regelung der Deutschen Rechtschreibung (Regeln und Wörterverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung an, die im Bayerischen Behördennetz (www.baybn.de) und im Internet (www.ids-mannheim.de) einsehbar ist.

(6) In dienstlichen Schreiben, Publikationen, Gesprächen und Vorträgen soll so kommuniziert werden, dass Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen werden. Hinsichtlich der Methode und Einzelheiten wird auf den von der Gleichstellungsstelle veröffentlichen „Leitfaden geschlechtersensibler Sprachgebrauch“ verwiesen, der im Intranet abrufbar ist.“

STADT BAMBERG

Leitfaden geschlechtersensibler Sprachgebrauch

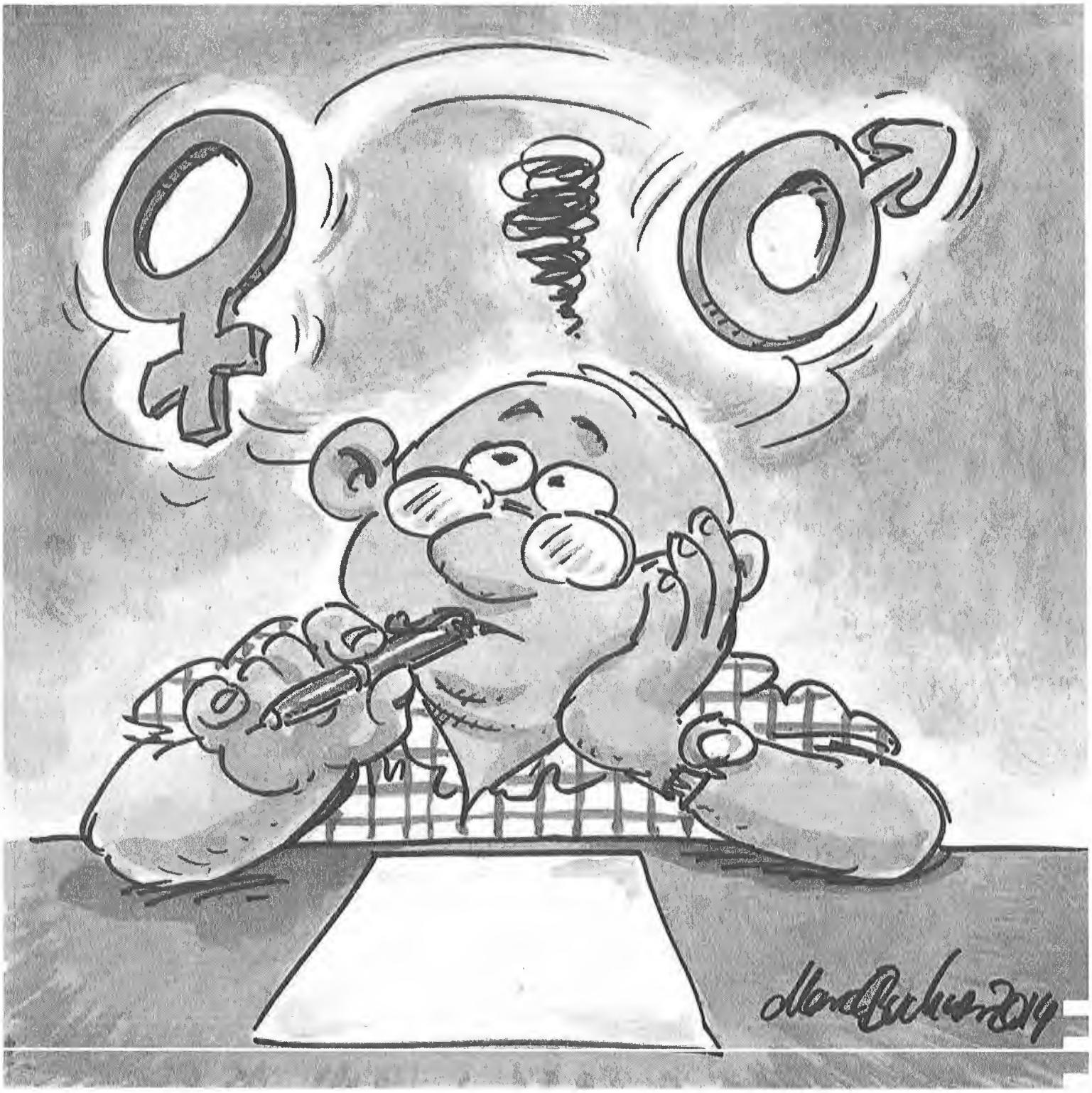

Achtsamkeit in der Sprache

Frauen und Männer gleichermaßen anzusprechen ist fair – und nicht so kompliziert, wie viele denken. Es ist möglicherweise ungewohnt und erfordert ein wenig Übung, mit Sprache bewusst(er) umzugehen. Dieser Leitfaden gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Bamberg praxisnahe Anregungen, um in Wort, Schrift und Bild geschlechtersensibel zu kommunizieren. Am Ende findet sich eine Checkliste, um Texte leicht überprüfen zu können.

Denn nicht jeder ist ein Mann

Die Sprache spiegelt die Gesellschaft wider. Besonders gut erkennt man das an Redewendungen, die aus vergangenen Zeiten stammen: „Etwas an den Mann bringen“ oder auch „ein Mann – ein Wort“… Und fällt Ihnen etwas auf? Richtig, nur männliche Personen werden in den Zitaten angesprochen! Damals hatten ausschließlich Männer alle wichtigen Funktionen und Stellungen in der Gesellschaft inne. Auch Berufsbezeichnungen waren daher überwiegend maskulin. Die typischen Rollenbilder finden sich auch in vielen Begriffen wieder: „Mannschaft“, „Seemann“, „staatsmännisch“ usw. Dem stehen „Zimmermädchen“, „Milchmädchenrechnung“, „das schwache Geschlecht“ und ähnliches gegenüber.

„Wenn von 44 Stadträten die Rede ist, würden Sie auf die Idee kommen, dass das Gremium aus 43 Stadträtinnen und nur einem Mann bestehen könnte?“

Gleichberechtigung ist mehr als ein bloßes Etikett. Nicht umsonst ist sie im Artikel 3 des Grundgesetzes geregelt. Frauen haben sich mittlerweile nicht nur das Wahlrecht und das Recht auf Bildung zugänglich gemacht, sondern sind auch in Führungspositionen vertreten. Trotz dieses gesellschaftlichen Wandels bleibt die Sprache weiterhin männlich geprägt. Manchmal wird eine Eröffnungsrede zu einer Veranstaltung mit den Worten „Sehr geehrte Teilnehmer“ eingeleitet und die Teilnehmerinnen sind „mitgemeint“. Das sogenannte generische Maskulinum soll trotz männlicher Prägung Frauen mit ansprechen.

Eine Sprache, die beide Geschlechter im Blick hat, sorgt für mehr **Klarheit.** In vielen Studien ist mittlerweile belegt, dass männliche Formulierungen die Vorstellung von männlichen Personen fördern. Auch Kinder verstehen die „Verallgemeinerung“ nicht und schließen Frauen nicht automatisch mit ein, wenn nur „Besucher“ oder „Lehrer“ genannt werden. So sollte also eine Personengruppe auch direkt angesprochen werden, wenn sie gemeint ist, um entsprechende Fehldeutungen zu verhindern. Oder würden Sie, wenn von 44 Stadträten die Rede ist, auf die Idee kommen, dass das Gremium aus 43 Stadträtinnen und nur einem Mann bestehen könnte? Vermutlich nicht, da die maskuline Ausdrucksweise zuerst an „Mannsbilder“ denken lässt.

Paarformen / Geschlechtsneutrale Formulierungen

Paarformen machen beide Geschlechter sichtbar:

Bürgerinnen und Bürger, Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler, Politikerinnen und Politiker, Stadträtinnen und Stadträte, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner etc.

Geschlechtsneutrale Formulierungen bieten eine gute Möglichkeit, abwechslungsreich zu kommunizieren:

Einzahl: Elternteil, Fachkraft, Haushaltshilfe, Lehrkraft, Mensch, Mitglied, Person etc.

Mehrzahl: die Abgeordneten, die Angestellten, die Anwesenden, die Auszubildenden, die Beauftragten, die Beschäftigten, die Betreuten, die Erziehungsberechtigten, die Eltern, die Geschwister, die Interessierten, die Jugendlichen, die Kunstschaffenden, die Mitarbeitenden, die Steuerpflichtigen, die Teilnehmenden, die Vorgesetzten, die Vortragenden etc.

Weitere: Abteilungsleitung, Amtsleitung, Belegschaft, Delegation, Direktion, Fachkraft, Personal, Personalvertretung, Publikum, sachverständige Person, Vertrauensperson, Vorstand, Redeliste, Teilnahmegebühr etc.

„Statt der Paarformen können Sie auch geschlechtsneutrale Formulierungen verwenden - diese bringen Abwechslung."

✓ „Alle sind eingeladen."	✗ „Jedermann ist eingeladen."
✓ „Jemand sollte beginnen."	✗ „Einer sollte beginnen."
✓ „Teilgenommen haben…"	✗ „Teilnehmer waren…"
✓ „Die Kosten trägt…"	✗ „Kostenträger ist…"
✓ „In Zusammenarbeit mit…"	✗ „Kooperationspartner:…"
✓ „Es referieren…"	✗ „Referenten sind…"

Kreative Satzkonstruktionen

Wer-Konstruktion

✓ „Wer Abitur hat, muss keine Aufnahmeprüfung machen."

✗ „Kandidaten mit Abitur wird die Aufnahmeprüfung erlassen."

Passiv-Form

✓ „Die Kinderzulage wird mit dem Lohn ausgezahlt."

✗ „Der Beschäftigte erhält die Kinderzulage mit dem Lohn."

Direkte Rede

✓ „Bitte beachten Sie folgende Hinweise:..."

✗ „Die Benutzerin/der Benutzer hat zu beachten,..."

„Seien Sie kreativ im Satzbau. Dabei sollten ausschließlich männliche oder weibliche Formen vermieden werden."

Weitere Beispiele

✓ „Ermäßigung erhalten alle, die Beihilfe beziehen."

✗ „Ermäßigung erhalten alle Bezieher von Beihilfe."

✓ „Gefragt war fachlicher Rat. Es gelang mit psychologischer Hilfe und sozialpädagogischer Beratung."

✗ „Gefragt war der Rat eines Fachmannes. Es gelang mit Hilfe des Psychologen und Beratung durch Sozialpädagogen."

✓ „Die Teilnahme an der Schulung berechtigt zur Verwendung des Vordruckes."

✗ „Die Teilnehmer der Schulung sind berechtigt, den Vordruck zu verwenden."

„Bei der Verwendung von Anreden und Titeln ist auf Symmetrie zu achten."

Symmetrie herstellen

Das Ausschreiben von Anreden, Titel und Funktionsbezeichnungen stellt Symmetrie her:

✓ „Stadtrat Dr. Mustermann sprach mit Sozialreferentin Dr. Musterfrau."

✓ „Volkswirtin Dr. Maria Musterfrau und Diplom-Ingenieur Dr. Mario Mustermann..."

Institutionen mit weiblichen Artikeln sollen auch in weiblicher Form benannt werden:

✓ „Die Stadt als Arbeitgeberin..."

✗ „Die Stadt als Arbeitgeber..."

✓ „Die Arbeitsgemeinschaft ist Unterstützerin."

✗ „Die Arbeitsgemeinschaft ist Unterstützer."

„Verwenden Sie die weibliche und männliche Personenbezeichnung und in Ausnahmefällen eine geschlechtsneutrale Variante."

Formulare und Anträge

Auch in Formularen sollen alle angesprochen werden:

✓ **Weibliche und männliche Personenbezeichnung:**
„Ehegattin und Ehegatte", „Vater und Mutter", „Tochter und Sohn" etc.

✓ **Geschlechtsneutrale Form:**
„Die Person, die den Antrag stellt...", „Antragsstellung", „Der erziehungsberechtigte Elternteil...", „Eigenhändige Unterschrift", „Bitte unterzeichnen Sie hier:...", „Ihre Anschrift:..." etc.

✓ **Schrägstriche oder Pluralformen:**
„Antragsstellerin/Antragsteller", „Beruf der Mutter/Beruf des Vaters", „bei Ausländerinnen und Ausländern" etc.

Checkliste

- ✓ Haben Sie so formuliert, dass Frauen und Männer in **gleicher Weise angesprochen** werden, z.B. durch die Verwendung von Paarformen oder geschlechtsneutralen Ausdrücken?

- ✓ Haben Sie die **Paarformeln** im Hinblick auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Texte auf ein angemessenes Maß beschränkt?

- ✓ Haben Sie darauf geachtet, **Sparschreibungen** wie „ Antragsteller/in" oder" Bürger(in)" oder „MitarbeiterInnen" zu vermeiden?

- ✓ Haben Sie bei Personenbezeichnungen, die sich **ausschließlich auf ein Geschlecht** beziehen, auch nur diese Geschlechtsform gebraucht?
  ⇨ Beispiel: „Bei jeder verläuft die Schwangerschaft anders."

- ✓ Haben Sie Formulierungen, die **Rollenklischees oder Stereotypen** bedienen, z.B. „das starke Geschlecht" oder „Milchmädchenrechnung" vermieden?

„Mit diesen acht Fragen können Sie schnell und einfach Ihre Texte auf Geschlechtersensibilität überprüfen."

- ✓ Haben Sie darauf geachtet, die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung bei **Bezeichnungen feststehender Organe** wie z.B. „Rechtsanwaltskammer", „Ärztekammer" oder Rechtsbegriffen wie z.B. „der gesetzliche Vertreter", „der Geschädigte", sowie bei männlichen Personenbezeichnungen ohne weibliches Pendant wie z.B. „Gast", „Prüfling", „Vormund" nicht anzuwenden?

- ✓ Haben Sie innerhalb Ihres Textes oder Vortrages die **sprachliche Gleichbehandlung einheitlich** gestaltet?

- ✓ Haben Sie bei der Gestaltung von Vorträgen oder Publikationen darauf geachtet, **Fotos und Grafikelemente** zu verwenden, die keine Rollenklischees oder Stereotypen bedienen?

Notizen:

Noch Fragen?

Ansprechpartnerin zum Thema

Birgit Schröbel
Gleichstellungsstelle der
Stadt Bamberg

Geyerswörthstraße 3, 96047 Bamberg
Telefon: 0951 87-1444
Fax: 0951 87-8881976
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@stadt.bamberg.de

Impressum

Herausgeberin:

Stadt Bamberg, Gleichstellungsstelle
Geyerswörthstraße 3, 96047 Bamberg

Redaktion:

Birgit Schröbel, Gleichstellungsstelle
Tim-Niklas Kubach, Pressestelle

Satz:

Nina Eichelsdörfer, Gleichstellungsstelle

Zeichnungen:

© Marc Buchner

STADT BAMBERG

Leitfaden geschlechtersensibler Sprachgebrauch

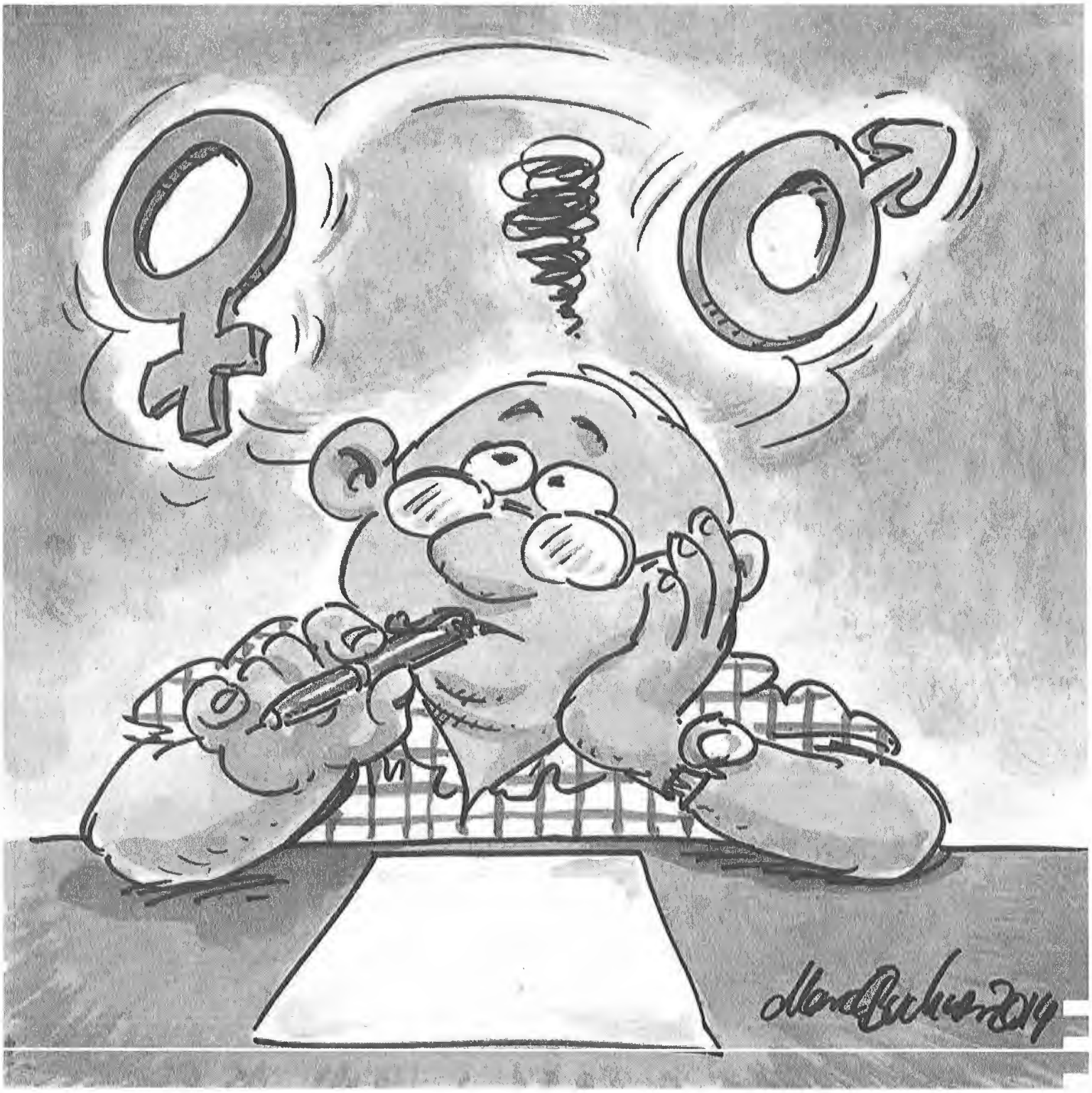

Achtsamkeit in der Sprache

Frauen und Männer gleichermaßen anzusprechen ist fair – und nicht so kompliziert, wie viele denken. Es ist möglicherweise ungewohnt und erfordert ein wenig Übung, mit Sprache bewusst(er) umzugehen. Dieser Leitfaden gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Bamberg praxisnahe Anregungen, um in Wort, Schrift und Bild geschlechtersensibel zu kommunizieren. Am Ende findet sich eine Checkliste, um Texte leicht überprüfen zu können.

Denn nicht jeder ist ein Mann

Die Sprache spiegelt die Gesellschaft wider. Besonders gut erkennt man das an Redewendungen, die aus vergangenen Zeiten stammen: „Etwas an den Mann bringen“ oder auch „ein Mann – ein Wort“… Und fällt Ihnen etwas auf? Richtig, nur männliche Personen werden in den Zitaten angesprochen! Damals hatten ausschließlich Männer alle wichtigen Funktionen und Stellungen in der Gesellschaft inne. Auch Berufsbezeichnungen waren daher überwiegend maskulin. Die typischen Rollenbilder finden sich auch in vielen Begriffen wieder: „Mannschaft“, „Seemann“, „staatsmännisch“ usw. Dem stehen „Zimmermädchen“, „Milchmädchenrechnung“, „das schwache Geschlecht“ und ähnliches gegenüber.

„Wenn von 44 Stadträten die Rede ist, würden Sie auf die Idee kommen, dass das Gremium aus 43 Stadträtinnen und nur einem Mann bestehen könnte?“

Gleichberechtigung ist mehr als ein bloßes Etikett. Nicht umsonst ist sie im Artikel 3 des Grundgesetzes geregelt. Frauen haben sich mittlerweile nicht nur das Wahlrecht und das Recht auf Bildung zugänglich gemacht, sondern sind auch in Führungspositionen vertreten. Trotz dieses gesellschaftlichen Wandels bleibt die Sprache weiterhin männlich geprägt. Manchmal wird eine Eröffnungsrede zu einer Veranstaltung mit den Worten „Sehr geehrte Teilnehmer“ eingeleitet und die Teilnehmerinnen sind „mitgemeint“. Das sogenannte generische Maskulinum soll trotz männlicher Prägung Frauen mit ansprechen.

Eine Sprache, die beide Geschlechter im Blick hat, sorgt für mehr **Klarheit.** In vielen Studien ist mittlerweile belegt, dass männliche Formulierungen die Vorstellung von männlichen Personen fördern. Auch Kinder verstehen die „Verallgemeinerung“ nicht und schließen Frauen nicht automatisch mit ein, wenn nur „Besucher“ oder „Lehrer“ genannt werden. So sollte also eine Personengruppe auch direkt angesprochen werden, wenn sie gemeint ist, um entsprechende Fehldeutungen zu verhindern. Oder würden Sie, wenn von 44 Stadträten die Rede ist, auf die Idee kommen, dass das Gremium aus 43 Stadträtinnen und nur einem Mann bestehen könnte? Vermutlich nicht, da die maskuline Ausdrucksweise zuerst an „Mannsbilder“ denken lässt.

Paarformen / Geschlechtsneutrale Formulierungen

Paarformen machen beide Geschlechter sichtbar:

Bürgerinnen und Bürger, Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler, Politikerinnen und Politiker, Stadträtinnen und Stadträte, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner etc.

Geschlechtsneutrale Formulierungen bieten eine gute Möglichkeit, abwechslungsreich zu kommunizieren:

Einzahl: Elternteil, Fachkraft, Haushaltshilfe, Lehrkraft, Mensch, Mitglied, Person etc.

Mehrzahl: die Abgeordneten, die Angestellten, die Anwesenden, die Auszubildenden, die Beauftragten, die Beschäftigten, die Betreuten, die Erziehungsberechtigten, die Eltern, die Geschwister, die Interessierten, die Jugendlichen, die Kunstschaffenden, die Mitarbeitenden, die Steuerpflichtigen, die Teilnehmenden, die Vorgesetzten, die Vortragenden etc.

Weitere: Abteilungsleitung, Amtsleitung, Belegschaft, Delegation, Direktion, Fachkraft, Personal, Personalvertretung, Publikum, sachverständige Person, Vertrauensperson, Vorstand, Redeliste, Teilnahmegebühr etc.

„Statt der Paarformen können Sie auch geschlechtsneutrale Formulierungen verwenden - diese bringen Abwechslung."

✓ „Alle sind eingeladen."	✗ „Jedermann ist eingeladen."
✓ „Jemand sollte beginnen."	✗ „Einer sollte beginnen."
✓ „Teilgenommen haben…"	✗ „Teilnehmer waren…"
✓ „Die Kosten trägt…"	✗ „Kostenträger ist…"
✓ „In Zusammenarbeit mit…"	✗ „Kooperationspartner:…"
✓ „Es referieren…"	✗ „Referenten sind…"

Kreative Satzkonstruktionen

Wer-Konstruktion

✓ „Wer Abitur hat, muss keine Aufnahmeprüfung machen."

✗ „Kandidaten mit Abitur wird die Aufnahmeprüfung erlassen."

Passiv-Form

✓ „Die Kinderzulage wird mit dem Lohn ausgezahlt."

✗ „Der Beschäftigte erhält die Kinderzulage mit dem Lohn."

Direkte Rede

✓ „Bitte beachten Sie folgende Hinweise:..."

✗ „Die Benutzerin/der Benutzer hat zu beachten,..."

„Seien Sie kreativ im Satzbau. Dabei sollten ausschließlich männliche oder weibliche Formen vermieden werden."

Weitere Beispiele

✓ „Ermäßigung erhalten alle, die Beihilfe beziehen."

✗ „Ermäßigung erhalten alle Bezieher von Beihilfe."

✓ „Gefragt war fachlicher Rat. Es gelang mit psychologischer Hilfe und sozialpädagogischer Beratung."

✗ „Gefragt war der Rat eines Fachmannes. Es gelang mit Hilfe des Psychologen und Beratung durch Sozialpädagogen."

✓ „Die Teilnahme an der Schulung berechtigt zur Verwendung des Vordruckes."

✗ „Die Teilnehmer der Schulung sind berechtigt, den Vordruck zu verwenden."

„Bei der Verwendung von Anreden und Titeln ist auf Symmetrie zu achten."

Symmetrie herstellen

Das Ausschreiben von Anreden, Titel und Funktionsbezeichnungen stellt Symmetrie her:

✓ „Stadtrat Dr. Mustermann sprach mit Sozialreferentin Dr. Musterfrau."

✓ „Volkswirtin Dr. Maria Musterfrau und Diplom-Ingenieur Dr. Mario Mustermann..."

Institutionen mit weiblichen Artikeln sollen auch in weiblicher Form benannt werden:

✓ „Die Stadt als Arbeitgeberin..."

✗ „Die Stadt als Arbeitgeber..."

✓ „Die Arbeitsgemeinschaft ist Unterstützerin."

✗ „Die Arbeitsgemeinschaft ist Unterstützer."

„Verwenden Sie die weibliche und männliche Personenbezeichnung und in Ausnahmefällen eine geschlechtsneutrale Variante."

Formulare und Anträge

Auch in Formularen sollen alle angesprochen werden:

✓ **Weibliche und männliche Personenbezeichnung:**
„Ehegattin und Ehegatte", „Vater und Mutter", „Tochter und Sohn" etc.

✓ **Geschlechtsneutrale Form:**
„Die Person, die den Antrag stellt...", „Antragsstellung", „Der erziehungsberechtigte Elternteil...", „Eigenhändige Unterschrift", „Bitte unterzeichnen Sie hier:...", „Ihre Anschrift:..." etc.

✓ **Schrägstriche oder Pluralformen:**
„Antragsstellerin/Antragsteller", „Beruf der Mutter/Beruf des Vaters", „bei Ausländerinnen und Ausländern" etc.

Checkliste

- ✓ Haben Sie so formuliert, dass Frauen und Männer in **gleicher Weise angesprochen** werden, z.B. durch die Verwendung von Paarformen oder geschlechtsneutralen Ausdrücken?

- ✓ Haben Sie die **Paarformeln** im Hinblick auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Texte auf ein angemessenes Maß beschränkt?

- ✓ Haben Sie darauf geachtet, **Sparschreibungen** wie „ Antragsteller/in" oder" Bürger(in)" oder „MitarbeiterInnen" zu vermeiden?

- ✓ Haben Sie bei Personenbezeichnungen, die sich **ausschließlich auf ein Geschlecht** beziehen, auch nur diese Geschlechtsform gebraucht?
  ⇨ Beispiel: „Bei jeder verläuft die Schwangerschaft anders."

- ✓ Haben Sie Formulierungen, die **Rollenklischees oder Stereotypen** bedienen, z.B. „das starke Geschlecht" oder „Milchmädchenrechnung" vermieden?

„Mit diesen acht Fragen können Sie schnell und einfach Ihre Texte auf Geschlechtersensibilität überprüfen."

- ✓ Haben Sie darauf geachtet, die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung bei **Bezeichnungen feststehender Organe** wie z.B. „Rechtsanwaltskammer", „Ärztekammer" oder Rechtsbegriffen wie z.B. „der gesetzliche Vertreter", „der Geschädigte", sowie bei männlichen Personenbezeichnungen ohne weibliches Pendant wie z.B. „Gast", „Prüfling", „Vormund" nicht anzuwenden?

- ✓ Haben Sie innerhalb Ihres Textes oder Vortrages die **sprachliche Gleichbehandlung einheitlich** gestaltet?

- ✓ Haben Sie bei der Gestaltung von Vorträgen oder Publikationen darauf geachtet, **Fotos und Grafikelemente** zu verwenden, die keine Rollenklischees oder Stereotypen bedienen?

Notizen:

Noch Fragen?

Ansprechpartnerin zum Thema

Birgit Schröbel
Gleichstellungsstelle der
Stadt Bamberg

Geyerswörthstraße 3, 96047 Bamberg
Telefon: 0951 87-1444
Fax: 0951 87-8881976
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@stadt.bamberg.de

Impressum

Herausgeberin:

Stadt Bamberg, Gleichstellungsstelle
Geyerswörthstraße 3, 96047 Bamberg

Redaktion:

Birgit Schröbel, Gleichstellungsstelle
Tim-Niklas Kubach, Pressestelle

Satz:

Nina Eichelsdörfer, Gleichstellungsstelle

Zeichnungen:

© Marc Buchner

Ref 1 – H. Hinterstein mit der Bitte um Rückp. OB

ANLAGE 5

SZ vom 20.08.19

TOP 6

20.08. lez

Teilnehmer*innen und Lehrerschaft

Ob mit Sternchen oder durch Geschlechtsabstraktion, Bayerns Behörden und Kommunen bemühen sich um eine gerechte Sprache. Eine einheitliche Regelung gibt es allerdings nicht. Kritiker nennen die Gendersprache Unfug und fordern deren Abschaffung

VON HANNAH FRIEDRICH

München – Bürgerinnen und Bürger, Menschen in Bayern, Beschäftigte: Die korrekte Anrede treibt auch Bayerns Behörden um. Denn die müssen ihre Texte in einer möglichst geschlechtsneutralen Sprache formulieren, vom Pressestatement bis zum Veranstaltungskalender. Was nun geschlechtergerechte Sprache ist, dazu gibt es zahlreiche Auslegungen. Kommunen und Universitäten haben sich eine Vielzahl unterschiedlicher Leitlinien gegeben.

Die Organisationsrichtlinien von 2002 geben in Bayern zumindest staatlichen Behörden klare Vorgaben: Möglich sind Paarformen wie „Schüler und Schülerinnen", geschlechtsneutrale Ausdrücke wie „die Angestellten" und Geschlechtsabstraktion wie „das Gericht" oder „die Lehrerschaft".

Auch bei „die Studierenden" oder „die Seminarleitung" gibt es kein Geschlecht. Diese Lösungen empfehlen die LMU München, die Unis Erlangen-Nürnberg, Würzburg und Regensburg. Ähnlich ist es bei vielen Kommunen: In München, Nürnberg, Augsburg, Ingolstadt und den Landkreisen München und Passau heißt es „Bereichsleitung" oder „die Beschäftigten" statt „die Mitarbeiter".

Alternativ empfehlen die Unis Paarnennungen wie „Dozenten und Dozentinnen", bei denen Männer und Frauen genannt werden. Auch bei den Kommunen ist häufig „Bürgerinnen und Bürger" zu lesen.

Die Unis Regensburg und Erlangen-Nürnberg gehen weiter: Zwar empfehlen es deren Leitfäden nicht ausdrücklich, erwähnen aber das „Gendersternchen" als mögliche Option. Worte wie „Teilnehmer*innen" oder „Student*innen" sollen auch Menschen ansprechen, die weder Mann noch Frau sind. Rechtschreibkonform ist das Sternchen allerdings nicht.

„Sprache durchdringt alles, alles ist Sprache", sagt die Linguistin Serife Sanli von der LMU München. Deshalb sei es wichtig, dass Sprache die gesellschaftliche Realität abbildet – und neben Männern und Frauen auch Personen des „dritten Geschlechts" zeige. Das Problem sei dabei

„Wenn das Sternchen nicht kommt, muss etwas anderes her", sagt Linguistin Serife Sanli

aber weniger die Schreibung als vielmehr die gesprochene Sprache: Vorgelesen werde geschlechtergerechte Sprache zum „Stolperstein". Denn wie spricht man „Schüler*innen" aus? „Da werden wir unsicher oder geraten ins Stottern", sagt Sanli, „dann gucken wir alle wieder nur auf die Sprache und nicht auf den Inhalt."

Viele Redner vermieden deswegen das „Gendern". Stattdessen wiesen sie darauf hin, dass sie mit dem generischen Maskulinum alle meinten – und sprächen dann von „Autoren" und „Politikern".

Das Gegenstück beobachtet Sanli bei vielen Lehramtsstudenten. Besser gesagt: Lehramtsstudentinnen. Die nutzten das generische Femininum und meinten damit alle. In Berufen, in denen deutlich mehr Frauen als Männer arbeiten, spiegle das die Realität besser wider, sagt Sanli.

Josef Kraus kann Gendersprache nichts Positives abgewinnen. FOTO: STEPHAN RUMPF

„Wir befinden uns momentan im Umbruch", sagt die Linguistin. Es brauche Lösungen für geschlechtergerechte Sprache, die keine Unsicherheit oder Missverständnisse aufkommen lassen. Dass es die innerhalb der nächsten Jahre geben wird, auch für die gesprochene Sprache, steht für Sanli fest. In der Schreibung seien sie bereits absehbar: „Wenn das Sternchen nicht kommt, muss etwas anderes her."

Überflüssig findet das der frühere langjährige Präsident des Deutschen Lehrerverbands, Josef Kraus. Lediglich bei Anreden sei ein „sehr geehrte Damen und Herren" oder „liebe Schülerinnen und Schüler" angebracht. Ansonsten reiche das generische Maskulinum völlig aus, da es alle mit einschließe. Gendersprache stört, sagt Kraus: „Es behindert den Lesefluss und macht die Texte länger."

Worte wie „Student*innen" oder „Studierende", mit denen auch Personen des dritten Geschlechts angesprochen werden sollen, hält er für unnötig. „Die Notwendigkeit sehe ich nicht, weil es sich um Promilleteile der Bevölkerung handelt, die davon betroffen sind", sagt Kraus. Partiziplösungen wie zum Beispiel „Studierende" oder „Radfahrende" seien zudem schlichtweg falsch. Ein Studierender sei jemand, der in genau diesem Moment studiert. Genauso höre der Radfahrende auf, einer zu sein, sobald er vom Rad steigt.

„Sprache ist etwas Gewachsenes", sagt Kraus. Dass immer mehr Behörden geschlechtergerechte Sprache verwenden, sieht er kritisch. „Das ist eine Manipulation der Sprache von oben, die Sprache gehört aber dem Volk."

Kraus hat zusammen mit prominenten Unterstützern wie der Schriftstellerin Monika Maron und Sprachkritiker Wolf Schneider eine Petition gestartet, die genau das stoppen soll. „Schluss mit dem Gender-Unfug" heißt sie, und ist der eigenen Internetseite zufolge mehr als 73 500 Mal unterschrieben worden. Eine große Zukunft haben Gendersternchen und Partizipkonstruktionen Kraus' Einschätzung nach nicht: „Ich bin da relativ zuversichtlich, dass sich bestimmte Dinge totlaufen."

Tatsächlich werde das Gendersternchen gar nicht so selten verwendet, sagt Sabine Krome vom Rat für deutsche Rechtschreibung. Und das, obwohl es nicht den amtlichen Regeln der Rechtschreibung entspreche. Der Rat beschloss 2018, dass das dritte Geschlecht zwar sprachlich abgebildet werden solle, er selbst dafür jedoch keine Regeln aufstelle. Der Rat werde die Sprache weiter beobachten, um festzustellen, ob sich eine neue Schreibweise möglicherweise durchsetzt, hieß es.

Bei der Gendergerechtigkeit allein soll es in Nürnberg nicht bleiben. Die Stadt wolle auch in anderen Bereichen sprachliche Diskriminierung vermeiden, sagt eine Sprecherin. Zum Beispiel bei Behinderungen: Niemand solle „an einen Rollstuhl gefesselt" sein.

Hochglanz statt Patina

Missglückte Putzaktion oder Säureanschlag? In Cham erstrahlen die Rinnen eines Brunnens kupferfarben, der Künstler ist sauer

Cham – Die Bronze ist ja ein Material für die Ewigkeit. Eine Legierung aus Kupfer und Zinn, praktisch unzerstörbar. Feuchtigkeit, Frost, das alles kann der Bronze nichts anhaben. „Bronze kriegen Sie nur mit einer scharfen Säure klein", sagt der Künstler Sebastian Roser, 65. Womit er auch schon seinen Verdacht zu erkennen gibt: Es muss jemand viel Mühe investiert haben, um sein Kunstwerk auf dem

Zeit eine natürliche Patina an, wird also immer schöner. Die Rinnen des Chamer Brunnens etwa haben nach 28 Jahren eine dunkelgraue Patina angesetzt. Oder besser gesagt: hatten.

Denn seit ein paar Tagen sind die Rinnen nicht mehr grau, sondern kupferfarben, wie glanzpoliert. Als Roser neulich über den Kirchplatz spazierte, bemerkte er die neue Optik seines Brunnens – und

die Stadt Cham. In dem Brief schreibt der Künstler: „Da ist mal wieder richtig was schief gegangen. Diesmal irreversibel."

Es ist ja nicht das erste Mal, dass der Brunnen Schaden genommen hat. Schon im April 2013 titelte das *Bayerwald Echo*: „Kirchplatz-Brunnen lebt gefährlich". Damals berichtete die Lokalzeitung darüber, dass die Polizei einen fahrerflüchtigen Mann ausfindig machen konnte, der

und ramponiert hatte. Weil dieser Unfall kein Einzelfall war, hat die Stadt inzwischen sechs Poller rund um das Kunstwerk platziert. „Es ist einfach so, dass die Rücksichtslosigkeit der Leute zugenommen hat", sagt Künstler Roser. Dank der Poller, dachte er, ist sein Brunnen endlich sicher. Und jetzt das.

Aber war es wirklich eine missglückte Putzaktion, wie Sebastian Roser vermu-

Bayerns Unternehmen exportieren weniger

München/Fürth – Internationale Handelskonflikte und der drohende Brexit hinterlassen ihre Spuren in der bayerischen Exportwirtschaft. Im ersten Halbjahr 2019 haben Unternehmen im Freistaat Waren im Wert von 95,8 Milliarden Euro exportiert, wie das Landesamt für Statistik am Montag mitteilte. Das waren 1,7 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum. Besonders stark zurück gingen mit minus sechs Prozent Ausfuhren ins Vereinigte Königreich. Dieses zählt in der EU mit einem Exportvolumen von fast 6,6 Milliarden Euro zu den

ANLAGE TOP 6
GEO / Ausgabe 10/2019

Der amerikanische Psychologe John Suler hat diese Bezeichnung geprägt, als *online disinhibition effect*: Die Anonymität der Netzkommunikation fördert sprachliche Entgleisungen. Versteckt hinter dem Schutz des Pseudonyms geben viele Menschen ihr zivilisiertes Verhalten auf, Rufmord und Volksverhetzung sind plötzlich keine Tabus mehr.

Gleich mehrere Bücher zum Thema Sprachverrohung erschienen in diesem und im vergangenen Jahr. „Seit Langem wurde nicht mehr so intensiv über Sprache debattiert", stellt Henning Lobin fest. Und er sagt auch: „Als Linguist ist man unschlüssig, ob man sich freuen soll oder nicht."

Denn den Autoren geht es nicht um den korrekten Gebrauch von Genitiv und Dativ, sondern um „Eine Frage der Moral", so der Titel des Bandes von Anatol Stefanowitsch. Der Sprachwissenschaftler an der Freien Universität Berlin registriert „eine neue Art der Rhetorik, eine ungewohnt drastische Sprache, in Formulierungen, Sprachbildern, Tonfall", beklagt „eine Brutalisierung des öffentlichen Diskurses".

Eine menschenverachtende Sprache dränge mit dem Aufstieg rechter Bewegungen in die Öffentlichkeit. Nicht nur in den sozialen Netzwerken, sogar im Bundestag. „Die sprachliche Verrohung bereitet der gesellschaftlichen Verrohung den Weg", so Robert Habeck in seinem Buch „Wer wir sein könnten", das ein Bestseller wurde.

Denn wenn Wörter wie „völkisch" oder „entartet" zurückkehren in die Sprache, dann ist das brandgefährlich. Henning Lobin warnt: „Wir sollten uns nicht darauf verlassen, dass jede Form des Sprachkampfes tatsächlich nur im Sprachlichen verbleibt."

War früher alles besser?

„BEN ZIBENA BLUOT ZIBLUODA lid zigeliden sosegelimida sin." Welche Sprache das ist? Deutsch. „Knochen zu Knochen, Blut zu Blut, Glied zu Gliedern, so seien sie zusammengeklebt", so etwa lassen sich diese Zeilen aus den „Merseburger Zaubersprüchen" übersetzen, einem der ältesten bekannten

GENDERN ODER NICHT GENDERN?

Das Kreuz mit dem Sternchen

Zeichen und Symbole bereichern die Schrift nicht erst seit wir uns Emojis senden. Das @-Zeichen ist längst unverzichtbar, die Hashtag-Raute # zur Chiffre für „Diskurs auf der Höhe der Zeit" geworden. Und selbstverständlich verwenden wir Zahlen, die ja auch Zeichen sind. Wer schriebe schon neunzehnhundertvierundachtzig?

Kein Zeichen allerdings ist auch nur annähernd so emotionsbeladen wie der Asterisk.

Lange führte das Sternchen als biederes Kennzeichen für Fußnoten sein Schattendasein gleich neben der Eingabetaste. Jetzt ist es zum Funken geworden, der die Diskussionen um eine geschlechtergerechte Sprache grell auflodern lässt. Die Grünen-Politiker*innen beschlossen schon im Jahr 2015, es in ihren Schriften durchgängig zu verwenden. Der Verein Deutsche Sprache veröffentlichte in diesem Frühjahr einen „Aufruf zum Widerstand", in dem es heißt: „Setzt die deutsche Sprache gegen den Gender-Unfug wieder durch!"

Als wäre sie an ihm bereits zugrunde gegangen.

Ob Schrägstrich (Leser/in), Partizipialform (Lesende), Binnen-I (LeserInnen) – um das „Gendern" ist ein Kulturkampf entbrannt. Und eben erst recht dann, wenn das Sternchen zur Diskussion steht, das weiter geht, weil es nicht nur für Frauen und Männer steht, sondern auch für Menschen mit anderer geschlechtlicher Identität.

Die Gegner*innen einer geschlechtergerechten Sprache argumentieren meist mit dem sogenannten generischen Maskulinum: Wenn „Bürger" zur Wahl gerufen würden, seien die „Bürgerinnen" selbstverständlich mitgemeint.

Das ist gönnerhaft, aber es ist eben nicht selbstverständlich. Mit einfachen psycholinguistischen Experimenten wurde die These vom „generischen Maskulinum" längst vielfach widerlegt. Etwa mit diesem: Fragt man eine Personengruppe „Wer ist Ihr Lieblingsschauspieler?" und eine andere „Wer ist Ihr Lieblingsschauspieler beziehungsweise Ihre Lieblingsschauspielerin?", so fallen die Antworten jeweils sehr unterschiedlich aus, was den Anteil von Schauspielern respektive Schauspielerinnen anbelangt.

Also her mit dem Sternchen? 2018 befasste sich der Rat für deutsche Rechtschreibung mit der Frage, ob es in die deutsche Rechtschreibung aufgenommen werden soll, eine Empfehlung mochte er aber noch nicht abgeben. Die sprachliche Entwicklung stehe noch in einer Erprobungsphase, die nicht durch vorzeitige Festlegungen beeinflusst werden solle.

Nicht alle urteilen so ausgewogen. Oft verläuft die Diskussion unangenehm schrill. „Genderwahn" ist zum Kampfbegriff Ewiggestriger geworden. Und dann sollen wir auch noch sprachliche Verrenkungen vollführen, um das Sternchen auszusprechen!

Aber auch das mit der sprachlichen Verrenkung ist ein Vorurteil. Die Lücke in Genderfanatiker*innen wird durch einen sogenannten stimmlosen glottalen Verschlusslaut wiedergegeben. Klingt kompliziert, ist im Deutschen aber durchaus gebräuchlich – etwa im Wort Verein, das mit leichtem Absatz wie „Ver-ein" gesprochen wird. Oder wie am Beginn des Wortes „Eklat", wo das „E" einen Ansatz hat.

Ich kann mich vor dem Sternchen nicht gruseln, ich empfinde es als eine zeitgemäße Bereicherung unserer Sprache. Aber diese Auffassung teilen längst nicht alle, auch nicht alle Kolleg*innen.

Nach durchaus kontroverser Diskussion in der Redaktion haben wir uns entschlossen: Das Sternchen bleibt draußen (außer in diesem bescheidenen Kasten). Vorerst.

Die Diskussion geht trotzdem weiter.

Fred Langer

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2669-R6**
Federführend: 6 Baureferat	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	11.09.2019
	Referent:	Beese Thomas

Sanierungsobjekt Obere Sandstraße 20 Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Vorgang:
Das Baureferat hat bereits in den nicht öffentlichen Sitzungen des Bau- und Werksenates am 20.09.2017 (VO/2017/1067-61), am 07.03.2018 (VO/2018/1509-61) und am 03.07.2019 (VO/2019/2487-61) ausführlich berichtet. Auf die jeweiligen schriftlichen und mündlichen Ausführungen darf ausdrücklich verwiesen werden.

Ereignisse seit dem Bausenat am 03.07.2019:

Bereits in der Sitzung am 03.07.2019 wurde angekündigt, dass die Stadt Bamberg ein eigenes Tragwerksgutachten bezüglich des Erhaltungszustandes und der Erhaltbarkeit des Gebäudekomplexes in der Oberen Sandstraße 20 beauftragen wird. Dieser Auftrag ist kurzfristig an die LGA Nürnberg ergangen. Die LGA Nürnberg hat eine umfangreiche Objektbegehung vorgenommen, wobei der Bamberger Architekt des Eigentümers kooperativ den Zugang ermöglicht hat.

Die LGA hat kurzfristig ein Kurzgutachten der dringlichsten Themen vorgelegt. Hieraus ergab sich, dass zur Abwendung von Gefahr für Leib und Leben von Menschen im öffentlichen Straßenraum in der Oberen Sandstraße kurzfristig Sicherungsmaßnahmen umgesetzt werden mussten. Die Stadt Bamberg hat hier sofort die Unterstützung des Technischen Hilfswerks in Anspruch genommen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sehr zügig vor Ort umsetzen können.

Diese Maßnahmen zielten auf die Gefahrenabwehr für den öffentlichen Raum ab.

Sachstand und nächste Schritte:

Die Schlussrechnung des THW an die Stadt Bamberg liegt noch nicht im Bauordnungsamt vor, sondern lediglich einzelne Materialabrechnungen.

Sobald sämtliche Rechnungen im Baureferat vorliegen, wird die Stadt Bamberg unverzüglich an den Eigentümer herantreten, um diese Kosten geltend zu machen. Die entsprechenden Bescheide sind schon in Vorbereitung.

Auf der Basis des endgültigen und ausführlichen Gutachtens müssen die fachlichen Schlussfolgerungen gezogen werden, welche weiteren baulichen Sicherungsauflagen zur Erhaltung des Baudenkmales an den Eigentümer herangetragen werden müssen.

Bereits jetzt ist deutlich absehbar, dass der Eigentümer angesichts der Vielzahl und Komplexität der erforderlichen Maßnahmen eine eigene Sicherungsstatik wird erarbeiten lassen müssen, die ihrerseits zusätzlich von einem Prüfstatiker wird geprüft werden müssen. Erst danach können diese baulichen Sicherungsmaßnahmen des Denkmales tatsächlich umgesetzt werden.

Ungeachtet dieser beiden Themen wurden dem Eigentümer außerdem Verpflichtungen zur ständigen Kontrolle und Wartung der Sicherungskonstruktion, welche das THW errichtet hat, auferlegt. Diese Verpflichtungen wurden von vorneherein mit Zwangsgeld bedroht. Der Eigentümer ist den ihm auferlegten Verpflichtungen bis jetzt nicht nachgekommen. Das erste Zwangsgeld stand daher zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses unmittelbar vor dem Kostenbescheid. Ein weiterer zwangsgeldbewehrter Bescheid, mit einem entsprechend höheren Zwangsgeld, erging unmittelbar vor dem Redaktionsschluss dieser Sitzungsvorlage. Die Fälligkeit wird noch vor der Bausenatssitzung eingetreten sein. Es wird in der Sitzung berichtet werden können, ob und inwieweit der Eigentümer in der Zwischenzeit seinen Verpflichtungen nachgekommen ist bzw. die Zwangsgelder gezahlt oder nicht gezahlt hat.

Zudem hat der Eigentümer Klage gegen die Nutzungsuntersagung für das Gebäude eingereicht.

Weitere Perspektiven:

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit eines Instandsetzungsgebotes nach Baugesetzbuch. Hierzu hat der Baureferent bereits wiederholt dargestellt, dass der Gesetzgeber in diesem Falle die Gemeinde verpflichtet, dem Bauherren sämtliche unrentierlichen Kosten zu erstatten. Die Stadtverwaltung bereitet derzeit die Ausfertigung eines Instandsetzungsgebotes vor.

Unabhängig davon bereitet die Stadt Bamberg den Eigentumserwerb des Objekts durch sich oder eine durch sie verwaltete Stiftung vor. Der Vorstand der Stiftung Weltkulturerbe wird sich in seiner Sitzung am 25.09.2019 mit der Angelegenheit befassen.

Die gemeinsame Beauftragung eines Verkehrswertgutachtens durch Eigentümer und Stadt Bamberg wurde vom Eigentümer lange Zeit abgelehnt. Erst durch die intensiven Aktivitäten der Stadt Bamberg im August 2019 wurde bewirkt, dass der Eigentümer über einen Anwalt an die Medien hat schreiben lassen, dass er nunmehr bereit sei, ein gemeinsames Verkehrswertgutachten auf den Weg zu bringen. Auf der Basis dieser Information ist die Liegenschaftsverwaltung noch im August 2019 erneut an den Eigentümer herangetreten, um ein gemeinsames Verkehrswertgutachten auf den Weg zu bringen. Der Eigentümer hat hierauf konstruktiv reagiert. Ein gemeinsamer Termin ist für Anfang Oktober vereinbart.

Alle diese Schritte müssen gewissenhaft und ernsthaft versucht worden sein, bevor die Stadt Bamberg eine Rechtsgrundlage hat, letztlich auch eine Enteignung ins Auge zu fassen. Grundsätzlich ist eine Enteignung denkbar.

Die künftige Nutzung wird auch von der Entscheidung abhängen, ob die Öffentliche Hand das Haus erwirbt. Beim positiven Ausgang der Verhandlungen mit den Eigentümern wird in dem zuständigen Gremium ein Vorschlag unterbreitet.

Stadtratsanträge und Anfragen:

Zu den weiteren Perspektiven dieses Anwesens liegen zahlreiche Anträge und Anfragen vor. Diese sind als Anlagen beigefügt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass praktisch alle darin enthaltenen Fragen und Themen zuletzt in der nichtöffentlichen Sitzung des Bausenates am 03.07.2019 bereits beantwortet worden sind.

a) Herr Pöhner beantragt, die Kosten für die Notsicherung dem Eigentümer in Rechnung zu stellen. Dies ist selbstverständlich.

   Herr Pöhner fordert weiter, den Eigentümer aufzufordern, innerhalb von drei Wochen eine Notsicherung der Gebäudeteile vorzunehmen, die auf den Innenhof der Oberen Sandstraße 18 zu stürzen drohen. Für den Fristablauf beantragt er eine Ersatzvornahme durch die Stadt. Hierzu ist festzustellen, dass die statische Gesamtsituation des Objektes so außerordentlich komplex ist, dass das endgültige LGA-Gutachten abgewartet werden muss. Dem Antrag in der vorliegenden Form kann daher aus objektiven Gründen derzeit nicht gefolgt werden. Es wird vorgeschlagen, diese Entscheidung zurückzustellen.

   Schließlich beantragt Herr Pöhner, dass die Stadt den Pächter des Stilbruchs in der zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Eigentümer der Oberen Sandstraße 20 unterstützen möge. Es gibt bereits konstruktive Gespräche auf verschiedenen Ebenen zwischen der Stadtverwaltung und dem Pächter des Stilbruchs.

b) Herr Schwimmbeck fragte, ob eine Besichtigung des Anwesens Obere Sandstraße 20 für den Stadtrat oder interessierte Stadträte oder die Öffentlichkeit möglich sei. Die Frage, ob ein akut einsturzgefährdetes Gebäude, für das vollständig Nutzungsuntersagungen ausgesprochen worden sind, von der Öffentlichkeit begangen werden kann, muss verneint werden. Eine mögliche Begehung für interessierte Stadträte wird die Verwaltung mit dem Eigentümer abklären.

   Die Aussagen aus der Sitzungsvorlage vom 20.09.2017 bezüglich der Eigentumsverhältnisse in der Oberen Sandstraße und in der Unteren Königstraße haben unveränderte Gültigkeit.

   Schließlich beantragt Herr Schwimmbeck, dass die Stadt Bamberg alle Möglichkeiten nutzen möge, das Anwesen Obere Sandstraße 20 in kommunale Hand zu überführen. Auf die vorstehende Ausführung wird Bezug genommen.

c) Herr Tscherner bat um Überprüfung, was das Transparent der BaLi am Objekt mit diesem Objekt zu tun hat. Die Stadtverwaltung hat den Hauseigentümer aufgefordert, das Plakat zu entfernen.

d) Die GAL-Stadtratsfraktion hat mit Schreiben vom 16.09.2019 den Erlass eines Instandsetzungsgebotes im Sinne des § 177 BauGB beantragt.

   Wie oben ausgeführt, bereitet die Verwaltung derzeit die Ausfertigung eines Instandsetzungsgebotes vor. Parallel wird der Eigentumserwerb weiterhin angestrebt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung für die Haushaltsberatungen 2020 eine zur Umsetzung des Instandhaltungsgebots erforderliche Summe anzumelden.

3. Die Anfragen von Herrn Stadtrat Schwimmbeck vom 21.08.2019 und der Stadtratsfraktion BBB vom 04.09.2019 sowie die Anträge von Herrn Stadtrat Pöhner vom 27.08.2019, Herrn Stadtrat Schwimmbeck vom 06.09.2019 sowie der GAL-Stadtratsfraktion sind hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
1. Anfrage von Herrn Stadtrat Schwimmbeck vom 21.08.2019
2. Antrag von Herrn Stadtrat Pöhner vom 27.08.2019
3. Antrag von Herrn Stadtrat Schwimmbeck vom 06.09.2019
4. Anfrage der Stadtratsfraktion BBB vom 04.09.2019
5. Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 16.09.2019

Verteiler:

13
Ref 2
Amt 20
FB 6A
Amt 62
Amt 62D
Amt 23
6R
613

Beese, Thomas

Von:	Gut, Anita im Auftrag von Starke, Andreas
Gesendet:	Donnerstag, 22. August 2019 07:51
An:	Metzner, Wolfgang; 1021-PF-Sitzungsdienst; Pressestelle Stadt Bamberg; Hinterstein, Christian; Engert, Heike; Finanzreferat; Wirtschaftsreferat; Lange Dr., Christian; Maierhofer, Peter; Haupt, Ralf; Haderlein, Monika; Beese, Thomas; Betz, Claudia
Betreff:	WG: Anwesen Sandstr. 20 - Feriensenat

Zur vorläufigen Kenntnisnahme.

Von: Stadtrat Heinrich Schwimmbeck (BaLi) [mailto:stadtrat@schwimmbeck-h.de]
Gesendet: Mittwoch, 21. August 2019 21:05
An: Starke, Andreas; Lange Dr., Christian
Betreff: Anwesen Sandstr. 20 - Feriensenat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Andreas Starke,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Christian Lange,

ich habe 3 Fragen zum Objekt "Sandstraße 20", die ich in der "Aktuellen Stunde" des Feriensenats stellen will bzw. wollte, ich entnehme der Tagesordnung jedoch, dass ein solcher Tagesordnungspunkt dort nicht vorgesehen ist.

Könnte man einen solchen Tagesordnungspunkt kurzfristig aufnehmen und dort meine nachfolgenden Fragen beantworten? Falls nein, würde ich um zeitnahe schriftliche Beantwortung bitten.

Die 3 Fragen sind:

1) Ist eine Besichtigung des Anwesens Sandstr. 20 möglich (für den Stadtrat oder interessierte Stadträte und/oder Öffentlichkeit)?

2) Gibt es neben dem Anwesen Sandstr. 20 weitere Liegenschaften in der Stadt Bamberg, die diesem Investor ("German Property Group" bzw. ehemals "Dolphin Trust GmbH") gehören?

3) Ist es zutreffend (oder ein Gerücht), dass das verfallende Anwesen in der Oberen Königstr. 13 (??) ebenfalls diesem Investor gehört?

Beste Grüße

Heinrich Schwimmbeck

Stadtrat der Bamberger Linken Liste (BaLi)
Obere Sandstr. 23, 96049 Bamberg
Tel. 0951-18327114 Hdy. 0172-7767213
stadtrat@schwimmbeck-h.de

Stadtrat Martin Pöhner und
FDP-Ortsverband Bamberg-Stadt
Katharinenstraße 1,
96052 Bamberg
Tel. 0170-3225084
Mail: Martin.Poehner@t-online.de

Freie Demokraten FDP

Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Stadt Bamberg
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Antrag der FDP

Klares Bekenntnis zum ungeschmälerten Erhalt des Weltkulturerbes Bamberg - Gegen den Abriss von Oberer Sandstraße 20 oder anderer denkmalgeschützter Häuser

27.08.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir den Antrag, dass der Stadtrat folgenden Grundsatzbeschluss fassen möge:

Der Stadtrat bekennt sich klar zum Erhalt des Weltkulturerbes Bamberg. Er lehnt einen Abriss des denkmalgeschützten Gebäudes Obere Sandstraße 20 entschieden ab – sowohl in Bezug auf das Rückgebäude als auch in Bezug auf das Vorderhaus und fordert den Eigentümer auf, umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Gebäude zu sichern und denkmalgerecht zu sanieren.

Der Stadtrat verpflichtet sich zudem selbst, künftig grundsätzlich keinen Abriss von denkmalgeschützten Häusern in Bamberg mehr zu genehmigen, um ein klares Zeichen zu setzen, dass das Weltkulturerbe ungeschmälert erhalten wird und dass Eigentümer, die sich nicht hinreichend um den Erhalt ihres Denkmals kümmern, dadurch im Nachhinein keine Vorteile bekommen.

Die Unterstützung von Denkmaleigentümern beim Erhalt der Denkmäler durch fachliche Beratung und durch Zuschüsse nach dem „Bamberger Modell" wird in Zusammenarbeit mit der Weltkulturerbestiftung Bamberg weiter ausgebaut und intensiviert.

Über diesen Grundsatzbeschluss hinaus beantragen wir folgende Einzelpunkte zum Gebäude Obere Sandstraße 20:

1. Die Stadt stellt dem Eigentümer die Kosten für die erfolgte Notsicherung des Gebäudes in Rechnung.

An Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Rathaus am Maxplatz
96047 Bamberg

Bamberg, 06.09.2019

Antrag an den Stadtrat:

Anwesen Obere Sandstraße 20 in kommunale Hand

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stelle ich den Antrag, dass die Stadt Bamberg alle Möglichkeiten nutzt, das Anwesen Obere Sandstr. 20 in kommunale Hand zu überführen, um dort wichtige öffentliche Aufgaben (Denkmalschutz, Sicherung alternativer Kulturangebote, günstige Mieten) umzusetzen.

Die Stadtverwaltung führt dazu die Bemühungen fort, das Anwesen auf dem Wege von **Kaufverhandlungen** zu einem vertretbaren Preis zu erwerben. **Parallel** dazu leitet die Stadt Bamberg ein **Enteignungsverfahren** ein.

Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat bzw. den zuständigen Senat in der Sitzung vom 9. Oktober 2019

a) (wie vorgesehen) über den Stand der direkten Kaufverhandlungen mit der aktuellen Besitzerin,
b) über die mögliche(n) Verfahrensweise(n) zur Anstrengung eines Enteignungsverfahrens,
c) über die Erfolgsaussichten dieser Vorgehensweise nach Einschätzung der Stadtverwaltung,
d) über die Vorstellungen der Stadtverwaltung zur Art der künftigen Nutzung des Anwesens.

Erläuterung und Begründung:

Dem besagten Anwesen kommt für die Stadt Bamberg und ihre Bürgerschaft eine außerordentlich **hohe und vielfältige öffentliche Bedeutung** zu:

- Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Objekt mit historisch weit zurückreichender historischer Nutzung, so dass die Belange des Denkmalschutzes aus welterbe-kulturellen Gründen einen außerordentlich hohen Stellenwert einnehmen müssen.
- In diesem Gebäude hat sich eine Nutzung etabliert, die das Angebot an alternativer Kultur in Bamberg in hohem Masse befördert und bereichert; dieses Angebot muss erhalten und kann und soll dort weiter ausgebaut werden.
- Der rückwärtige Teil des Anwesens bietet viel Fläche zur Erweiterung des Wohnungsangebots in Bamberg; bei großem Mangel an Sozialwohnungen und an günstigem Wohnraum in Bamberg kann und soll das besagte Anwesen diesen Sektor des günstigen Wohnens bedienen.

Die skizzierte hohe öffentliche Bedeutung des Anwesens rechtfertigt und begründet ein Enteignungsverfahren für den Fall, dass mit dem aktuellen Besitzer/Investor

BBB – Bamberger Bürger-Block e.V.

Fraktion

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
04.09.2019

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus
96047 Bamberg

OB
10/19

Objekt Obere Sandstr. 20

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Das o.g. Anwesen ist vom THW notdürftig abgestützt bzw. gesichert worden.
Seit einigen Tagen ist dort ein großes Transparent über die Abstützung gespannt, mit der Aufschrift:

„Dieses Objekt befindet sich ab sofort in kommunaler Hand".
Mit dem Logo „BaLi Bamberger Linke."

Ich bitte um Überprüfung, was das Transparent der BaLi mit diesem Objekt zu tun hat.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Tscherner

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Tscherner

Fraktionsvorsitzender Norbert Tscherner, Markusplatz 10, 96047 Bamberg
Handy: 01755927080 Fax: 0951/9170898

TOP 7

GAL

Stadtratsfraktion

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
17. Sep. 2019

Bamberg, 16. September 2019

Antrag
Einsturzgefährdetes Haus Sandstraße 20 - Instandsetzungsgebot

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Haus Sandstraße 20 ist in Händen einer Investoren-Firma, die das Gebäude absichtlich verfallen lässt und auf Spekulationsgewinne aus ist.
Man ist sich in Politik und Öffentlichkeit mittlerweile einig, dass die Stadt handeln muss, lediglich über die Vorgehensweise gibt es verschiedene Ansichten.

Namens unserer Fraktion **beantragen** wir hiermit folgende Vorgehensweise:

> **Die Stadt spricht eine Instandsetzungsgebot gemäß § 177 BauG aus. Sollte innerhalb einer angemessenen Frist der Eigentümer dem nicht nachkommen, greift die Stadt zur Ersatzvornahme und stellt die Kosten dem Eigentümer in Rechnung. Sollten die Rechnung nicht beglichen werden, strengt die Stadt eine Zwangsvollstreckung an.**

Begründung:
Der Eigentümer der Immobilie hat diese offensichtlich aus Spekulationsgründen erworben, um sie verfallen zu lassen und letztlich ohne eigene Investitionen oder eigenes Zutun, allein durch Zeitablauf seinen Gewinn zu maximieren. Gesprächs- und Beratungsangeboten der Stadt gegenüber zeigt sich der Eigentümer resistent. Diesem verwerflichen Verhalten kann durch die derzeit von der Stadtspitze erwogene Option eines Erwerbs der Immobilie nicht wirksam entgegen getreten werden. Im Gegenteil würde der Ankauf zu derzeitigen Marktpreisen ein völlig falsches Signal senden. Spekulanten würden darauf setzen, dass die Stadt ihnen Immobilien abkauft, wenn sie nur hinreichend verfallen sind. Da mit dem Eigentümer anscheinend zu keiner einvernehmlichen Instandsetzungsvereinbarung zu kommen ist, muss nunmehr zur ultima ratio des Instandsetzungsgebots gegriffen werden. Die Spekulantenszene muss begreifen, dass in Bamberg städtischerseits notfalls entschlossen durchgegriffen wird.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Ralf Dischinger

Petra Friedrich

GAL-Fraktionsbüro
Grüner Markt 7 – 96047 Bamberg
Telefon und Fax 0951/23 777
post@gal.bamberg.de

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Alternative Liste

GAL-Fraktion Kto.Nr. 578 205 486
B90/GRÜNE Kto.Nr. 578 012 304
Sparkasse Bamberg BLZ 770 500 00
www.gal.bamberg.de

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2642-20**
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	22.08.2019
	Referent:	Bertram Felix

Haushaltskonsolidierung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.09.2019	Finanzsenat	Empfehlung
25.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Hintergründe und bisherige Entwicklung

Das vom Stadtrat am 25.10.2000 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2001 bis 2003 wurde mit Beschlüssen des Stadtrates vom 24.10.2001 und 23.10.2002 fortgeschrieben. Grundlage des Haushaltskonsolidierungskonzeptes war folgende Auflage der Regierung von Oberfranken bei der Genehmigung des Nachtragshaushaltes 2000 vom 07.08.2000:

Die Genehmigung der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen wird unter der Auflage erteilt, dass der Stadtrat bis 1. November 2000 ein schlüssiges Haushaltssicherungskonzept beschließt, das die haushaltsentlastenden Maßnahmen im Einzelnen und in ihrer Gesamtwirkung darstellt und innerhalb des Finanzplanungszeitraumes bis 2003 gewährleistet, dass der Haushaltsausgleich im Verwaltungshaushalt durch laufende Einnahmen wieder hergestellt werden kann und auch angemessene Nettozuführungen (positive Differenz zwischen Pflichtzuführung und Istzuführung) zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden können.

Aufgrund des beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes konnte zwar eine wesentliche Verbesserung der städtischen Finanzen in den Haushaltsjahren 2001 bis 2003 mit 4,050 Mio. €, 5,423 Mio. € bzw. 7,058 Mio. € erzielt werden. Das Gesamtziel, eine freie Finanzspanne im Verwaltungshaushalt zu erwirtschaften, konnte aber bis zum Ende des ersten Konsolidierungszeitraumes (= 31.12.2003) nicht erreicht werden. Nach dem Rechnungsergebnis 2003 musste im Haushaltsjahr 2003 vielmehr sogar eine Rückführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt in Höhe von 2,749 Mio. € gebucht werden, um den Verwaltungshaushalt ausgleichen zu können. Nachdem sich diese Entwicklung bereits im Laufe des Jahres 2003 abzeichnete, hat der Stadtrat am 22.10.2003 beschlossen, das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2004 fortzuschreiben.

In den Haushaltsjahren 2004 und 2005 konnten zwar aufgrund der Gewerbesteuerentwicklung in den Rechnungsergebnissen die Pflichtzuführungen und freie Spannen erwirtschaftet werden. Allerdings mussten die Überschüsse zum weit überwiegenden Teil für die vom Stadtrat beschlossene Sonderrücklage „Haushaltsausgleich“ verwendet werden. Diese Sonderrücklage war dringend erforderlich, um die aus den Gewerbesteuermehreinnahmen resultierenden Verschlechterungen der Verwaltungs-

haushalte 2006 und 2007 (Einnahmeminderungen bei den Schlüsselzuweisungen, Ausgabemehrungen bei der Bezirks- und der Krankenhausumlage) ausgleichen zu können.

Bei den Rechnungsergebnissen der Jahre 2006 bis 2018 konnten positive „freie Spannen“ in unterschiedlicher Höhe erwirtschaftet werden, die zur Stärkung der Eigenmittel bei den Investitionsmaßnahmen verwendet wurden.

Grundsätzliche Notwendigkeit der Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung

Ob im Haushaltsjahr 2020 die Pflichtzuführung bzw. darüber hinaus eine „freie Spanne“ veranschlagt werden kann, wird sich im laufenden Aufstellungsverfahren ergeben. Nach Erfassung aller Meldungen der Fachämter bestehen Deckungslücken im Verwaltungshaushalt in Höhe von 25,187 Mio. € und im Vermögenshaushalt in Höhe von 77,111 Mio. € (siehe Anlage). Wie auch im Haushaltsjahr 2019 (vgl. dazu Beschluss des Stadtrates vom 24.10.2018 – VO/2018/1895-20) ist es deshalb zwingend erforderlich, das bisherige Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben. Ein teilweiser Verzicht auf bisher durchgeführte Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen würde für den Haushaltsplan 2020 nicht schließbare Deckungslücken verursachen.

Darüber hinaus hat die Regierung von Oberfranken die Haushaltssatzung 2019 nur unter der Auflage genehmigt, „das Haushaltskonsolidierungskonzept bis auf Weiteres fortzusetzen“.

Vorschläge für die Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2020

a) Übergeordnete Ziele:
- Vermeidung einer Netto-Neuverschuldung;
- Erwirtschaften der Pflichtzuführung im Verwaltungshaushalt, d. h. eines Betrages, der ausreicht, um die ordentliche Tilgung (einschl. der Restkaufgelder) zu bestreiten.

b) Personalkosten:
- Veranschlagung von Brutto-Personalkosten (Hauptgruppe 4), die sich höchstens an den zu erwartenden Tarif- und Besoldungssteigerungen orientieren;
- Beibehaltung der Wiederbesetzungssperre für frei werdende Planstellen von mindestens 6 Monaten.

c) Beeinflussbare Sachkosten:
Generelle Obergrenze für die Veranschlagung: Ansätze 2019

d) Freiwillige Leistungen:
Generelle Obergrenze für die Veranschlagung: Ansätze 2019

e) Ausschöpfung sämtlicher Einnahmemöglichkeiten, insbesondere bei der Bewirtschaftung des städtischen Grundstücksvermögens sowie in den Gebührenhaushalten

II. Beschlussantrag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
   Das Haushaltskonsolidierungskonzept wird gemäß der Ziffer I fortgeschrieben.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von **,** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von **,** für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage:

Meldungen der Fachämter zum Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2020

Verteiler:

Amt 20	Beschlüsse;
Amt 20/200	zur Weiterleitung an die Regierung von Oberfranken;
Amt 20/200	zum Vorgang Haushaltskonsolidierung;
Amt 20/200	zum Vorgang Eckdatenbeschluss.

Verwaltungshaushalt 2020

Haupt-gruppe	*Bezeichnung*	*RE 2017*	*RE 2018*	*Ansatz 2019*	*Meldung Fachämter 2020*
0	**Steuern, allgemeine Zuweisungen**	**160.786.368,98 €**	**176.058.038,38 €**	**143.250.800 €**	**138.719.300 €**
	davon:				
	Grundsteuern	11.552.042,47 €	11.874.820,44 €	11.200.000 €	11.200.000 €
	Gewerbesteuer	57.891.629,48 €	65.204.570,47 €	45.610.000 €	45.110.000 €
	Einkommensteueranteil	41.475.910,00 €	42.018.197,00 €	39.890.000 €	40.607.000 €
	Umsatzsteueranteil	8.889.332,00 €	10.635.683,00 €	9.140.000 €	9.645.000 €
	Hundesteuer	167.153,80 €	170.791,19 €	150.000 €	150.000 €
	Schlüsselzuweisungen	27.702.376,00 €	32.821.812,00 €	26.640.000 €	21.400.000 €
	sonstige Steuern und Zuweisungen	13.107.925,23 €	13.332.164,28 €	10.620.800 €	10.607.300 €
1	**Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb**	**73.157.817,91 €**	**76.521.161,24 €**	**81.133.345 €**	**83.605.552 €**
	davon:				
	Gebühren u. ähnl. Entgelte, zweckgeb. Abgaben	12.512.375,71 €	13.613.832,07 €	13.179.505 €	13.634.410 €
	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	10.383.429,52 €	11.407.338,31 €	11.906.549 €	11.796.553 €
	Erstattungen Dritter	36.225.789,69 €	37.813.584,60 €	42.961.559 €	45.370.000 €
	Zuweisungen und Zuschüsse	9.329.064,51 €	9.403.099,06 €	9.392.232 €	9.277.089 €
	Leistungsbeteiligung Hartz IV	4.707.158,48 €	4.283.307,20 €	3.693.500 €	3.527.500 €
2	**Sonstige Finanzeinnahmen**	**18.425.772,05 €**	**19.194.393,07 €**	**22.895.355 €**	**14.959.877 €**
	davon:				
	Zinsen	1.329.937,37 €	1.376.924,32 €	346.700 €	340.987 €
	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen, Konzessionsabgaben	7.462.695,94 €	6.747.350,50 €	6.586.670 €	6.288.150 €
	Ersatz von sozialen Leistungen	1.018.415,43 €	795.455,94 €	828.535 €	797.080 €
	weitere Finanzeinnahmen	1.327.077,84 €	2.592.035,02 €	418.550 €	387.050 €
	Kalkulatorische Einnahmen	5.804.126,18 €	5.986.886,31 €	6.818.400 €	7.144.780 €
	Zuführung vom Vermögenshaushalt	1.483.519,29 €	1.695.740,98 €	7.896.500 €	1.830 €
Σ	***Summe Einnahmen***	***252.369.958,94 €***	***271.773.592,69 €***	***247.279.500 €***	***237.284.729 €***

Haupt-gruppe	*Bezeichnung*	*RE 2017*	*RE 2018*	*Ansatz 2019*	*Meldung Fachämter 2020*
4	**Personalausgaben**	**74.933.066,45 €**	**77.557.269,94 €**	**79.610.000 €**	**83.125.000 €**
5/6	**Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand**	**53.884.306,43 €**	**55.089.257,43 €**	**63.063.206 €**	**67.101.715 €**
	davon:				
	Unterhalt von Grundstücken und beweglichem Vermögen	9.903.989,48 €	10.475.601,79 €	12.295.729 €	13.683.388 €
	Verwaltungs- und Betriebsausgaben	16.597.164,20 €	16.962.580,47 €	18.215.121 €	20.487.894 €
	Steuern, Geschäftsausgaben, Versicherungen u.a.	9.494.017,70 €	9.776.914,37 €	13.065.414 €	13.153.197 €
	Erstattungen an Dritte	2.636.626,57 €	3.078.647,71 €	3.053.542 €	3.277.456 €
	Kalkulatorische Kosten	5.804.126,18 €	5.986.886,31 €	6.818.400 €	7.144.780 €
	Leistungen Hartz IV	9.448.382,30 €	8.808.626,78 €	9.615.000 €	9.355.000 €
7	**Zuweisungen und Zuschüsse**	**53.746.947,51 €**	**55.720.698,72 €**	**62.774.314 €**	**68.675.178 €**
	davon:				
	Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte	29.636.579,69 €	31.144.967,00 €	33.891.078 €	39.565.292 €
	Leistungen der Sozial-, Jugendhilfe u.a.	24.110.367,82 €	24.575.731,72 €	28.883.236 €	29.109.886 €
8	**Sonstige Finanzausgaben**	**69.805.638,55 €**	**83.406.366,60 €**	**41.831.980 €**	**43.570.210 €**
	davon:				
	Zinsen	408.416,45 €	353.546,45 €	2.334.860 €	2.407.310 €
	Gewerbesteuerumlage	9.389.295,00 €	12.806.680,00 €	9.919.000 €	9.819.000 €
	Bezirksumlage	15.963.818,00 €	16.859.409,00 €	21.290.000 €	22.930.000 €
	weitere Finanzausgaben	1.124.014,50 €	209.330,00 €	2.585.000 €	2.693.000 €
	Deckungsreserven	0,00 €	0,00 €	575.450 €	575.450 €
	Zuführung zum Vermögenshaushalt	42.920.094,60 €	53.177.401,15 €	5.127.670 €	5.145.450 €
Σ	***Summe Ausgaben***	***252.369.958,94 €***	***271.773.592,69 €***	***247.279.500 €***	***262.472.103 €***
	prognostiziertes Defizit im Verwaltungshaushalt	***- €***	***- €***	***- €***	***25.187.374 €***

Vermögenshaushalt 2020

Haupt-gruppe	*Bezeichnung*	*RE 2017*	*RE 2018*	*Ansatz 2019*	*Meldung Fachämter 2020*
3	**Einnahmen des Vermögenshaushaltes**				
	davon:				
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	42.920.094,60 €	53.177.401,15 €	5.127.670 €	5.145.450 €
31	Rücklagenentnahme	7.716.539,15 €	7.390.330,69 €	15.871.830 €	1.850 €
32	Darlehensrückflüsse	260.164,26 €	158.766,90 €	156.150 €	153.400 €
33,34	Veräußerungserlöse	5.675.793,86 €	6.766.773,74 €	18.295.600 €	7.700.500 €
35	Beiträge und ähnliche Entgelte	753.496,44 €	297.082,73 €	3.965.800 €	50.800 €
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.424.088,14 €	6.609.662,33 €	30.292.450 €	1.240.920 €
37	Kreditaufnahme	780.000,00 €	- 243.000,00 €	29.009.000 €	2.740.000 €
Σ	***Summe Einnahmen***	***65.530.176,45 €***	***74.157.017,54 €***	***102.718.500 €***	***17.032.920 €***
9	**Ausgaben des Vermögenshaushaltes**				
	davon:				
90	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	1.483.519,29 €	1.695.740,98 €	7.896.500 €	1.830 €
91	Zuführung an Rücklage	16.701.117,61 €	16.071.671,45 €	10.914 €	7.130 €
93	Vermögenserwerb	17.678.759,76 €	12.164.283,10 €	11.112.070 €	13.875.606 €
94-96	Baumaßnahmen	21.635.334,20 €	36.382.653,06 €	70.298.330 €	67.429.409 €
97	Tilgung von Krediten	2.321.278,44 €	2.298.925,08 €	5.086.000 €	2.740.000 €
98	Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte	5.710.167,15 €	5.543.743,87 €	8.314.686 €	10.090.250 €
99	Sonstiges	- €	- €	- €	- €
Σ	***Summe Ausgaben***	***65.530.176,45 €***	***74.157.017,54 €***	***102.718.500 €***	***94.144.225 €***
	prognostiziertes Defizit im Vermögenshaushalt	***- €***	***- €***	***- €***	***77.111.305 €***

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2657-20
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	05.09.2019
	Referent:	Felix Bertram

Sanierung des Fuchs-Park-Stadions im historischen Volkspark Bamberg Bundesförderung "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.09.2019	Finanzsenat	Empfehlung
25.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Aus dem Sonderförderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ wurde für die Sanierung des historischen Volksparks ein Förderbetrag in Höhe von 2.560.000 € vom Haushaltsausschuss des Bundestages in Aussicht gestellt.

In dem bei der Bundesförderstelle in Bonn am 24.07.2019 stattgefundenen Koordinierungsgespräch wurde festgelegt, dass diese Bundesfördermittel für die Sanierung des Fuchs-Park-Stadions verwendet werden. In dem vom Bund geförderten Projekt soll das Stadiongebäude baulich saniert werden. Dabei soll hauptsächlich das Untergeschoss inkl. Bodenplatte (weiße Wanne) nach einem Wasserschaden erneuert werden. Weiterhin soll die Sanierung der Sportflächen des Stadions durch die Bundesförderung bezuschusst werden.

Die Gesamtkosten der Stadionsanierung werden im Bundesförderprojekt mit 3.150.000 € beziffert. Die Geschäftsführung der Oberfrankenstiftung hat in der Vorbesprechung zum Koordinierungstermin des Bundes in Aussicht gestellt, dass die Kosten der Gebäudesanierung des Stadions mit 10% der Sanierungskosten (rd. 235.000 €) von der Oberfrankenstiftung bezuschusst werden können, da das Gebäude unter Denkmalschutz steht. Die Sanierung der Sportflächen ist bei der Oberfrankenstiftung nicht förderfähig.

Der Eigenanteil der Stadt Bamberg liegt bei dem Kostenvolumen von 3.150.000 € für die Sanierung des Stadions abzüglich der in Aussicht gestellten Fördersummen des Bundes und der Oberfrankenstiftung bei 355.000 €. Für die Stellung des fomalen RZBau-Bundesförderantrages wird von der Bundesförderstelle ein Beschluss, die Sanierungsmaßnahmen am Stadion durchführen und den kommunalen Eigenanteil übernehmen zu wollen, gefordert.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat, folgende Beschlussfassung:
   a) Das Förderprojekt „Sanierung des Stadions im Volkspark“ wird durchgeführt.
   b) Der kommunale Eigenanteil an den Sanierungskosten des Stadions wird übernommen.
   c) Die Verwaltung wird mit der formalen Beantragung der Fördermittel beauftragt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **3,15 Mio. €**, für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Verteiler:

Amt 20 Beschlüsse
Amt 20/200 zur weiteren Verwendung

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2652-20**
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	30.08.2019
	Referent:	Felix Bertram

Kuratorium der Stiftung Weltkulturerbe Bamberg; Berufung von Herrn Tassilo Forchheimer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.09.2019	Finanzsenat	Empfehlung
25.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Herr Tassilo Forchheimer übernimmt zum 01.10.2019 die hauptamtliche Leitung des Studios Franken für den Bayerischen Rundfunk und soll in seiner neuen Funktion dem Kuratorium der Stiftung Weltkulturerbe Bamberg angehören.

Zuständig für die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums ist der Stadtrat (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Stiftungssatzung). Die Mitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Die Amtszeit von Frau Dr. Kathrin Degmair würde noch bis zum 30.09.2022 andauern.

Als Nachfolger für Frau Dr. Kathrin Degmair, die den Bayerischen Rundfunk verlässt, wird Herr Tassilo Forchheimer vorgeschlagen. Eine Bestellung von Herrn Forchheimer ins Kuratorium würde nach dem Ausscheiden für die Zeit vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2022 erfolgen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.

2. Die Amtszeit von Frau Dr. Kathrin Degmair endet zum 30.09.2019.

3. Herr Tassilo Forchheimer wird als neues Mitglied im Kuratorium der Stiftung Weltkulturerbe Bamberg für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis 30.09.2022 bestellt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Verteiler:

a) Amt 20 **Beschlüsse**
b) Geschäftsstelle SWKE **Beschlüsse**
c) Amt 20- R20-2300/18
d) Referat 2- R20-2300/18

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2662-23**
Federführend: 23 Immobilienmanagement	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	09.09.2019
	Referent:	Felix Bertram

Umlegungsausschuss der Stadt Bamberg
Nachbesetzung eines stellvertretenden Sachverständigenmitglieds

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.09.2019	Finanzsenat	Empfehlung
25.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bamberg besteht aus Herrn Bürgermeister Dr. Christian Lange als Vorsitzendem, zwei von der Vollsitzung bestimmten Stadtratsmitgliedern (Frau StR‘in Karin Gottschall und Herrn StR Dr. Franz-Wilhelm Heller) und vier Sachverständigenmitgliedern.

Der Stadtrat hat in seiner Vollsitzung vom 28.11.2018 die vier Sachverständigenmitglieder samt deren Stellvertretern (kurz: Stellv.) gemäß § 3 Umlegungsausschussverordnung mit Wirkung zum 01.01.2019 für drei Jahre neu berufen.
Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- Herrn Dipl.-Ing. (FH) Michael Agatz (Stellv.: Herr Dipl.-Ing. (FH) Siegfried Neukel)
- Herrn Ltd. Vermessungsdirektor Stefan Pfister (Stellv.: Herr VD Wolfgang Schlegel)
- Herrn Berufsm. Stadtrat Christian Hinterstein (Stellv.: Herr BD Bernd Bauer-Banzhaf)
- Herrn Berufsm. Stadtrat Thomas Beese (Stellv.: N.N.)

Da Herr Baudirektor Andreas Burr als damaliger Leiter des Stadtplanungsamtes die Stadt Bamberg zum 31.12.2018 verließ und die Nachfolge nicht feststand, wurde die Stellvertretung von Herrn Berufsm. Stadtrat Beese damals nicht besetzt. Seit 01.04.2019 ist Herr Achim Welzel der neue Leiter des Stadtplanungsamtes. Es wird daher vorgeschlagen, ihn nun als Stellvertreter von Herrn Beese als Sachverständigenmitglied, „das auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist“, in den Umlegungsausschuss zu berufen. Im Interesse einheitlicher Bestellungszeiten der Sachverständigen-Mitglieder wird eine Berufung bis zum 31.12.2021 empfohlen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.

2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

   Der Stadtrat beruft mit Wirkung vom 01.10.2019 bis zum 31.12.2021 den Leiter des Stadtplanungsamtes, Herrn Techn. Oberinspektor Achim Welzel, zum Stellvertreter von Herrn Berufsm. Stadtrat Thomas Beese in den Umlegungsausschuss der Stadt Bamberg.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen:

keine

Verteiler:

Amt 20/200 – Beschlüsse
Amt 230 – zur weiteren Veranlassung

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2663-23**
Federführend: 23 Immobilienmanagement	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	09.09.2019
	Referent:	Felix Bertram

Bebauungsplan-Entwurf Nr. W6 B für das Gebiet zwischen Schlagfeldweg, Im Dunster und Waldstraße
Anordnung eines Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45 ff. BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.09.2019	Finanzsenat	Empfehlung
25.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

In der Stadt Bamberg herrscht nach wie vor ein großer Bedarf an Bauland. Im Stadtteil Wildensorg bietet sich durch die Erweiterung der bestehenden Bebauung am Schlagfeldweg die Chance, im Rahmen eines weiteren Baulandmodells die erfolgreiche Geschichte der Bamberger Baulandmodelle fortzuschreiben und insbesondere auch für Familien mit mehreren Kindern finanzierbares Bauland zu schaffen.

In diesem Rahmen hat das Immobilienmanagement mit den Grundstückseigentümern im Jahr 2017 städtebauliche Notarverträge hinsichtlich des Erwerbs von Miteigentumsanteilen für die künftigen Baulandmodellflächen und die sonstigen öffentlichen Bedarfsflächen geschlossen.

In seiner Sitzung vom 05.12.2017 hat der Bau- und Werkssenat das Konzept des Bebauungsplans Nr. W6 B gebilligt und die Verwaltung mit der frühzeitigen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beauftragt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde dieses Konzept grundlegend überarbeitet und auch der räumliche Geltungsbereich an die neuen Erfordernisse angepasst. Der Bau- und Werksenat hat diesen neuen Bebauungsplanentwurf Nr. W6 B in seiner Sitzung vom 03.07.2019 gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese Auslegung findet vom 11. September 2019 bis zum 15. Oktober 2019 statt.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. W6 B sieht nun 23 Baurechte vor. Die aktuellen Grundstücksgrenzen der Altgrundstücke stimmen dabei mit den städtebaulich vorgeschlagenen neuen Grenzen des beigefügten Entwurfs nicht überein (siehe Anlage). Zudem gilt es, aus den seitens der Stadt Bamberg mittels obiger Notarverträge erworbenen Miteigentumsanteilen eigenständig nutzbare Grundstücke zu bilden.

Im Rahmen eines gesetzlichen Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45 ff. BauGB können neben einer zeit- und kostensparenden Neuordnung des gesamten Baugebietes auch Dienstbarkeiten neu bestellt werden (Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger, usw.), ohne dass für die Stadt Bamberg und die beteiligten Alteigentümer Notar- und Grundbuchkosten anfallen.

Analog zu den bisher erfolgreich umgesetzten Baulandmodellen empfiehlt sich aus Sicht der Verwaltung deshalb auch für dieses Baugebiet die Durchführung eines gesetzlichen Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45 ff. BauGB durch den Umlegungsausschuss.

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat vor, vom Bericht der Verwaltung Kenntnis zu nehmen und zur Neuordnung des Bebauungsplangebietes Nr. W6 B für das Gebiet zwischen Schlagfeldweg, Im Dunster und Waldstraße ein gesetzliches Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB anzuordnen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.

2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

   Zur Neuordnung des Bebauungsplangebietes Nr. W6 B für das Gebiet zwischen Schlagfeldweg, Im Dunster und Waldstraße ordnet der Stadtrat ein gesetzliches Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB an.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage:

1 Entwurfsplan

Verteiler:

Amt 20/200 – Beschlüsse
Amt 23/230 – zur weiteren Veranlassung

WR | I+D
0,4 | 0,6
O E | SD 35°-45°
WR | I+D
0,4 | 0,6
O E | SD 35°-45°
25,0 m Baumfallgrenze
Im Dunster
153
154
154/1
154/2
152/1
153/1
155
157
158
159
160
177/1
177/2
177/3
178
178/5
176
164
165
175
Ga/Cp
R6,0
R8,0
5,0
2,0
6,0
M 1 : 1000

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2567-R3-1
Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	16.09.2019
Beteiligt: Stadtwerke	Referent:	Dr. Goller Stefan

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) - Förderung des ÖPNV und finanzielle Beteiligung der Aufgabenträger
Tischvorlage

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.09.2019	Finanzsenat	Empfehlung
25.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Maßnahmenpaket zur Förderung des ÖPNV

In der Sitzung des Aufsichtsrats am 18.07.2019 und in der Stadtratssitzung am 23.07.2019 wurde über die angedachten Fördermaßnahmen und der daraus resultierenden finanziellen Beteiligung der Aufgabenträger berichtet. Zwischenzeitlich fanden verschiedene Gespräche innerhalb des VGN, in den Verbundgremien und auch zwischen dem VGN und dem Freistaat Bayern statt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Inhalte noch einmal dargestellt.

<u>Förderzusage der Staatsregierung und Entwicklung des Maßnahmenpakets</u>

Die Staatsregierung hat zusätzliche Fördermittel für den ÖPNV zur Verfügung gestellt. Zunächst hat sich der Freistaat im Münchener Verkehrsverbund an der Tarifstrukturreform/Aussetzen einer Tariferhöhung in Höhe von ca. 35 Mio. € jährlich für die Dauer von 5 Jahren engagiert. Voraussetzung hierfür ist eine Beteiligung der dortigen Aufgabenträger in gleicher Höhe. Diese Förderung im Raum München hat die Oberbürgermeister und Landräte aus dem Verbundgebiet des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) veranlasst, am 21.12.2018 ein Schreiben an den bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Söder zu richten. Ziel des Schreibens war es, auch den ÖPNV im VGN zu fördern und die Förderung des ÖPNV nicht nur auf den Raum München zu konzentrieren. Am 29.04.2019 hat der bayerische Ministerpräsident die kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch eingeladen und für den Verbundraum des VGN eine Fördersumme in Höhe von 12,8 Mio. € jährlich für die Dauer von 5 Jahren zugesagt. Voraussetzung hierfür ist - in Analogie zu München -, dass die Aufgabenträger im VGN die gleiche Summe aufbringen. Ebenfalls wurde deutlich gemacht, dass ein reines Aussetzen einer Tariferhöhung nicht förderfähig ist, sondern zusätzliche Maßnahmen, die zu einer Attraktivierung des ÖPNV beitragen, zu ergreifen sind. Die Gesellschafter des VGN haben in sehr kurzer Zeit ein Maßnahmenpaket (Innovationspaket) entwickelt, dass den Aufgabenträgern mit Schreiben vom 24.06.2019 zugegangen ist. Inhalt des Pakets sind neben einem Aussetzen der Tarifanpassung 2020 15 weitere Maßnahmen, die

- die kundenseitige Akzeptanz für den ÖPNV erhöhen (z. B. durch Einführung eines Best-Price-Systems)
- Hemmschwellen zur Nutzung des ÖPNV abbauen (u. a. durch automatisierte Berechnung von rabattierten Anschlussfahrscheinen)
- die Digitalisierung im ÖPNV mit dem mittel- bis langfristigen Ziel der Einführung eines elektronischen Tarifs voranbringen (u. a. durch die Digitalisierung des Vertriebs im Schülerverkehr, die Erweiterung des Handyticket-Sortiments, Einführung eines rabattierten, digitalen Einzelfahrausweises, der automatisierten Fahrpreisfindung auf Basis eines Check-in-Check-Out-Systems).

Das Innovationspaket ist den Sitzungsunterlagen als Anlage beigefügt.

Aktuell erreicht das Maßnahmenpaket sowohl 2020 als auch in den Folgejahren noch nicht im vollen Umfang den Finanzierungsrahmen von 25,6 Mio. € (12,8 Mio. € Freistaat und 12,8 Mio. € Aufgabenträger) pro Jahr. Es wird aber davon ausgegangen, dass sich im Laufe der Realisierung noch weitere Bausteine ergeben und damit in den Jahren ab 2021 mit einer Ausschöpfung des Finanzierungsrahmens von 25,6 Mio. € zu rechnen ist.

Geschätzte finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Bamberg

Zu den Auswirkungen auf die einzelnen Aufgabenträger hat der VGN einen Schlüssel errechnet. Da gemäß Grundvertrag des VGN die Aufgabenträger gemäß Artikel 8 Absatz 5 für ausgefallene Tarifanpassungen gegenüber den Verkehrsunternehmen ausgleichspflichtig sind, wurde bei der Berechnung des zu tragenden Anteils davon ausgegangen, dass bei der Schiene der Freistaat Bayern die Rolle des Aufgabenträgers übernimmt und den entsprechenden Anteil des auszugleichenden Tarifanteils trägt. Dies wurde zwischenzeitlich bilateral zwischen dem bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Söder und dem Nürnberger Oberbürgermeister Dr. Maly abgestimmt. Ebenfalls wurde unterstellt, dass der Landkreis Fürth den Aufgabenträgeranteil für seine Tarifmaßnahme zu 100 % trägt. Unter diesen Annahmen würde vom Gesamtpaket bei den sonstigen Aufgabenträgern ein Finanzierungsanteil von 38,6 % und beim Freistaat Bayern von 61,4 % entstehen. Als Anlage ist eine Berechnung für die Beteiligungshöhe der jeweiligen Auf-gabenträger einschl. des Gesamtfinanzierungsbedarfs für den Verbundraum beigefügt.

Für die Stadt Bamberg bedeutet dies (Prognose auf Grundlage der bekannten Rahmenbedingungen):

	2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Finanzierungsanteil Innovationspaket in €	69.472	**96.192**	**158.539**	**154.086**	**149.632**
Finanzierungsanteil Tarifstabilität 2020 in €	79.740	**79.740**	**79.740**	**79.740**	**79.740**
Summe in €	**149.212**	**175.932**	**238.279**	**233.826**	**229.372**

Der Finanzierungsbedarf für den Aufgabenträger Stadt Bamberg beläuft sich demnach im Jahr 2020 auf voraussichtlich 149.212 € und steigt bis zum Jahr 2024 auf voraussichtlich 238.415 €. Nach 2024 ist die Finanzierung des Innovationspakets abgeschlossen, allerdings muss die Stadt Bamberg weiterhin den Finanzierungsanteil für die Tarifstabilität 2020 leisten. Der Ausgleichsbeitrag zur Tarifstabilität soll nicht indexiert werden. In 2021 soll eine Evaluierung stattfinden, um die Wirksamkeit dieser Maßnahme zu überprüfen. Ziel ist es, ab 2022 den Beitrag zur Tarifstabilität abschmelzen zu können. Dies wäre möglich, wenn diese Maßnahme zu einer höheren Fahrgastnachfrage geführt haben sollte.

Für den Punkt 1. besteht aktuelle Entscheidungsnotwendigkeit. In der Gesellschafterversammlung des VGN am 26.09.2019 ist vorgehen, dass die Gesellschafter im VGN dem Maßnahmenpaket gemäß Ziffer 1 des Sitzungsvortrags zustimmen. In der weiteren Beratungsfolge soll der Grundvertragsausschuss, also die Aufgabenträger im VGN am 10.10.2019 ebenfalls den Maßnahmen gemäß Ziffer 1 des Sitzungsvortrags zustimmen. Da die Zustimmung im Grundvertragsausschuss einer Genehmigung im Stadtrat bedarf, wird die Angelegenheit im Finanzsenat am 24.09.2019 und in der Vollsitzung des Stadtrats am 25.09.2019 beraten.

Die erforderlichen Mittel für die Umsetzung werden aus dem städtischen Haushalt finanziert.

2. Einführung eines "365 €"-Tickets für Schüler und Auszubildende (Ausbildungsverkehr)

Hintergrund der Maßnahme

Als weitere Fördermaßnahme für den ÖPNV sieht der Freistaat die Einführung eines "365 €"-Tickets für Schüler und Auszubildende vor (Studenten sind hiervon ausgenommen). Gegenüber einem bisherigen Schülerticket wird dieses Ticket eine verbundweite Gültigkeit haben. Bisher sind die Tickets im Ausbildungsverkehr räumlich auf die Tarifzonen beschränkt, die den Wohnort und die besuchte Ausbildungsstätte abdecken. Da ein ausschließliches 365 €-Ticket dazu geführt hätte, dass der bisher über die Fahrkartenausgabe gesteuerte Schulsprengel für die Kommunen nicht mehr möglich gewesen wäre, wurde zwischenzeitlich vereinbart, dass es auch weiterhin die Tarifangebote im Ausbildungsverkehr geben wird. Die Kommunen können dann wie gewohnt den Schulsprengel steuern. Das 365 €-Ticket wird damit ein zusätzliches Tarifangebot.

Zur Finanzierung sieht der Freistaat eine Beteiligung von 2/3 der Kosten bei sich und eine 1/3 Eigenbeteiligung der Schulaufwandsträger vor.

Der VGN hat nach dem gleichen Prinzip wie unter I.1. eine Berechnung durchgeführt und kommt für die Stadt Bamberg auf eine Eigenbeteiligung von nunmehr 205.296 € pro Jahr. Dabei wird unterstellt, dass der Mittelrückfluss durch den Freistaat Bayern an den Schulaufwandsträger Stadt Bamberg weiterhin bei 60 % liegt.

Für die Folgejahre kann aktuell keine Prognose über die Eigenbeteiligung der Stadt Bamberg gemacht werden, da dies insbesondere abhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen und noch nicht beantworteter Fragen durch den Freistaat ist. Die noch nicht beantworteten Fragen sind folgende:

- Was ist künftig die Basis für die Pauschalzuweisungen?
- Wie wird die Ausgleichsleistung nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz ausgestattet?

Schüler und Auszubildende außerhalb der Kostenfreiheit des Schulwegs sollen ebenfalls dieses Ticket erwerben können.

Eine Einführung des 365 €-Tickets für den Ausbildungsverkehr (ohne Studierende) ist ab dem Schuljahr 2020/2021 vorgesehen.

Geschätzte finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Bamberg

	2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
365 €-Ticket Ausbildungsverkehr in €	205.296	205.296	205.296	205.296	205.296

Die oben genannten Fragen sind aktuell noch zu klären, weshalb dieser Punkt 2 derzeit noch nicht entscheidungsreif ist.

3. Bewertung und weitere Vorgehensweise

Aus Sicht der Verwaltung ist eine solche weitere Förderung des ÖPNV durch Mittel des Freistaates grundsätzlich zu begrüßen.

Da für die Einführung des 365 €-Tickets im Ausbildungsverkehr noch offene Fragen bestehen, kann diese Thematik erst im Frühjahr 2020 nochmals zur Beratung im Aufsichtsrat vorgelegt werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat, diesem Sitzungsvortrag inklusive der Maßnahme "Tarifstabilität 2020" zuzustimmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mittel in die Haushaltsplanung aufzunehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n: **Innovationspaket**

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister	zur Kenntnis;
Referat 2	zur Kenntnis;
Amt 14	zur Kenntnis;
Amt 20	Beschlüsse;
Stadtwerke Bamberg GmbH	zur Kenntnis u. weiteren Veranlassung.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2535-51**
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	18.06.2019
	Referent:	Haupt Ralf

Kindergarten St. Sebastian - Sanierung Außenspielanlage Hang

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.07.2019	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
25.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

2018 hat die Kath. Kirchenstiftung St. Josef Gaustadt als Träger des Kindergartens St. Sebastian bereits angekündigt, dass die Außenspielfläche im Hangbereich dringend erneuert werden muss. In der Anlage sind Bilder des aktuellen Bestandes beigefügt, welche belegen, dass hier kein ausreichendes sicheres Spielen mehr möglich ist. Der Betrieb der Spielanlage wurde in den letzten Jahren mit verschiedenen kleineren Maßnahmen noch aufrechterhalten. Die Schädigungen führten nun aber dazu, dass verschiedene Teile gesperrt werden mussten, da sie die Sicherheit nicht mehr gewährleistet haben. Dies ergab auch die Überprüfung im Rahmen der jährlichen Sicherheitsinspektion durch ein entsprechendes Ingenierubüro.

Daher hat sich der Träger mit einem Landschaftsarchitekten an die Überarbeitung dieses Hangbereiches gemacht und ein Konzept ausgearbeitet. Dies sieht vor, einen gewissen Teil der vorhandenen Kombispielgerätes zu erhalten und zu ergänzen. Die Ergänzung erfolgt durch eine neue Rutsche, einen neuen Steg und eine neue Rampe. Daneben wird der bestehende Erdhang mit Sandsteinstufen abgestuft und entsprechend bepflanzt. Ergänzend werden im unteren Bereich noch Spielröhren eingebaut und die Bepflanzung ergänzt.

Auch im Hinblick auf die zusätzlichen Schulkinder, welche ab September provisorisch für ein paar Jahre betreut werden, ist die Instandsetzung dieses Spielbereiches wichtig, da die Außenspielfläche dann 110 bis 120 Kindern zur Verfügung steht.

Hierbei entstehen Gesamtkosten in Höhe von 49.354,89 €, für die der Träger einen freiwilligen Zuschuss beantragt. Durch die notwendig gewordene neue Regelung bei der Bewilligung von freiwilligen Investitionszuschüssen wird die Bewilligung der Maßnahme zwar dem Grunde nach durch einen entsprechenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrates ausgesprochen, soweit die Maßnahmekosten über 30.000,00 € liegen. Allerdings kann die Auszahlung des Zuschusses in mehreren Tranchen erfolgen, verteilt auf das laufende und/oder künftige Haushaltsjahre. Die Zahlungen in den künftigen Haushaltsjahren stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die jährlich durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.

2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

2.1 Der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Gaustadt wird zu der Sanierung der Außenspielanlage Hang in seinem Kindergarten St. Sebastian, Anna-Linder-Platz 8, 96049 Bamberg, ein freiwilliger Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, **maximal** bis zu einem Betrag von 24.678,00 € gewährt.

2.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
x	**2.**	Kosten in Höhe von **24.678,00 €**, für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
1 Antrag mit Kostenschätzung
1 Außenspielflächenplan
Bestandsbilder

Verteiler:

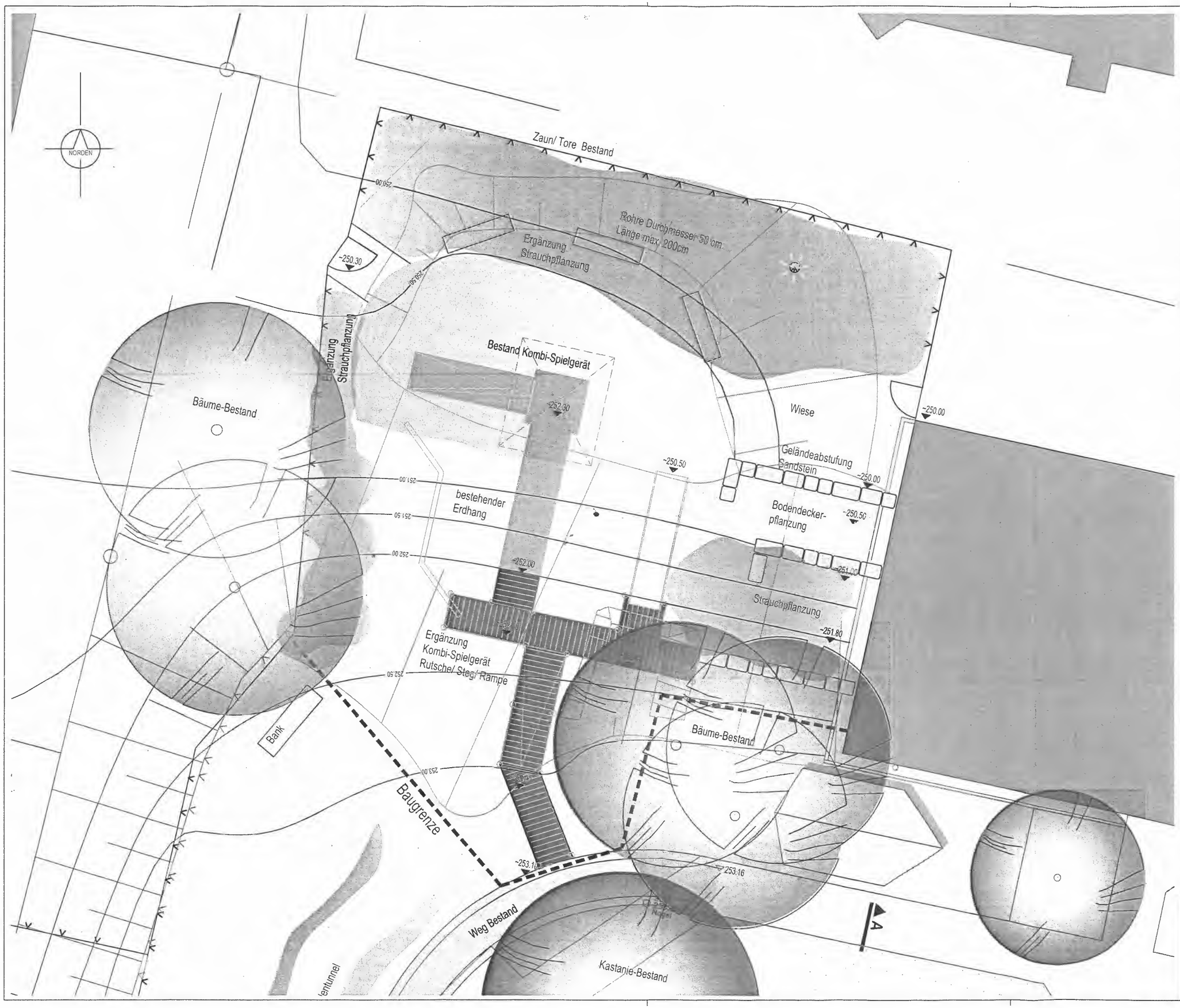

BAUVORHABEN

KINDERGARTEN ST. SEBASTIAN
GAUSTADT

BAUHERR

Kath. Kirchenstiftung St. Josef
Dr-Martinet-Straße 11
D-96049 BAMBERG

0951/ 965880

DATUM	ÄNDERUNGEN

GEZ / DATUM

döhler 18-04-2019

FREIGEGEBEN

PLANUNG

ammermann - döhler
landschaftsarchitekten

luitpoldstraße 25
d-96052 bamberg
tel 0951|98018-0
fax 0951|98018-80

mail@ammermann-doehler.de
www.ammermann- doehler.de

DETAILPLAN 237-5W01

Maßstab 1:100

PLANBEZEICHNUNG

VORENTWURF- VAR. 1
HANGBEREICH

Katholisches Pfarramt Gaustadt St. Josef
Dr.-Martinet-Str. 11
D-96049 Bamberg
Tel: +49-(0951)-96588-0

mail: st-josef.gaustadt@erzbistum-bamberg.de
Fax: +49-(0951)-96588-32

Bamberg, 03. Juni 2019

kath. Pfarramt St. Josef, Dr.-Martinet-Straße 11, 96049 Bamberg

Stadtjugendamt
Herrn Diller
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

EINGANG
06. Juni 2019
STADT BAMBERG
JUGENDAMT

03.06.2019

C61

Antrag
Kita St. Sebastian Gaustadt
Sanierung Außenspielanlage - Hang

Sehr geehrter Herr Diller,

die Sanierung der Außenspielanlage – Hang mit Beseitigung der Sicherheitsmängel an der Hanglage muss dringend in Angriff genommen werden. Die Sicherheitsmängel
C5 sind gravierend und die Kinder können schon des längerem die Rutsche nicht mehr benutzen.

Anbei erhalten Sie den Plan und die Kostenaufstellung für oben genannte Maßnahme.
Die Kosten belaufen sich auf insgesamt **€ 49.354,89** .

In der KV Sitzung vom 09.05.2019 einstimmig, vorbehaltlich der üblichen Förderwege, beschlossen.

Wir bitten um Prüfung und positiven Zuschuss Bescheid und bedanken uns auch im Namen der KiTa und unserer Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. M. Kohmann, Pfarradministrator

Bankverbindung: Kath. Kindertagesstätte St. Sebastian Gaustadt
IBAN: DE11 7509 0300 0009 0140 39

ammermann - döhler landschaftsarchitekten
luitpoldstraße 25, d-96052 bamberg tel 0951|98018-0 fax 0951|98018-80
www.ammermann-doehler.de mail@ammermann-doehler.de

Sanierung KiGa St. Sebastian, Gaustadt

Kostenschätzung Kostenschätzung Hang Var. 1

Kostenschätzung

Kostenstand vom **08.05.2019**

Kostengruppe	Stichwort	Menge	Einh	E-Preis	G-Preis	Gesamt	%
500	**Außenanlagen**						
510	Geländeflächen						
512	Bodenarbeiten	1	psch	3.975,43	3.975,43		0
510	Geländeflächen		psch		3.975,43		0
520	Befestigte Flächen						
526	Spielplatzflächen	1	psch	476,00	476,00		0
529	Befestigte Flächen, sonstiges	1	psch	214,20	214,20		0
520	Befestigte Flächen		psch		690,20		0
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen						
531	Einfriedungen	1	psch	476,00	476,00		0
533	Mauern, Wände	1	psch	5.533,50	5.533,50		0
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen		psch		6.009,50		0
540	Technische Anlagen in Außenanlagen						
541	Abwasseranlagen	1	psch	1.071,00	1.071,00		0
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		psch		1.071,00		0
550	Einbauten in Außenanlagen						
552	Besondere Einbauten	1	psch	15.946,00	15.946,00		0
550	Einbauten in Außenanlagen		psch		15.946,00		0
570	Pflanz- und Saatflächen						
571	Oberbodenarbeiten	1	psch	1.120,98	1.120,98		0
572	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung	1	psch	124,95	124,95		0
574	Pflanzen	1	psch	2.005,15	2.005,15		0
575	Rasen und Ansaaten	1	psch	47,60	47,60		0
579	Pflanz- und Saatflächen, sonstiges	1	psch	993,65	993,65		0
570	Pflanz- und Saatflächen		psch		4.292,33		0
590	Sonstige Außenanlagen						
591	Baustelleneinrichtung	1	psch	1.428,00	1.428,00		0
594	Abbruchmaßnahmen	1	psch	4.403,00	4.403,00		0
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, sonstiges	1	psch	999,60	999,60		0
590	Sonstige Außenanlagen		psch		6.830,60		0
500	**Außenanlagen**	295	m²	131,58		**38.815,06**	0
700	**Baunebenkosten**						
730	Architekten- und Ingenieurleistung						
732	Freianlagenplanung	1	psch	10.182,83	10.182,83		0
730	Architekten- und Ingenieurleistung		psch		10.182,83		0
740	Gutachten und Beratung						
744	Vermessung	1	psch	357,00	357,00		0
740	Gutachten und Beratung		psch		357,00		0
700	**Baunebenkosten**		psch			**10.539,83**	0
	Brutto					**49.354,89**	

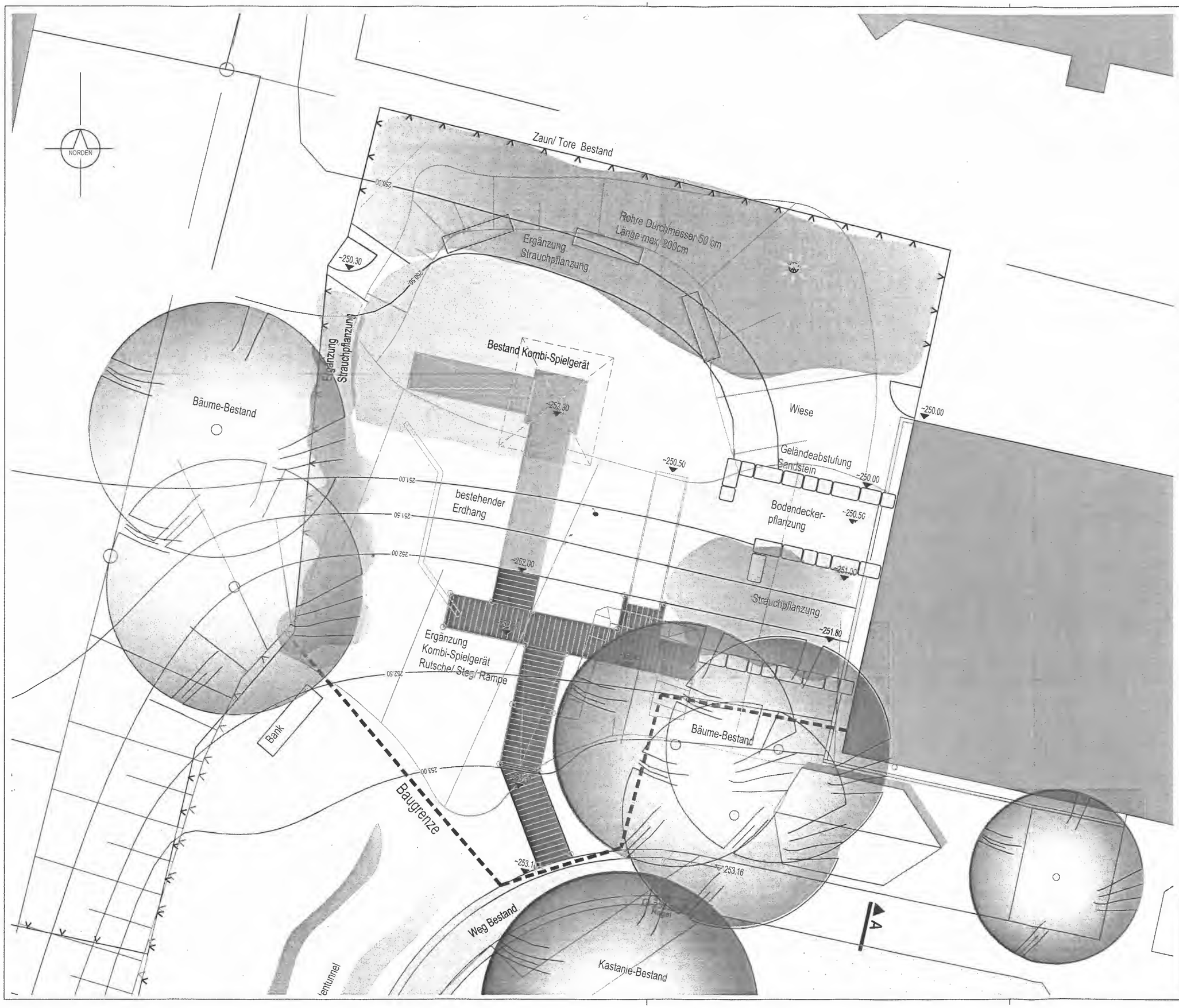

BAUVORHABEN

KINDERGARTEN ST. SEBASTIAN
GAUSTADT

BAUHERR

Kath. Kirchenstiftung St. Josef
Dr-Martinet-Straße 11
D-96049 BAMBERG

0951/ 965880

DATUM	ÄNDERUNGEN

GEZ./ DATUM

döhler 18-04-2019

FREIGEGEBEN

PLANUNG

ammermann - döhler
landschaftsarchitekten

luitpoldstraße 25
d-96052 bamberg
tel 0951|98018-0
fax 0951|98018-80

mail@ammermann-doehler.de
www.ammermann- doehler.de

DETAILPLAN 237-5W01

Maßstab 1:100

PLANBEZEICHNUNG

VORENTWURF- VAR. 1
HANGBEREICH

ammermann - döhler landschaftsarchitekten
luitpoldstraße 25, d-96052 bamberg tel 0951 | 98018-0 fax 0951 | 98018-80
www.ammermann-doehler.de mail@ammermann-doehler.de

Sanierung KiGa St. Sebastian, Gaustadt

Kostenschätzung Kostenschätzung Hang Var. 1

Kostenschätzung

Kostenstand vom **08.05.2019**

Kostengruppe	Stichwort	Menge	Einh	E-Preis	G-Preis	Gesamt	%
500	**Außenanlagen**						
510	Geländeflächen						
512	Bodenarbeiten	1	psch	3.975,43	3.975,43		0
510	Geländeflächen		psch		3.975,43		0
520	Befestigte Flächen						
526	Spielplatzflächen	1	psch	476,00	476,00		0
529	Befestigte Flächen, sonstiges	1	psch	214,20	214,20		0
520	Befestigte Flächen		psch		690,20		0
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen						
531	Einfriedungen	1	psch	476,00	476,00		0
533	Mauern, Wände	1	psch	5.533,50	5.533,50		0
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen		psch		6.009,50		0
540	Technische Anlagen in Außenanlagen						
541	Abwasseranlagen	1	psch	1.071,00	1.071,00		0
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		psch		1.071,00		0
550	Einbauten in Außenanlagen						
552	Besondere Einbauten	1	psch	15.946,00	15.946,00		0
550	Einbauten in Außenanlagen		psch		15.946,00		0
570	Pflanz- und Saatflächen						
571	Oberbodenarbeiten	1	psch	1.120,98	1.120,98		0
572	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung	1	psch	124,95	124,95		0
574	Pflanzen	1	psch	2.005,15	2.005,15		0
575	Rasen und Ansaaten	1	psch	47,60	47,60		0
579	Pflanz- und Saatflächen, sonstiges	1	psch	993,65	993,65		0
570	Pflanz- und Saatflächen		psch		4.292,33		0
590	Sonstige Außenanlagen						
591	Baustelleneinrichtung	1	psch	1.428,00	1.428,00		0
594	Abbruchmaßnahmen	1	psch	4.403,00	4.403,00		0
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, sonstiges	1	psch	999,60	999,60		0
590	Sonstige Außenanlagen		psch		6.830,60		0
500	**Außenanlagen**	295	m²	131,58		38.815,06	0
700	**Baunebenkosten**						
730	Architekten- und Ingenieurleistung						
732	Freianlagenplanung	1	psch	10.182,83	10.182,83		0
730	Architekten- und Ingenieurleistung		psch		10.182,83		0
740	Gutachten und Beratung						
744	Vermessung	1	psch	357,00	357,00		0
740	Gutachten und Beratung		psch		357,00		0
700	**Baunebenkosten**		psch			10.539,83	0
	Brutto					49.354,89	

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2536-51**
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	18.06.2019
	Referent:	Haupt Ralf

Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss; Wechsel Stadtjugendring Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 20.05.2019 teilte die Vorsitzende des Stadtjugendrings Bamberg Frau Michaela Rügheimer mit, dass aufgrund von Neuwahlen innerhalb der Vorstandschaft Herr Johannes Wicht den Stadtjugendring künftig nicht mehr im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg als stimmberechtigtes Mitglied vertreten wird. Mit gleichem Schreiben wird Herr Claas Meyer als Nachfolger vorgeschlagen.

Das Rücktrittsgesuch von Herrn Wicht ging beim Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses per E-Mail ein.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss ist in Art. 10, Abs. 2 AGSG geregelt. Unter anderem ist dies möglich, wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Es wird vorgeschlagen, das Rücktrittsgesuch anzunehmen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss befürwortet das Ausscheiden von Herrn Wicht und spricht ihm Dank für seine langjährige Tätigkeit aus.

2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Herrn Claas Meyer als stimmberechtigtes Mitglied zu berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler: